

# Handbuch Umweltrecht

herausgegeben von

**Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.**

assoziierter Professor an der Universität Wien

**Dr. Nicolas Raschauer**

Professor an der Universität Liechtenstein

**Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.**

Senatsvorsitzender am Landesverwaltungsgericht NÖ,  
Privatdozent an der Universität Wien

3., überarbeitete Auflage

Wien 2019

## Sonderdruck

Daniel Ennöckl / Nicolas Raschauer

**9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**facultas**

**Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2019 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1533-3

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
AutorInnenverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	13
<b>1. Umweltrecht Allgemeiner Teil .....</b>	<b>19</b>
<i>(Bernhard Raschauer / Daniel Ennöckl)</i>	
<b>2. Umweltvölkerrecht .....</b>	<b>55</b>
<i>(Christina Binder)</i>	
<b>3. Unionsrecht .....</b>	<b>104</b>
<i>(Nicolas Raschauer / Florian Stangl)</i>	
<b>4. Umweltstrafrecht .....</b>	<b>145</b>
<i>(Nicolas Raschauer / Wolfgang Wesely)</i>	
<b>5. Privates Umweltrecht – Ausgewählte Fragen des Nachbarrechts und der Umwelthaftung .....</b>	<b>163</b>
<i>(Florian Linder)</i>	
<b>6. Gewerbliches Betriebsanlagenrecht .....</b>	<b>217</b>
<i>(Rudolf Feik)</i>	
<b>7. Gewerbliches Industrieunfallrecht .....</b>	<b>236</b>
<i>(Jürgen Pirker)</i>	
<b>8. Anlagenrecht der Industrieemissionsrichtlinie .....</b>	<b>260</b>
<i>(Julia Menguser / Martin Niederhuber)</i>	
<b>9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....</b>	<b>296</b>
<i>(Daniel Ennöckl / Nicolas Raschauer)</i>	
<b>10. Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) .....</b>	<b>365</b>
<i>(Peter Sander)</i>	
<b>11. Die Aarhus Konvention .....</b>	<b>379</b>
<i>(Dieter Altenburger)</i>	
<b>12. Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts .....</b>	<b>398</b>
<i>(Wolfgang Berger / Birgit Eibl / Berthold Lindner)</i>	

<b>13. Forstrecht</b> .....	444
<i>(Katharina Pabel)</i>	
<b>14. Wasserrecht</b> .....	479
<i>(Metin Akyürek / Paul Reichel)</i>	
<b>15. Naturschutzrecht</b> .....	524
<i>(Heike Randl)</i>	
<b>16. Bundes-Umwelthaftung</b> .....	564
<i>(Matthias Köhler)</i>	
<b>17. Die anlagenrechtlichen Aspekte im Mineralrohstoffrecht</b> .....	589
<i>(Erich Pürgy)</i>	
<b>18. Energieerzeugungsanlagen</b> .....	617
<i>(Herwig Hauenschild / Mathias Kopf)</i>	
<b>19. Örtliche Raumplanung als Instrument des Umweltschutzes</b> .....	646
<i>(Wolfgang Wessely)</i>	
<b>20. Strategische Umweltprüfung (SUP)</b> .....	666
<i>(Thomas Alge / Fritz Kroiss / Birgit Schmidhuber)</i>	
<b>21. Luftreinhalterecht</b> .....	702
<i>(Elisabeth Poltschak)</i>	
<b>22. Klimaschutzrecht</b> .....	757
<i>(Judith Fitz / Daniel Ennöckl)</i>	
<b>23. Öffentliches Lärmrecht</b> .....	802
<i>(Wilhelm Bergthaler)</i>	
<b>24. Umweltinformationsgesetz (UIG)</b> .....	832
<i>(Daniel Ennöckl)</i>	
<b>25. Umweltaudit</b> .....	845
<i>(Claudia Fuchs / Claudia Hanslik-Schneider)</i>	
<b>26. Umweltförderungsrecht</b> .....	870
<i>(Harald Eberhard / Eva-Maria Kittl)</i>	
Stichwortverzeichnis .....	903

## 9. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

*Daniel Ennöckl / Nicolas Raschauer*

**Lit:** *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> (2010); *Baumgartner/Petek*, UVP-G (2010); *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung (1998); *Eberhartinger/Merl*, UVP-G (2005); *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013); Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008); *Fuchs*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>12</sup> (2018) 225; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G (1997); *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II<sup>3</sup> (2013) 881; *Ritter*, Umweltverträglichkeitsprüfung (1995); *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011).

### Gliederung

- I. Einleitung/Regelungstechnik
- II. Verfassungsgesetzliche Kompetenzlage
- III. Regelungsanliegen und Systematik des UVP-G 2000
  - A. Gesetzliche Systematik
  - B. Allgemeines/Begriffsbestimmungen
  - C. UVP-Pflicht nach zweitem Abschnitt
  - D. „Systembruch“: UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (dritter Abschnitt)
- IV. Das UVP-Verfahren nach zweitem Abschnitt
  - A. Vorverfahren
  - B. Einleitung des UVP-Verfahrens
  - C. Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)
  - D. Stellungnahmerechte, öffentliche Einsicht und Kundmachung des Vorhabens
  - E. Zeitplan
  - F. Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)
  - G. Mündliche Verhandlung
  - H. Umweltmediation
  - I. Die Entscheidung
  - K. Änderungen rechtskräftiger Genehmigungen vor Zuständigkeitsübergang (§ 18b)
  - L. Parteien des Genehmigungsverfahrens
  - M. Zuständigkeit der LReg nach UVP-G 2000 (§ 39)
  - N. Rechtsschutz im UVP-Verfahren
  - O. Zuständigkeitsübergang (§ 21)
- V. Verwaltungspolizeiliche Aufsicht über UVP-Anlagen
  - A. Abnahmeprüfung
  - B. Nachkontrolle (§ 22)
  - C. „UVP-unmittelbare“ verwaltungspolizeiliche Kontrollen
- VI. Fortbetriebsrecht
- VII. UVP-Verfahren nach drittem Abschnitt
  - A. Das Verhältnis des dritten zum zweiten Abschnitt des UVP-G 2000
  - B. Zum UVP-Verfahren nach drittem Abschnitt
  - C. Die sachliche Vollziehungszuständigkeit nach drittem Abschnitt
  - D. Rechtsschutz in Verfahren nach drittem Abschnitt
- VIII. Besondere Bestimmungen des UVP-G 2000 für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben
  - IX. Besondere Bestimmungen des UVP-G 2000 für Vorhaben von gemeinsamem Interesse
  - X. Der Umweltrat (§§ 25–29)

## Rechtliche Grundlagen

### *Völker- und Unionsrecht*

- Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten, BGBl III 2005/88;
- Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl III 1997/201;
- UVP-RL 87/335/EWG idF 96/61/EG, 2003/35/EG, 2009/31/EG, 2011/92/EU (kodifizierter Text) und zuletzt der UVP-Änderungs-RL 2014/52/EU.

### *Nationales Recht*

- UVP-G 2000, BGBl I 2000/89 idF BGBl I 2018/80;
- V des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II 2015/166.

## I. Einleitung/Regelungstechnik

Der Begriff „**Umweltverträglichkeitsprüfung**“ (UVP) bezeichnet ein spezielles Verfahren, das Auswirkungen eines Projekts („*Vorhabens*“) auf seine Umwelt identifizieren und bewerten soll. Auf diese Weise sollen die hier interessierenden Effekte bewusstgemacht und in eine umfassende Beurteilung einbezogen werden.

Der Vorgang an sich ist unionsrechtlich durch die UVP-RL<sup>1</sup> vorgeschrieben. Die Herangehensweise der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung kann dabei unterschiedlich sein. So kann ein solches Vorgehen im Zuge von anderen, bereits etablierten Verfahren erfolgen. Es ist also möglich, die UVP in bestehende Genehmigungsverfahren zu integrieren. Dabei kann es sich – das ist die deutsche Lösung – um die Genehmigungsverfahren nach den einzelnen MaterienG handeln.

Die österreichische Lösung geht noch einen Schritt weiter und sieht eine **eigenständige Genehmigung** von UVP-pflichtigen Projekten nach dem UVP-G 2000<sup>2</sup> vor. Anstatt die UVP in bestehende Verfahren aufzunehmen, sind Genehmigungsverfahren auf Basis anderer MaterienG in das UVP-Verfahren integriert. Die UVP nach UVP-G 2000 wurde in der Form einer umfassenden **Genehmigungskonzentration** verwirklicht. Ein UVP-pflichtiges Projekt bedarf nur einer Genehmigung, nämlich jener nach dem UVP-G 2000. Es sind allerdings die **materiellrechtlichen Bestimmungen** (insb die Genehmigungskriterien) der sonst auf das betreffende Projekt anwendbaren Verwaltungsvorschriften in diesem UVP-Genehmigungsverfahren **mitanzuwenden**. Mit Ausnahme einzelner „Auffangre-

<sup>1</sup> RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl (EU) 2011 L 26/1, idF der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU, ABl (EU) 2014 L 124/1.

<sup>2</sup> BG über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idF BGBl I 2018/80. Die Nennung eines Paragraphen ohne Gesetzesangabe bezieht sich auf das UVP-G 2000 idgF.

gelingen“<sup>3</sup> enthält das UVP-G 2000 daher keine eigenen Genehmigungskriterien. In zeitlicher Hinsicht bleibt das im UVP-G 2000 geregelte Sonderregime bis zum Abschluss der Nachprüfung wirksam; danach „kippt“ das Projekt in die verwaltungspolizeiliche Zuständigkeit der für Vorhaben der betreffenden Art zuständigen Fachbehörden.

Typische Institute der UVP sind das **Screening** (Einzelfallprüfung, ob ein UVP-Fall gegeben ist), der über andere Antragerfordernisse hinausgehende Umweltbericht (Umweltverträglichkeitserklärung [UVE]), das integrative Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) und die **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Auf diese ist in den folgenden Abschnitten zurückzukommen.

## II. Verfassungsgesetzliche Kompetenzlage

Da eine Genehmigungskonzentration der zuvor erwähnten Art mit der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung nicht zu vereinbaren war, musste der Verfassungsgesetzgeber dafür eine eigene verfassungsrechtliche Grundlage schaffen.<sup>4</sup> Der vor Erlassung des UVP-G im Jahr 1993 geschaffene **Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG** unterscheidet zwischen zwei Kompetenztatbeständen. Zum einen ist „*die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist*“, in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache. Dasselbe gilt zum anderen – soweit vom Bund (subjektiv) „*ein Bedürfnis nach einheitlicher Regelung als vorhanden erachtet wird*“ – für die Genehmigung solcher Vorhaben. Ersteres ermöglicht dem Bund die Regelung der Verfahrensvorschriften der UVP, Letzteres bezieht sich auf die Erlassung materieller Genehmigungskriterien. Auf dieser Grundlage war eine einheitliche Regelung in der Form des UVP-G 2000 möglich. Der Begriff „*Genehmigung*“ im zweiten Halbsatz der genannten Verfassungsbestimmung ist umfassend zu verstehen und soll die Anordnung der Konzentrationswirkung des UVP-Verfahrens ermöglichen.<sup>5</sup> Mit der Vollziehung ist gemäß § 39 die jeweilige LReg betraut. Die Kom-

---

<sup>3</sup> Vgl § 17 Abs 2.

<sup>4</sup> BGBl 1993/508.

<sup>5</sup> Über den genauen Umfang der Kompetenz herrscht in der Literatur Uneinigkeit. Die überwiegende Ansicht geht allerdings in Einklang mit den Materialien (AB 1142 BlgNR 18. GP 3) davon aus, dass es dem Bundesgesetzgeber nicht nur möglich sein soll, eine umfassende Genehmigungskonzentration durch Mitanzwendung von Genehmigungsvoraussetzungen anderer (insb Landes)Materien anzuordnen, sondern dass ihm darüber hinaus auch die Kompetenz zukommen soll, eigenständige UVP-spezifische Bewilligungskriterien zu schaffen. Unzulässig soll es jedoch weiterhin sein, LandesmaterienG inhaltlich abzuändern; vgl *Ennöckl*, Kompetenzrechtliche Grundlagen des UVP-G, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 19 (24 ff); *Köhler/Schwarzer*, UVP-G (1997) Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG Rz 7. Hinsichtlich der eigenständigen Bewilligungskriterien aA *Bußjäger*, Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „Bürgerbeteiligung“, JBl 1995, 690 (693 ff).

petenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zum UVP-G 2000 verbleibt allerdings beim Bund (Art 11 Abs 3 B-VG).

Als föderaler Kompromiss für die dezentrale Vollziehung des UVP-G 2000 war in Art 11 Abs 8 B-VG aF der Unabhängige Umweltsenat (US) als einheitliche Behörde (des Bundes) für Berufungen gegen Entscheidungen der LReg vorgesehen. Zuerst war der US bei seiner Einrichtung 1994 nur befristet eingerichtet worden. Nach zweimaliger Verlängerung wurde dieser provisorische Status mit der B-VG- und USG<sup>6</sup>-Novelle 2009 (BGBl I 2009/127) aufgegeben und der US als dauerhafte Einrichtung etabliert.

Im Zuge der Einführung der zweigliedrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde der US schließlich mit 1.1.2014 aufgelöst.<sup>7</sup> Seine Zuständigkeiten wurden – gestützt auf Art 131 Abs 4 Z 2 lit a B-VG – dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) übertragen.<sup>8</sup>

Von diesem Kompetenzregime bestehen jedoch zwei Ausnahmen: Da Bundesstraßen früher durch TrassenV (unter Ausschluss von Bescheiden) genehmigt wurden und da Hochleistungsstrecken durch StreckenV (unter nachfolgender Bewilligung im Verfahren nach EisbG) festgelegt werden, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber für diese Projekte in **Art 10 Abs 1 Z 9 iVm Art 11 Abs 6 B-VG** eine besondere Kompetenzgrundlage geschaffen. Die betreffenden Bestimmungen, die ebenfalls im UVP-G 2000 getroffen wurden (§§ 23a ff), sind gemäß Art 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen; für eine Zuständigkeit der LReg ist insoweit also kein Raum. Eine (insb auch gebietskörperschaftsübergreifende) Genehmigungskonzentration ist auf dieser Grundlage folglich nicht möglich.

Zum anderen wurden – verfassungsrechtlich nicht unbedenklich<sup>9</sup> – Bestimmungen über die UVP bei Meliorationen<sup>10</sup> im Rahmen der Bodenreform<sup>11</sup> (Erdbewegungen, Trockenlegungen) auf der Grundlage von **Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG** im Flurverfassungs-GrundsatzG des Bundes und in den betreffenden Ausführungsg

<sup>6</sup> BG über den Umweltsenat (USG), BGBl I 2000/114.

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (VwG-Novelle 2012), BGBl I 2012/51, Art 1 Anlage A Z 26.

<sup>8</sup> § 40 Abs 1 und 2. Dazu *N. Raschauer*, Vom Umweltsenat zum Bundesverwaltungsgericht, FS B. Raschauer (2013) 469 ff.

<sup>9</sup> Vgl *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer* 27 f.

<sup>10</sup> Melioration meint idZ so viel wie „Bodenverbesserung“ und umfasst bspw mechanische, chemische und biologische Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur (etwa durch Düngung, Kalkdüngung oder Bodenbearbeitung). Meliorationen dienen aber auch zur Standortverbesserung immissionsgeschädigter Bestände.

<sup>11</sup> Der Begriff Bodenreform umfasst vereinfacht dargestellt ua das agrarische Zusammenlegungsverfahren (und erfasst insofern Grundstückszusammenlegungen [Kommassierungen]) sowie das Servitutenverfahren zur Trennung von Wald und Weide (zur Klärung von Wald- und Weidenutzungsrechten). Gesetze im Sinne der Bodenreform dienen dem Ausgleich sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse und sehen daher regelmäßig eine planmäßige Regulierung oder Neuordnung gegebener Besitz- bzw Benützungsverhältnisse an land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften vor. Siehe dazu *Grabenwarter/Lienbacher*, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004).

der Länder geregelt, also nicht im UVP-G 2000. Die Errichtung der dafür zuständigen Agrarbehörden 1. Instanz obliegt der Landesgesetzgebung. Als Rechtsmittelinstanz entscheiden in diesen Angelegenheiten seit 1.1.2014 die Landesverwaltungsgerichte.<sup>12</sup>

### III. Regelungsanliegen und Systematik des UVP-G 2000

#### A. Gesetzliche Systematik

Das UVP-G 2000 gliedert sich in sieben Abschnitte, wobei insb die ersten drei Abschnitte sowie der sechste Abschnitt aus Sicht der Praxis von besonderer Relevanz sind.

- Der **erste Abschnitt** (§§ 1 ff) behandelt allgemeine Fragen zur UVP. Dies betrifft etwa die Begründung der UVP-Pflicht (Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit, Kumulationen, Änderungen), die Einzelfallprüfung und das Feststellungsverfahren.
- Der **zweite Abschnitt** (§§ 4 ff) regelt das UVP-Verfahren für alle Vorhaben, welche nicht Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sind. Letztere sind im **dritten Abschnitt** (§ 23a ff) geregelt, welcher sich häufig auf den ersten und zweiten Abschnitt bezieht bzw Abweichungen davon normiert.
- Der **vierte Abschnitt** (§§ 24i bis 24l) enthält Sonderbestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben, der **fünfte** (§§ 30 ff) regelt die Einrichtung und Aufgaben des Umweltrats und der **sechste Abschnitt** die besonderen Bestimmungen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (betreffend UVP-Verfahren zu Vorhaben, die nach der TEN-E-VO<sup>13</sup> Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind).
- Im **siebten Abschnitt** (§§ 39 ff) sind weitere Vorschriften enthalten, die teilweise für alle Abschnitte anwendbar sind, wie etwa über die Behördenzuständigkeiten und das Rechtsmittelverfahren (§§ 39, 40), Strafbestimmungen (§ 45) oder die nicht unbedeutenden Übergangsbestimmungen (§ 46).

#### B. Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Vor der Verwirklichung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben ist aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen eine UVP durchzuführen.<sup>14</sup> Das Regime des UVP-G 2000 erfasst dabei primär „Großprojekte“. Zweck der UVP ist zum einen die umfassende (integrative) frühe Abklärung (Feststellung, Beschreibung, Bewertung) der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dadurch

---

<sup>12</sup> Vgl *Holzer*, Agrarrecht<sup>4</sup> (2018) 302.

<sup>13</sup> VO (EU) 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG und zur Änderung der VO (EG) 713/2009, (EG) 714/2009 und (EG) 715/2009, ABl 2013 L 115/39.

<sup>14</sup> Art 1 Abs 2 UVP-RL.

sollen negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert oder zumindest verringert, positive Effekte hingegen gefördert werden (§ 1 Abs 1 Z 1 und 2, **Vorsorgeprinzip**<sup>15</sup>).

Dabei sollen nach UVP-G 2000 „*Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander*“ in die Betrachtung miteinbezogen werden (§ 1 Abs 1 Z 1). Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass das UVP-Regime einen anderen Ansatz verfolgt als andere klassische Anlagengesetze. Es werden nicht bloß bestimmte sektorale Auswirkungen eines Vorhabens untersucht, sondern alle in Betracht kommenden (**integrativer Ansatz** der UVP). Dies dient der Vermeidung der „Verlagerung“ bestimmter Effekte von einem auf ein anderes Umweltmedium. Das UVP-G 2000 ist insofern von dem Ziel geprägt, die Auswirkungen auf die Umwelt in verträglichen Grenzen zu halten.<sup>16</sup>

„**Umwelt**“ ist in diesem Zusammenhang als die Summe der in § 1 Abs 1 Z 1 genannten Schutzgüter (wie etwa Menschen, Tiere, Boden, Luft, Klima und dgl) zu verstehen.<sup>17</sup> Der Begriff „**Auswirkung**“ iSd § 1 Abs 1 Z 2 stellt eine Sammelbezeichnung für alle Folgewirkungen des Projekts – negative wie positive – dar, die in allen Phasen seiner Verwirklichung (Errichtung<sup>18</sup> und Betrieb) entstehen können. Explizit erwähnt werden die Schädigung, Belästigung und Belastung der in § 1 Abs 1 Z 1 aufgezählten Schutzgüter. Diese Begriffe unterscheiden sich mangels weiterführender Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen zum UVP-G 1993, in jenen zum UVP-G 2000 oder im Gesetz selbst weniger durch ihre Zielrichtung (siehe oben zu § 1) als durch die zeitliche bzw graduell abgestufte Eingriffsintensität.

Der Begriff „**Schädigung**“, wie ihn § 1 Abs 1 Z 2 enthält, meint (vereinfacht dargestellt) die Beeinträchtigung von Lebensfunktionen (zB Atmung) bzw die Reaktion des menschlichen Körpers auf schädigende Einflüsse wie zB Immissionswirkungen.<sup>19</sup> Der in der österreichischen Rechtsordnung nicht näher definierte, aber dem Anlagenrecht geläufige Begriff der „**Belästigung**“ meint eine gesetzlich unerwünschte beeinträchtigende Einwirkung auf ein Schutzgut iSd § 1, die aus der Errichtung oder dem Betrieb eines Vorhabens zB in Form von Lärm oder Staub resultiert (vgl etwa § 3 Abs 1 Z 3 EG-K,<sup>20</sup> §§ 74 Abs 2, 80 Abs 1 GewO<sup>21</sup>). In diesem Zusammenhang spielen die Art und das Maß der Auswirkungen, die auf eine Einwirkung folgen, zB körperliches Unbehagen, bloß eine untergeordnete Rolle. Demgegenüber stellt der Ausdruck „**Belastung**“ auf eine länger andauernde negative Einwirkung als solche ab.

Der im UVP verwendete Begriff „**Vorhaben**“ ist, wie sich aus § 2 Abs 2 ergibt, in einem umfassenden Sinn zu verstehen. In vielen Fällen wird es sich um die Errichtung von baulichen „*Anlagen*“ handeln, etwa von Straßen, Industriean-

<sup>15</sup> Vgl etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 1 Rz 1.

<sup>16</sup> IdS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 1 Rz 3.

<sup>17</sup> Vgl Art 3 UVP-RL.

<sup>18</sup> VwGH 23.9.2009, 2007/03/0170.

<sup>19</sup> Vgl etwa *Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO<sup>7</sup> § 74 Anm 64 (Stand 1.10.2017, rdb.at).

<sup>20</sup> Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl I 2013/127 idF BGBl I 2015/81.

<sup>21</sup> Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 1994/194 (Wv) idF BGBl I 2018/45.

lagen oder Leitungen. Der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben führt jedoch zB auch Rodungen, die Errichtung von Golfplätzen oder die Neuerschließung von Schigebieten an, also „*sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft*“ (§ 2 Abs 2), bei denen es nicht notwendigerweise zur Errichtung von baulichen Anlagen kommen muss.<sup>22</sup> Umfasst sind weiters nicht nur die Anlage oder der Eingriff selbst, sondern auch sämtliche damit in einem **räumlichen und** (kumulativ) **sachlichen Zusammenhang** stehende Maßnahmen.<sup>23</sup> Sie sind als Gesamtprojekt der UVP zu unterziehen.<sup>24</sup>

Konsequenz des integrativen Ansatzes ist die bereits erwähnte Verfahrens- und Genehmigungskonzentration. Die Fachbehörden sind aber aufgrund ihres speziellen Sach- und Rechtswissens dennoch umfassend am Verfahren zu beteiligen.<sup>25</sup>

**Mitwirkende Behörden** gemäß § 2 Abs 1 sind demnach jene Behörden:

- die ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens zur Genehmigung oder Überwachung des Vorhabens zuständig oder an den jeweiligen Verfahren beteiligt wären;
- die für die Überwachung des Vorhabens oder die zur Erlassung der für die Errichtung des Vorhabens notwendigen V zuständig sind;<sup>26</sup>
- die an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

Des Weiteren sieht das UVP-G 2000 an mehreren Stellen die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit am UVP-Verfahren (zB §§ 9, 13) vor (so auch schon die programmatische Einleitung in § 1 Abs 1). Das Gesetz ist merkbar vom Gedanken geprägt, der Allgemeinheit den Zugang zu umweltrelevanten Informationen und zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewähren. Hierdurch soll die Akzeptanz des Projekts gesteigert werden.

## C. UVP-Pflicht nach zweitem Abschnitt

### 1. Grundlegendes

Nicht jeder umweltrelevante Eingriff ist notwendigerweise einer UVP zu unterziehen. Ob eine solche durchzuführen ist, ergibt sich aus mehreren Faktoren. Zum

---

<sup>22</sup> Anlage iSd UVP-G 2000 ist eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anh 1 angeführten Zweck dient (§ 2 Abs 5 Satz 2).

<sup>23</sup> Vgl idZ *Hecht/Netzer*, Abgrenzung von „Vorarbeiten“ zur Projektrealisierung im UVP-Verfahren, RdU 2009, 153 ff, wonach bestimmte Vorarbeiten zu Großvorhaben (etwa Eisenbahnprojekten) nicht von der UVP-Pflicht umfasst sein sollen.

<sup>24</sup> Siehe dazu US 2.8.2007, 6A/200773-48 (*Pitztaler Gletscher III*); 14.8.2007, 6B/2007/10-10 (*Fügenberg*); BVwG 27.6.2016, W102 2125578-1; 10.8.2017, W225 2128090-1; 29.5.2018, W225 2189093-1; VwGH 1.7.2009, 2005/04/0269; 31.7.2007, 2006/05/0221; 23.6.2010, 2007/03/0160; 18.12.2012, 2009/07/0179; zuletzt 28.4.2016, Ra 2015/07/0175; 29.3.2017, Ro 2015/05/0022.

<sup>25</sup> Vgl bspw §§ 3 Abs 7, 4 Abs 2, 5 Abs 3 und 13 Abs 1.

<sup>26</sup> Vgl etwa § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl 1960/159 idF BGBl I 2018/42; AB 271 BlgNR 24. GP 4 f.

einen aus dem **Anh zum UVP-G 2000**: Jene Vorhaben (§ 2 Abs 2), welche einer UVP-Pflicht gemäß § 3 unterliegen, sind in Anh 1 des UVP-G 2000 angeführt. Zum anderen kommt es darauf an, ob es sich um eine **Neuerrichtung** oder um eine **Änderung** eines bereits bestehenden Projekts handelt, ob durch die Errichtung (Änderung) eines Vorhabens bestimmte **schutzwürdige Gebiete** wie zB „Natura-2000-Gebiete“ betroffen sein können oder ob es zu einer **Kumulation** mit anderen (bestehenden oder beabsichtigten) Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

## 2. Vom UVP-G 2000 erfasste Vorhaben

**Anh 1** zum UVP-G 2000 erfasst weit über 200 „Tatbestände“, systematisiert nach 89 verschiedenen Vorhabentypen. Bei Vorliegen eines dieser Anwendungsfälle kann unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP nach dem **zweiten Abschnitt** des Gesetzes (§§ 4–23) durchzuführen sein.

Zu diesen Vorhabentypen zählen bspw bestimmte Industrieanlagen (zB Chemie, Zement, Stahl etc), Kraftwerke, Abfallbehandlungsanlagen, Massentierhaltungen, Skipisten, Einkaufszentren, Straßen und Eisenbahntrassen und dgl. Die meisten dieser Vorhaben sind erst ab einem bestimmten **Schwellenwert** (Kapazität)<sup>27</sup> einer UVP zu unterziehen (zB Produktionskapazität eines Kraftwerks, Anzahl der Tiere in einem Großstall, Länge einer Straße).

Anh 1 gliedert sich in drei Spalten, welchen unterschiedliche Funktionen zukommen. Vereinfacht dargestellt bestimmt die Zugehörigkeit eines Vorhabens zu einer bestimmten Spalte, nach welchem Verfahren des UVP-G 2000 das Projekt zu behandeln ist. Vorhaben, die in **Spalte 1** angeführt sind, hat die zuständige Behörde einer UVP im **normalen** (ordentlichen) **Verfahren** zu unterziehen. Bei Vorhaben der **Spalte 2** ist ein **vereinfachtes Verfahren** durchzuführen. Wird ein Vorhaben der **Spalte 3** zugeordnet, so ist im **Einzelfall** von der Behörde **festzustellen**, ob eine UVP im **vereinfachten Verfahren** (§ 3 Abs 1 zweiter Satz) durchzuführen ist.

## 3. UVP bei neu zu errichtenden Vorhaben

Zu differenzieren ist, wie bereits ausgeführt, ob eine Anlage neu errichtet oder bloß geändert werden soll. Sind bei neu, dh erstmals zu realisierenden Vorhaben die Tatbestände der **Spalten 1 und 2 des Anh 1** erfüllt, führt dies **zwingend** zu einer UVP (ohne vorherige verpflichtende Feststellung der UVP-Pflicht [„Einzelfallprüfung“]).

Wenn ein Tatbestand der **Spalte 3** erfüllt ist, führt dies – anders als bei Vorhaben nach den Spalten 1 und 2 – nicht unbedingt zu einer UVP. Dabei handelt es sich um Projektarten, die normalerweise keiner UVP-Pflicht unterlägen, weil bspw die Schwellenwerte gemäß Anh 1 Spalte 1 oder 2 nicht erreicht werden. Sollen sie

<sup>27</sup> Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwerts im Anh 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird (§ 2 Abs 5 Satz 1).

aber in **besonders schutzwürdigen** Gebieten iSd **Anh 2** zum UVP-G 2000 verwirklicht werden,<sup>28</sup> so muss die UVP-Pflicht zuvor im Rahmen eines **Feststellungsverfahrens** (§ 3 Abs 7) durch eine **Einzelfallprüfung** (bescheidmäßig) festgestellt werden (§ 3 Abs 4). In deren Rahmen ist zu untersuchen, ob bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes bzw des Schutzzweckes, für den das Schutzgebiet festgelegt wurde, zu erwarten ist (behördliche Prognoseentscheidung). Nur wenn die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass dem so ist (zu den Details der Prüfung vgl § 3 Abs 4; dazu Näheres unter III.C.7.), ist ein UVP-Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren (§ 3 Abs 1) durchzuführen. Ansonsten findet keine UVP statt.

#### 4. UVP bei Änderungen bestehender Vorhaben

Bei Änderungen bestehender Vorhaben<sup>29</sup> gelten besondere Regelungen. Es gelangt § 3a zur Anwendung, der normiert, welche Art und welcher Umfang einer Kapazitätsausweitung oder einer Vorhabensänderung jedenfalls zu einer UVP-Pflicht führen bzw ob durch Einzelfallprüfung entschieden werden muss, ob eine UVP durchzuführen ist oder die Vorhabensänderung UVP-frei vorgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass bei Erweiterungen bestehender Vorhaben die genehmigten Kapazitäten der letzten fünf Jahre mit der beantragten Kapazität gemäß § 3a Abs 5 zusammengerechnet werden müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass ein großes Vorhaben in mehrere kleine Vorhaben „zerlegt“ wird, um die UVP-Pflicht zu umgehen („Salamitaktik“). Die beantragte Kapazitätsausweitung muss dabei mindestens 25 % des Schwellenwerts (bzw

---

<sup>28</sup> Anh 2 nennt die folgenden schutzwürdigen Gebiete:

- Kategorie A – Besonderes Schutzgebiet, insb **Naturschutzgebiete** wie Natura 2000, seit BGBl I 2009/83 **UNESCO-Welterbestätten**;
- Kategorie B – **Alpinregion**;
- Kategorie C – **Wasserschutz-** und Schongebiet;
- Kategorie D – belastetes Gebiet **Luft** (§ 3 Abs 8; vgl dazu die in § 1 der VO des BMLFUW über belastete Gebiete [Luft], BGBl II 2015/166, ausgewiesenen Schutzgebiete);
- Kategorie E – **Siedlungsgebiet**.

Bei den genannten Schutzgebieten ist zu berücksichtigen, dass Anh 2 nur dann Anwendung findet, wenn die **Schutzgebiete** der Kategorien A, C, D und E **am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen** sind (§§ 3 Abs 4, 24 Abs 6). Es reicht daher nicht, dass es in einer bestimmten Region zu regelmäßigen Luft-Grenzwertüberschreitungen kommt (zB Feinstaub). Ausschlaggebend ist jener Zeitpunkt, ab welchem der zuständige Gesetz- oder Ordnungsgeber ein bestimmtes Gebiet als „**belastetes Gebiet**“ **ausgewiesen** hat. Dasselbe gilt auch für Naturschutzgebiete (Natura 2000 und dgl; VwGH 21.10.2009, 2004/10/0096; 11.12.2013, 2012/04/0127).

<sup>29</sup> „Bestehende Anlagen“ iSd § 3a meint rechtskräftig bewilligte Vorhaben, unabhängig davon, ob sie bereits durchgeführt wurden (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066).

für den Fall, dass kein Schwellenwert vorgesehen ist, der bisher genehmigten Kapazität) betragen.<sup>30</sup>

Wenn in Anh 1 **Änderungstatbestände ausdrücklich** festgelegt sind<sup>31</sup>, müssen diese für die Beurteilung der UVP-Pflicht herangezogen werden (§ 3a Abs 1 Z 2). Sofern **keine spezifischen Änderungstatbestände** statuiert sind, regelt § 3a Abs 2 und 3, dass eine UVP-Pflicht dann bestehen kann, wenn die Kapazitätsausweitung zumindest 50 % des Schwellenwerts (bzw für den Fall, dass kein Schwellenwert vorgesehen ist, der bisher genehmigten Kapazität) beträgt. In beiden Fällen ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eines Änderungsvorhabens eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen (vgl § 3a Abs 2 und Abs 3). Ergibt diese Prüfung, dass mit bestimmten erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, ist eine UVP – je nach Zuordnung zu Spalte 1, 2 oder 3 – im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren<sup>32</sup> durchzuführen.

Unter bestimmten Umständen ist eine Vorhabensänderung unbedingt, dh ohne Einzelfallprüfung, UVP-pflichtig. Sofern eine Kapazitätsausweitung einen Schwellenwert in jener Höhe erreicht, ab welchem bei einem neuen Projekt zwingend eine UVP durchzuführen wäre (Spalte 1 und 2; dh eine **Kapazitätsausweitung von zumindest 100 % eines festgelegten Schwellenwerts**), führt dies jedenfalls zu einer verpflichtenden UVP (§ 3a Abs 1 Z 1).

## 5. Kumulation von Vorhaben in räumlichem Zusammenhang

Bei Neuvorhaben, die für sich betrachtet nicht die Schwellenwertgrenzen des Anh 1 erreichen, jedoch in **räumlichem Zusammenhang**<sup>33</sup> **mit anderen** (geplanten oder bestehenden)<sup>34</sup> **Maßnahmen** verwirklicht werden sollen, ist gemäß § 3 Abs 2 die zuständige Behörde verpflichtet, zu prüfen, ob diese Projekte **gemeinsam** die

<sup>30</sup> Diese Mindestschwelle ist allerdings dann unerheblich, wenn mehrere Änderungsanträge unterhalb der Erheblichkeitsgrenze mit der Absicht gestellt werden, eine UVP zu vermeiden; siehe US 26.6.2006, 5B/2005/7-19 (*Wels Maximarkt II*); 8.7.2004, 5A/2004/2-48 (*Seiersberg*) unter Berufung auf EuGH 21.9.1999, C-392/96 (*Kommission/Irland*); bestätigt durch VwGH 29.3.2006, 2004/04/01290 = RdU 2006, 209 mAnm Ennöckl.

<sup>31</sup> So etwa in Anh 1 Z 9 lit g und h, Z 10 lit c, d, f bis h, Z 12 lit a, Z 14 lit c, d, e, g, h und i, Z 15 lit b, d, f und h, Z 25 lit b und d, Z 26 lit b und d, Z 42 lit b und d, Z 46 lit b, d und f, Z 47 lit b.

<sup>32</sup> Dies ergibt sich hinsichtlich des 50%-Änderungstatbestandes schon aus der Textierung von § 3a Abs 2 und 3, bei speziellen Änderungstatbeständen aus der Anführung in den Spalten 1 und 2 des Anh 1.

<sup>33</sup> Ob ein solcher räumlicher Zusammenhang vorliegt, muss einzelfallbezogen beurteilt werden; vgl etwa US 17.5.2006, 7A/2006/4-11 (*Antau*).

<sup>34</sup> Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

**Schwellenwertgrenzen** des Anh 1 **erreichen**.<sup>35</sup> Sie sind bejahendenfalls als ein **einheitliches Vorhaben** zu beurteilen.<sup>36</sup>

Dasselbe gilt bei Änderungen von Vorhaben nach Anh 1, die für sich die in § 3a Abs 1 bis 5 angeführten Bedingungen (Schwellenwerte) nicht erfüllen. Es kann eine UVP-Pflicht entstehen, wenn mehrere Vorhaben, die im räumlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam, dh zusammengerechnet die jeweiligen Schwellenwertgrenzen erreichen. Die UVP-Behörde hat so vorzugehen, als läge im Einzelfall ein **einheitliches Vorhaben** vor (§ 3a Abs 6).

Der Kumulationsprüfung unterliegen dabei nur solche Projekte, die insb wegen ihrer räumlichen Nähe, ihrer Ähnlichkeiten und der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen zusammen behandelt werden müssen.<sup>37</sup>

Durch diese Regelungen soll einer Umgehung der UVP-Pflicht durch **Zerstückelung** von Vorhaben (ev auf mehrere Betreiber) **entgegengewirkt** werden.<sup>38</sup> Ob ggf zu kumulieren ist, hat die Behörde im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** festzustellen (§§ 3 Abs 2, 3a Abs 6; 3 Abs 7). Wird die UVP-Pflicht bejaht, ist das

<sup>35</sup> Eingehend dazu *Ennöckl*, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU U&T 2009, 26 ff.

<sup>36</sup> Zu den diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben siehe *N. Raschauer*, Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Kumulationsprüfung und UVP-Regime, RdU-UT 2009, 14.

<sup>37</sup> *N. Raschauer*, RdU-UT 2009, 19 ff. Im gegenständlichen Zusammenhang hat die UVP-Behörde zu prüfen, ob aus dem **Zusammenwirken** mindestens zweier selbständiger Projekte erhebliche (zusätzliche) Einflüsse auf die Umwelt entstehen könnten. Methodisch ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Kumulationsprüfung nicht darauf abzielen hat, alle bestehenden oder pro futuro möglicherweise von den einzelnen Projekten separat ausgehenden Umwelteinflüssen zu erfassen und zu addieren (so aber zB US 16.8.2007, 5B/2006/24-21 [*Wien Aderklaaerstrasse*]). Dies ist nämlich mit der Systematik des Anh III der UVP-RL nicht in Einklang zu bringen. Anh III Z 3 SpStr 3 der UVP-RL sieht nämlich vor, dass im Zuge der Grobprüfung die mit einem Projekt verknüpften potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt eigenständig zu beurteilen sind. Systematisch ist die Aufgabe der Kumulation daher – entsprechend der Wortbedeutung des hier untersuchten Begriffs und der Systematik des Anh III iVm Art 2 Abs 1, 4 Abs 2 und 3 der UVP-RL – darin zu sehen, alle jene von verschiedenen Einzelprojekten ausgehenden, **sich überlagernden Wechselwirkungen** verschiedener, nicht notwendig verschiedenartiger Immissionen, die von einem Projekt ausgehen bzw zumindest indirekt von diesem stammen können, zu erfassen und daraus möglicherweise entstehende erhebliche Einflüsse auf die Umwelt zu beurteilen („**Überlagerungspunkt**“). Anders gewendet ist nach hier vertretener Auffassung davon auszugehen, dass potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt, die ausschließlich von einem Projekt allein hervorgerufen werden können und in keiner Weise auf das Zusammenwirken mit anderen Projekten zurückzuführen sind, bei der Grobprüfung unbeachtet zu bleiben haben.

<sup>38</sup> Bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Zweitvorhabens ist, um Missbrauch (etwa Erzwängen einer UVP-Pflicht durch einen wirtschaftlichen Konkurrenten) zu verhindern, von der Behörde ein strenger Maßstab anzulegen (US 24.10.2006, 9A/2006/19-16 [*Hall/Weng*]).

UVP-Verfahren als **vereinfachtes Verfahren** durchzuführen. Die Kumulationsregeln kommen nicht zur Anwendung, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwerts aufweist.<sup>39</sup>

Nach dem Wortlaut der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 muss das eingereichte Vorhaben mit anderen Vorhaben den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das für den jeweiligen Vorhabentyp maßgebliche Kriterium erfüllen. Aus dieser Textierung leitete der US in frühen Entscheidungen ab, dass eine Kumulierung nur bei Projekten des gleichen Vorhabentyps möglich wäre, dh, wenn sie unter einer Litera des Anh 1 angeführt und durch den gleichen Schwellenwert hinsichtlich Art und Größe definiert sind.<sup>40</sup> Davon abweichend sind nach nunmehr überwiegender Ansicht in Schrifttum und Rspr – ausgehend von der US-Entscheidung *Maishofen* (26.1.2004, US 9A/2003/19-30) – bei der Anwendung der Kumulationsbestimmungen auch Vorhaben unterschiedlicher Ziffern (im konkreten Bescheid Z 25 lit b – Festgesteinsabbau im Trichterabbau mit Sturzschaft und Z 26 lit a – Festgesteinsabbau) in die Prüfung miteinzubeziehen, etwa dann, wenn die Auswirkungen mehrerer Vorhabentypen gleichartig oder die Schwellenwerte nach ähnlichen Einheiten bestimmt und somit vergleichbar sind.<sup>41</sup>

Des Weiteren können Vorhaben zu kumulieren sein, die unter dieselbe Ziffer des Anh 1 fallen, aber in verschiedenen Spalten angeführt sind (normaler Schwellenwert nach Spalte 1 oder 2 kumuliert mit niedrigerem Schwellenwert der Spalte 3 bei Ausführung in einem schutzwürdigen Gebiet). In solchen Fällen liegen ebenfalls gleichartige und vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt durch die betreffenden Vorhaben vor. Darüber hinaus verlangen die Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6, dass der einschlägige Schwellenwert des Anh 1 mit „anderen Vorhaben“ erreicht wird. Daraus folgt, dass alle miteinzubeziehenden Projekte Vorhaben iSd § 2 Abs 2 sein müssen und nur diejenigen nachteiligen Aus-

<sup>39</sup> Die Bagatellschwelle von 25 % des Schwellenwerts hat, wenn eine UVP durch Aufspaltung des Projekts auf verschiedene Projektträger offensichtlich umgangen werden soll, aufgrund einer unionsrechtskonformen Interpretation (EuGH 21.9.1999, C-392/96 [*Kommission/Irland*]) unangewendet zu bleiben (US 8.7.2004, 5A/2004/2-48 [*Seiersberg*]; VwGH 29.3.2006, 2004/04/01290).

<sup>40</sup> Siehe *Ennöckl*, RdU U&T 2009, 27 mwN. Der VwGH dürfte an dieser Auslegung festhalten (vgl VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303, wo auf zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien abgestellt wird; ähnlich VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281, wonach das UVP-G 2000 für eine Kumulierung von Vorhaben, die ganz unterschiedlichen Tatbeständen unterliegen, keinen Raum bietet; ebenso BVwG 30.5.2018, W102 2180375-1).

<sup>41</sup> ZB US 16.8.2007, 5B/2006/24-21 (*Wien Aderklaaerstraße*); 13.2.2007, 5B/2005/14-53 (*Nußdorf-Debant*); C. Baumgartner, Die Judikatur des Umweltsenates 2004–2008 (Teil I), RdU 2009, 43 (48); *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Pflicht wegen wirtschaftlicher Konkurrenz? ÖZW 2007, 20 (21). Die Kumulationsbestimmungen gelangen auch dann zur Anwendung, wenn Vorhabentypen unterschiedlicher Ziffern des Anh 1 betroffen sind. § 3 Abs 2 bzw § 3a Abs 6 UVP-G 2000 sind daher bereits dann einschlägig, wenn die betroffenen Vorhaben gleichartige oder vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt entfalten und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien (zB die Anzahl der vorhandenen Stellplätze oder die Flächeninanspruchnahme) geknüpft wird.

wirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen sind, die von einem Projekttyp herühren, der sich ebenfalls im Anh 1 zum UVP-G 2000 findet.<sup>42</sup>

## 6. Exkurs: Verhältnis Vorhabensbegriff, Änderungsbestimmungen und Kumulationsbestimmungen

Ohne nähere Auseinandersetzung ist das Verhältnis des weiten Vorhabensbegriffs gemäß § 2 Abs 2, der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 sowie der Anordnung des § 3a Abs 5, dass Kapazitätserweiterungen der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen sind, verwirrend.

Richtig ist, dass alle drei Bestimmungen der gleichen Zielsetzung folgen. Es soll eine integrative, alle möglichen Wechselwirkungen umfassende Zusammenschau sämtlicher umweltrelevanter Einflüsse ermöglicht und eine Umgehung einer gesamthaften UVP durch Aufsplittung eines Vorhabens (auf mehrere Betreiber oder in zeitlicher Hinsicht) verhindert werden.

Sollen mehrere Anlagen oder sonstige Eingriffe in einem **sachlichen und räumlichen Zusammenhang** verwirklicht werden, so stellen sie ein „Vorhaben“ iSd UVP-G 2000 dar und sind als solches als Gesamtprojekt einer UVP zu unterziehen. Die UVP-Pflicht mag sich nur aus einem Teil des Vorhabens ergeben, es sind aber die Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts zu begrenzen und zu bewerten.<sup>43</sup> Der Verfahrensgegenstand und der Beurteilungsgegenstand werden vom gesamten Vorhaben (also von allen Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang) gebildet. Ein **sachlicher Zusammenhang** liegt dann vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, dh ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Zieles, vorliegt.<sup>44</sup> Es ist dabei aber weder notwendig, dass die jeweiligen Umwelteingriffe derselben Projektklasse des Anh 1 des UVP-G 2000 zugeordnet,<sup>45</sup> noch, dass alle Vorhabenteile einem Projektträger zugerechnet werden können.<sup>46</sup> Die Zusammenschau soll also nicht der Erreichung der Schwellenwerte oder sonstiger Voraussetzungen einer UVP dienen (was bei unterschiedlichen Vorhabentypen auch nicht möglich wäre), sondern der integrativen Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die UVP.

---

<sup>42</sup> Statt vieler *Ennöckl*, RdU U&T 2009, 27.

<sup>43</sup> Siehe mit plakativen Beispielen dazu *Eberhartinger/Merl*, UVP-G (2005) 21.

<sup>44</sup> Vgl VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129; 25.9.2007, 2006/06/0095; 10.9.2008, 2008/05/0009; US 4.7.2004, 5B/2001/1-20 (*Ansfelden II*); US 8.7.2004, 5A/2004/2-48 (*Seiersberg*); 4.7.2006, 5B/2006/8-6 (*Kramsach*); 8.3.2007, 9B/2005/8-431 (*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*). Als Kriterien für einen sachlichen Zusammenhang listet das Rundschreiben UVP-G 2000 (GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015) die Firmenstruktur oder -organisation (Verwaltung, Personal, Ein- und Verkauf) oder technische Gegebenheiten (zB gleiche Reinigungsanlage, Versorgungsleitungen) auf. Abgerufen am 1.1.2019 unter: [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/materialien/berichte\\_rundschr.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html).

<sup>45</sup> VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218.

<sup>46</sup> Vgl etwa VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218; 31.7.2007, 2006/05/0221.

Wird ein bestehendes Vorhaben geändert, so kommen die Bestimmungen des § 3a zur Anwendung. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht eines **Änderungsprojekts** erfüllt sind, müssen gemäß Abs 5 par cit alle genehmigten Kapazitäten der letzten **fünf Jahre zusammengerechnet** werden. Es muss sich um die Änderung eines Vorhabens handeln, der erforderliche **räumliche und sachliche Zusammenhang** zwischen Neuerung und Ursprungsprojekt also auch in diesem Fall vorliegen. Die Zuordnung zum selben Vorhabentypus des Anh 1 des UVP-G 2000 ist auch in diesem Fall nicht notwendig. Die Zusammenrechnung dient der Erreichung der Änderungsschwellenwerte. Verfahrensgegenstand bleibt die Änderung, Beurteilungsgegenstand sämtliche genehmigte Kapazitäten der letzten fünf Jahre.

Davon unterschieden werden müssen die **Kumulationsbestimmungen** für Neuvorhaben (§ 3 Abs 2) und Änderungen (§ 3a Abs 6). Es gibt dabei keinerlei zeitliche Begrenzung der Zusammenrechnung. Die Auswirkungen von Vorhaben, die bereits Jahrzehnte bestehen, sind daher ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>47</sup> Die angesprochenen Normen setzen bereits mehrere „Vorhaben“ iSd § 2 Abs 2 (Anlagen und Eingriffe, die im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen) voraus. Solche Vorhaben im weiten Sinne müssen unter bestimmten Umständen kumuliert betrachtet werden. Für eine Kumulation ist – wie gezeigt wurde – nicht notwendigerweise erforderlich, dass es sich um Projekte derselben Vorhabensklasse handelt. Auf eine Identität der Projektträger kommt es auch hier nicht an.<sup>48</sup> Es wird – anders als beim weiten Vorhabensbegriff – lediglich auf den **räumlichen Zusammenhang** der verschiedenen Vorhaben abgestellt. Sinn ist es, auch die additiven Effekte mehrerer geographisch naher Eingriffe in die Betrachtung miteinzubeziehen, wenn kein sachlicher Zusammenhang und somit eben kein einheitliches Vorhaben vorliegen.<sup>49</sup> Die Kumulationsbestimmungen bilden einen Auffangtatbestand, der lediglich dann zum Tragen kommt, wenn sich eine UVP-Pflicht nicht auf andere Weise, insb aufgrund des weiten Vorhabensbegriffs ergibt, aber dennoch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Zusammenrechnen dient auch dem Erreichen des maßgeblichen Schwellenwerts. Die Behörde hat im Einzelfall zu beurteilen, ob aufgrund der Kumulierung, dh aufgrund des Zusammenwirkens der Auswirkungen,<sup>50</sup> mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ist dem so, so ist für das neu hinzutretende Vorhaben (die Änderung) eine UVP durchzuführen. Die Kumulationsbestimmungen ermöglichen, ein Vorhaben (eine Vorhabensänderung) einer UVP zu unterziehen, das für sich genommen nicht

---

<sup>47</sup> Dazu krit *Ennöckl/N. Raschauer*, Zur Unionrechtskonformität einer möglichen Novelle der Kumulationsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, ÖZW 2017, 111.

<sup>48</sup> VwGH 18.10.2001, 2001/07/0047; 7.9.2004, 2003/05/0218; 31.7.2007, 2006/05/0221.

<sup>49</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Berghaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 3 Rz 9 f.

<sup>50</sup> Ausschließlich vom neuhinzutretenden Projekt(teil) ausgehende Auswirkungen sind im Feststellungsverfahren hingegen unbeachtlich; vgl *Ennöckl/N. Raschauer*, ÖZW 2007, 23 f.

UVP-pflichtig wäre. Verfahrensgegenstand bleibt bei erweitertem Beurteilungsgegenstand aber das neu hinzutretende Projekt.<sup>51</sup>

## 7. Exkurs: Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfung

Zentraler Stellenwert im Vorfeld eines UVP-Verfahrens kommt dem **Feststellungsverfahren** nach § 3 Abs 7 zu (für den dritten Abschnitt vgl §§ 23a Abs 2, 23b Abs 2 iVm § 24 Abs 5). Anhand dieses Verfahrens wird in strittigen bzw den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen entschieden, ob ein Vorhaben einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen ist. Zu unterscheiden ist, ob ein bloßes Feststellungsverfahren oder ein Feststellungsverfahren mit Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Bei ersterem wird lediglich festgestellt, ob ein Vorhaben einem Tatbestand des Anh 1 des UVP-G 2000 zuzuordnen oder ein Änderungstatbestand des § 3a erfüllt ist, somit eine UVP-Pflicht besteht, und daraus folgend, ob es in einem ordentlichen oder einem vereinfachten UVP-Verfahren zu behandeln ist. Bei letzterem muss aufgrund einer **Einzelfallprüfung** in Erfahrung gebracht werden, ob mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen ist.<sup>52</sup> Ist dem so, resultiert daraus die Pflicht zur Durchführung eines UVP-Verfahrens, im Zuge dessen die erwarteten Auswirkungen zu beurteilen sind.<sup>53</sup>

In folgenden Fällen ist jedenfalls ein Feststellungsverfahren (inkl Einzelfallprüfung) durchzuführen:

- der Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4, ob aufgrund eines Vorhabens der **Spalte 3** des Anh 1 der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck eines **schutzwürdigen Gebiets** des Anh 2 wesentlich beeinträchtigt wird;
- der Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a, ob die in der **Spalte 3** festgelegten **besonderen Voraussetzungen** eines Vorhabens vorliegen und ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
- der Einzelfallprüfung bei **Vorhabensänderungen** gemäß § 3a, ob durch die Änderung eines Projekts mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; ausgenommen davon sind lediglich Änderungen, die aufgrund der Bestimmung des § 3a Abs 1 Z 1 jedenfalls UVP-pflichtig sind (sog „100 %-Regel“);
- der Einzelfallprüfung aufgrund der **Kumulationsbestimmungen** der §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6, ob Vorhaben, die einen Schwellenwert nicht erreichen oder ein nor-

---

<sup>51</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 3 Rz 13; *Ennöckl/N. Raschauer*, ÖZW 2007, 22; krit zum Auseinanderfallen von Beurteilungs- und Entscheidungsgegenstand *Ennöckl*, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009, 26 (30).

<sup>52</sup> Eine UVP-Pflicht besteht schon dann, wenn zu erwarten ist, dass auch nur ein Schutzgut des § 1 Abs 1 Z 1 von erheblichen Auswirkungen betroffen sein wird (VwGH 23.9.2009, 2007/03/0170).

<sup>53</sup> IdS etwa VwGH 23.9.2009, 2007/03/0170; 21.12.2016, Ra 2016/04/0117; 16.5.2018, 2016/04/0027.

miertes Kriterium nicht erfüllen, mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen und ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zu beachten ist, dass seit der Novelle BGBl I 2012/77 bei der Änderung von Vorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Projektwerber aufgrund der Projektvorbereitung und seiner Kenntnisse über die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen bereits mit einer Entscheidung pro UVP-Pflicht rechnet. Den Projektwerbern soll damit eine zeit- und ressourcenaufwendige Erheblichkeitsprüfung durch die UVP-Behörde erspart bleiben.<sup>54</sup>

Der **Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheids** kann vom Projektwerber, der vor einer Investition Rechtssicherheit sucht, einer mitwirkenden Behörde (§ 2 Abs 1) oder dem Umweltschutzanwalt (UA, § 2 Abs 4) eingebracht werden (Vergleichbares gilt auch für den dritten Abschnitt, vgl § 24 Abs 5). Wird der Feststellungsantrag vor dem Genehmigungsantrag gestellt, existiert ein Projektwerber im rechtlichen Sinn noch nicht, weshalb grundsätzlich jedermann als antragslegitimiert gilt, der ein entsprechendes Vorhaben der Behörde vorlegt. Es wird weder eine bestimmte zeitliche Nähe von Projektbeurteilung und Projektverwirklichung gefordert noch ein bestimmtes Feststellungsinteresse verlangt.<sup>55</sup> Notwendig ist aber, dass das Vorhaben so weit konkretisiert werden kann, dass eine Beurteilung der UVP-Pflicht möglich ist.<sup>56</sup> § 3 Abs 8 legt fest, welche Unterlagen der Projektwerber im Interesse der Verfahrensbeschleunigung im Zuge seines Antrags vorzulegen hat, um die Identifikation des Vorhabens und eine Abschätzung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen.

Daneben können die LReg (bzw der BMVIT in Verfahren nach drittem Abschnitt) als nach dem UVP-G 2000 zuständige erstinstanzliche Behörden **von Amts wegen** ein Feststellungsverfahren einleiten. Voraussetzungen für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens von Amts wegen sind einerseits ein beurteilungsfähiges Projekt, aus dem sich die für die Bewertung der UVP-Pflicht maßgeblichen

<sup>54</sup> Siehe *Schwarzer*, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“? *ecolex* 2012, 928; *Bachl/Keplinger*, Die UVP-G Novelle BGBl I 2012/77, *SPRW* 2012, 113 (115).

<sup>55</sup> US 7.1.2003, 1A/2002/4-22 (*Wien Langes Feld*); 14.10.2008, 1B/2008/20-4 (*Wels MVA II*); BVwG 10.8.2017 W225 2128090-1.

<sup>56</sup> „Es ist nicht Aufgabe der Behörde, bloß denkmögliche Varianten zu untersuchen oder [...] Projekte kraft eigener Fantasie oder ‚Projekte vom Hörensagen‘ zu beurteilen“ (US 14.10.2008, 1B/2008/20-4 [*Wels MVA II*] mwN; idS auch US 15.4.2013, 4A/2013/1-18 [*Klaffer/Hochficht*]; BVwG 30.6.2016, W180 2000183-1). Liegt ein hinreichend konkretisiertes Vorhaben vor, so können auch andere Antragslegitimierte als der künftige Projektwerber ein Feststellungsverfahren initiieren (US 14.10.2008, 1B/2008/20-4 [*Wels MVA II*]; 19.6.2009, 5A/2009/4-13 [*Graz Gries*]).

Kriterien entnehmen lassen,<sup>57</sup> und andererseits ein eindeutiger, auf die Durchführung des konkreten Vorhabens gerichteter **Wille des Projektwerbers**. Dieser Verwirklichungswille kann durch eine Anzeige bei der nach dem MaterienG zuständigen Behörde oder durch den konsenslosen tatsächlichen Baubeginn zum Ausdruck gebracht werden.<sup>58</sup> Die Voraussetzung für die Erlassung eines Feststellungsbescheids fällt weg, wenn der Projektwerber während des Verfahrens alle zuvor gestellten Genehmigungsanträge zurückzieht und damit die Aufgabe des Verwirklichungswillens kundtut.<sup>59</sup> Ein von einer mitwirkenden Behörde oder dem UA eingebrachter Feststellungsantrag ist daher zurückzuweisen, wenn kein hinreichend konkretisiertes Vorhaben oder kein erkennbarer Verwirklichungswille vorliegen.

Das UVP-G 2000 normiert keine **Frist** für die **Einleitung eines Feststellungsverfahrens**. Der Antrag auf Feststellung wird zwar im Regelfall vor einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 oder einem MaterienG erfolgen, kann aber auch erst während eines solchen oder nach Erlassung einer Bewilligung eingebracht werden. Eine zeitliche Grenze ergibt sich lediglich aus § 3 Abs 6 (bzw § 24 Abs 10), der die Nichtigkeitserklärung einer entgegen der Sperrwirkung der UVP erteilten Genehmigung nach einem MaterienG auf drei Jahre nach Bescheiderlassung begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Feststellungsbescheid über die UVP-Pflicht zwar noch möglich, er entfaltet gegenüber bereits erteilten Bewilligungen aber keine Wirkung.<sup>60</sup>

Die **Parteistellung im Feststellungsverfahren** ist von jener im Genehmigungsverfahren (§§ 19, 24f Abs 8) abweichend geregelt. Neben dem Projektwerber und dem UA ist die **Standortgemeinde** Partei im Feststellungsverfahren (vgl auch § 24 Abs 5). Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (**WWPO**)<sup>61</sup> und die mitwirkenden Behörden haben ein bloßes **Anhörungsrecht**. Die Befugnis, die Entscheidung über die UVP-Pflicht beim VwGH zu bekämpfen, kommt neben dem Projektwerber nur der Standortgemeinde, nicht aber dem UA<sup>62</sup> zu. Dieser kann lediglich die Verletzung seiner Parteirechte im Verfahren geltend machen, hat aber keinen durchsetzbaren Anspruch auf Erlassung einer rechtsrichtigen Entscheidung.<sup>63</sup>

In Reaktion auf das von der Kommission gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 wurde im Zuge der UVP-G-Novelle 2012 eine Beschwerdemöglichkeit anerkannter Umweltorganisationen (UO) gegen negative UVP-Feststellungsentscheidungen eingeführt. Nach dem EuGH-Urteil 16.4.

<sup>57</sup> IdS US 16.9.1999, 9/1999/1-35 (*Gneixendorf*); 14.6.2000, 9/2000/6-13 [*Baumbachalm*].

<sup>58</sup> US 6.11.1998, 9/1998/4-35 (*Gasteinertal*); 26.1.2004, 9A/2003/23-13 (*Stmk-Bgld 380kV-Leitung*); BVwG 10.8.2017, W225 2128090-1.

<sup>59</sup> US 20.10.1999, 8/1999/2-51 (*Mureck*); BVwG 11.12.2014, W193 2003045-1.

<sup>60</sup> Dies ändert aber nichts an der Maßgeblichkeit der UVP-eigenen Kriterien des § 17 Abs 2 bis 5 (US 23.3.2009, 7B/2009/2-6 [*Oberstorcha*]; abl: *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 3 Rz 120; BVwG 18.3.2016, W113 2115723-1).

<sup>61</sup> Zur Erläuterung siehe unten IV.L.4.

<sup>62</sup> VwGH 17.1.1997, 96/07/0228; 13.12.2000, 2000/04/0163; 11.12.2002, 2002/03/0248; 24.3.2004, 2004/04/0036.

<sup>63</sup> IdS *Aichlreiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? ZfV 1993, 333.

2015, C-570/13, *Gruber*, musste diese auf Nachbarn ausgeweitet werden.<sup>64</sup> § 3 Abs 9 räumt UO und Nachbarn zwar keine formelle Parteistellung im Feststellungsverfahren, so aber doch ein Beschwerderecht gegen Feststellungsbescheide ein, mit denen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneint wird. Ein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens kommt UO und Nachbarn hingegen nicht zu; dieses Recht haben – neben der LReg, die von Amts wegen ein Verfahren einleiten kann – weiterhin nur der Projektwerber, eine mitwirkende Behörde und der UA.<sup>65</sup>

UO und Nachbarn können die „Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ geltend machen;<sup>66</sup> darunter fallen sowohl die materielle Rechtswidrigkeit des Bescheids als auch eine Verletzung durch wesentliche Verfahrensmängel (etwa ein unterbliebenes Ermittlungsverfahren oder Begründungsmängel). Hat die UVP-Behörde hingegen zu Unrecht angenommen, dass lediglich ein vereinfachtes (und kein ordentliches) UVP-Verfahren durchzuführen ist, besteht keine Beschwerdemöglichkeit für UO und Nachbarn.

Als auslösendes Element der vierwöchigen Beschwerdefrist gilt die Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite der UVP-Behörde. Während der Anfechtungsfrist sind UO und Nachbarn – auch ohne Einräumung einer formellen Parteistellung – berechtigt, Akteneinsicht in den Verfahrensakt des Feststellungsverfahrens zu nehmen.

Da der Feststellungsbescheid die UVP-Pflicht eines Vorhabens zum Gegenstand hat, hängt der Inhalt der Entscheidung ausschließlich vom konkreten Projekt und nicht von den Eigenschaften des Projektwerbers ab. Er bindet daher alle jene Personen, die im Hinblick auf das Vorhaben in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis stehen. Folgerichtig kommt dem Feststellungsbescheid in Analogie zu § 17 Abs 9 **dingliche Wirkung** zu.<sup>67</sup>

Die **Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren** ist gegenüber § 73 AVG maßgeblich verkürzt. Sowohl die LReg als auch das BVwG haben **innerhalb von sechs Wochen**<sup>68</sup> zu entscheiden.<sup>69</sup> Die Einbringung einer Säumnisbeschwerde an das BVwG nach Ablauf dieser Frist ist grundsätzlich dem Projektwerber vorbe-

<sup>64</sup> Vgl *Huber-Medek*, Zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, ÖZW 2015, 116.

<sup>65</sup> Vgl jüngst zB VwGH 1.10.2018, Ra 2016/04/0141; 29.11.2018, Ra 2016/06/0034.

<sup>66</sup> EBRV 1809 BlgNR 24. GP 3. Einer anerkannten Umweltorganisation kommt allerdings kein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu; VwGH 17.2.2016, Ro 2016/04/0001; 29.11.2019, Ra 2016/06/0034.

<sup>67</sup> Im Zuge der UVP-G-Novelle 2009 wurde in dieser Hinsicht eine Klarstellung getroffen. Schon zuvor war aber davon auszugehen, dass dem UVP-Bescheid dingliche Wirkung zukommt; vgl US 21.6.2000, 5/2000/3-19 (*Stössing*); VwGH 30.6.2006, 2005/04/0195.

<sup>68</sup> Für Vorhaben des dritten Abschnitts beträgt diese Frist acht Wochen.

<sup>69</sup> Wird ein Vorhaben innerhalb des Verfahrens in entscheidungsrelevanten Punkten abgeändert, so beginnt die Frist mit Übermittlung der nunmehr relevanten Projektunterlagen neu zu laufen; siehe US 5.4.2006, 7B/2006/6-9 (*Pötsching Dev*); VwGH 21.9.2007, 2006/05/0145.

halten. Ob auch die übrigen Parteien des Feststellungsverfahrens eine Säumnisbeschwerde einbringen können, hängt davon ab, ob sie durch die Säumnis der Behörde in ihren rechtlichen Interessen berührt werden können. Dies wird aufgrund der Stellung als Formal- bzw Organparteien und des damit verbundenen Fehlens (echter) subjektiver Rechte nur im Falle jener in § 3 Abs 7 genannter Parteien zu bejahen sein, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben. Damit kommen nur der UA und die mitbeteiligten Behörden in Betracht.<sup>70</sup>

Ungeachtet der nur sechs- (bzw acht-)wöchigen Entscheidungsfrist hat die Behörde auch im Feststellungsverfahren ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Dieses wird im Wesentlichen auf den vom Projektwerber (der UVP- oder der nach dem MaterienG zuständigen Behörde) vorgelegten Unterlagen aufbauen. Im **Ermittlungsverfahren** ist ausschließlich die UVP-Pflicht des Vorhabens zu klären („Grobprüfung“), nicht aber seine Genehmigungsfähigkeit oder die Erforderlichkeit von Auflagen und Projektmodifikationen. Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung daher nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten.<sup>71</sup> Die Behörde hat sich nach § 3 Abs 7 im Feststellungsverfahren hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Es ist eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit vorhabenstypischer Umweltauswirkungen vorzunehmen.

## 8. Konsequenzen der UVP-Pflicht: Verfahrens-/Genehmigungskonzentration

Unterliegt ein Vorhaben gemäß §§ 3 oder 3a der UVP-Pflicht, so ergibt sich daraus unabdingbar

- die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ieS (§ 3 Abs 1 iVm § 1 Abs 1);
- die Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens durch Mitanzwendung der sonst maßgeblichen Genehmigungsbestimmungen einschlägiger MaterienG und Verdrängung sonst durchzuführender Bewilligungsverfahren (§ 3 Abs 3, siehe sogleich);
- die Sperrwirkung gegen die Erteilung von Genehmigungen nach den MaterienG (§ 3 Abs 6).<sup>72</sup>

Differenzierend nach Vorhabensart(-typus), Neuerrichtung oder bloßer Änderung bzw Anwendung der Kumulationsbestimmungen ist eine UVP entweder in einem

---

<sup>70</sup> US 18.6.2003, 9A/2003/13-9 (*Maishofen Dev*); 27.6.2008, 7B/2008/13-8 (*Hainsdorf Dev*). IdS auch noch US 20.7.2005, 5A/2005/12-8 (*Wels Shopping Center II*). Diese Entscheidung wurde jedoch in einem darauffolgenden Bescheid wieder relativiert (US 29.7.2005, 2A/2005/13-9 [*Pinsdorf Dev*]); vgl ferner VwGH 28.3.1995, 95/07/0239; siehe dazu das UVP-Rs des BMLFUW (FN 44) 58.

<sup>71</sup> US 10.11.2000, 9/2000/9-23 (*Wiener Neustadt Ost II*); 2.3.2001, 3/2000/5-39 (*Pasching*); VwGH 18.11.2004, 2003/07/0127; BVwG 3.9.2015, W113 2011751-1; 12.9.2016, W109 2126169-1.

<sup>72</sup> Für den dritten Abschnitt vgl § 24 Abs 10.

ordentlichen UVP-Verfahren („Normalverfahren“) oder in einem **vereinfachten Verfahren** nach den Regelungen des zweiten Abschnitts des UVP-G 2000 (§§ 4–23) abzuwickeln. Die zuständige UVP-Behörde hat im Genehmigungsverfahren alle in Betracht kommenden **materiellen Genehmigungskriterien** einschlägiger Bundes- und Landesvorschriften (Wasserrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht und dgl) – nicht jedoch auch die speziellen Verfahrensregelungen dieser BG oder LG – **mitanzuwenden**. Die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 ersetzt die sonst erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Anzeigen (**Verfahrens- und Genehmigungskonzentration**; §§ 3 Abs 3 und 17; zur kompetenzrechtlichen Grundlage vgl oben II.).<sup>73</sup>

In Zusammenhang mit der Anordnung der Genehmigungskonzentration normiert § 3 Abs 6 eine Sperrwirkung für alle materienspezifischen Verfahren.<sup>74</sup> Demnach dürfen solche Genehmigungen nicht erteilt werden, und entsprechenden Anzeigen kommt vor Abschluss der UVP (bzw der Einzelfallprüfung) keine rechtliche Wirkung zu. Wird mit der Einzelfallprüfung ein Nichtvorliegen der UVP-Pflicht festgestellt, so entfällt die Sperrwirkung. Ansonsten besteht sie bis zum Vorliegen des rechtskräftigen (konzentrierten) UVP-Bescheids.<sup>75</sup> Entgegen der Sperrwirkung erteilte Genehmigungen der Fachbehörden können gemäß § 3 Abs 6 iVm § 39 Abs 3 innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderlassung von der sachlich in Betracht kommenden Behörde, sollte eine solche nicht bestehen, von der bescheiderlassenden Behörde selbst, für nichtig erklärt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Feststellungsbescheid über die UVP-Pflicht zwar noch möglich, er entfaltet gegenüber bereits erteilten Bewilligungen aber keine Wirkung.<sup>76</sup>

#### D. „Systembruch“: UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken (dritter Abschnitt)

Für bestimmte Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken ist die UVP abweichend geregelt (dritter Abschnitt, §§ 23a–24h)<sup>77</sup>. Dies hat seinen Grund da-

<sup>73</sup> Verfahrensrechtlich äußert sich diese Konzentrationswirkung in einem – nach verschiedenen Spruchpunkten gegliederten – Genehmigungsbescheid (freilich ist diese Gliederung nicht gesetzlich geboten, sondern verfahrenstaktisch erforderlich; vgl noch § 21 zum Zuständigkeitsübergang).

<sup>74</sup> Eine umfassende Untersuchung dieser Bestimmung ist zu finden in *Klaushofer*, § 3 Abs 6 UVP-G im kompetenz- und gemeinschaftsrechtlichem Spannungsfeld, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 331.

<sup>75</sup> Siehe dazu näher *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 3 Rz 34; *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II<sup>3</sup> (2013) 881 (899).

<sup>76</sup> Vgl FN 60.

<sup>77</sup> Nicht damit zu verwechseln ist die nach wie vor bestehende UVP-Pflicht für bestimmte (sonstige) Landesstraßen (Anh 1 Z 9 UVP-G 2000), die den Regelungen des zweiten Abschnitts unterliegen (vgl im Detail die UVP-G-Novelle BGBl I 2002/50). Siehe dazu noch unten VII.A.

rin, dass diese Vorhaben bis zur UVP-G-Novelle 2002 (BGBl I 2002/50)<sup>78</sup> mit TrassenV „genehmigt“ wurden, sodass eine Genehmigungskonzentration nicht vorgesehen werden konnte. Auch nach der nunmehr maßgeblichen Rechtslage soll die Entscheidungszuständigkeit des BMVIT über die Verkehrsanlage als solche gewahrt werden. Daher werden diese Vorhaben heute noch durch mehrere (teilkonzentrierte) **Bescheide** genehmigt (näher unten VII.).

Der dritte Abschnitt folgt grundsätzlich dem Muster des zweiten Abschnitts; so sind auch in diesem ein ordentliches und ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Es bestehen zahlreiche Überschneidungen, sodass der dritte Abschnitt nicht im Detail erörtert wird (siehe ausführlich IV. zum Verfahren nach zweitem Abschnitt sowie eine Zusammenfassung des Verfahrens des dritten Abschnitts unter VII.).

Wann für bestimmte Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken eine UVP durchzuführen ist, ergibt sich nicht aus Anh 1 zum UVP-G 2000, dessen Liste für derlei Vorhaben unerheblich ist, sondern ist in §§ 23a und 23b geregelt. **§ 23a Abs 1** normiert dabei jene **Straßenbauvorhaben**, die jedenfalls, dh ohne Einzelfallprüfung, im Rahmen eines **ordentlichen Verfahrens** einer UVP nach dem dritten Abschnitt unterzogen werden müssen.<sup>79</sup> Die maßgeblichen Schwellenwerte enthält unmittelbar § 23a. Die Liste von Vorhaben des Anh 1 ist für diese Projekte unerheblich.<sup>80</sup>

Bei den in **§ 23a Abs 2** aufgezählten Vorhaben ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen (arg „*wenn*“), ob die für sie jeweils aufgestellten Kriterien erfüllt sind und somit eine UVP im **vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist (§ 24 Abs 5). Die Frage, ob mit dem Projekt negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, ist im Rahmen dieser Einzelfallprüfung grundsätzlich nicht zu untersuchen. Allerdings ist bei Vorhaben des § 23a Abs 2 Z 3 zu ergründen, ob der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anh 2) oder der Schutzzweck, für den ein schutzwürdiges Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anh 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

**§ 23b** regelt demgegenüber den Anwendungsbereich des dritten Abschnitts für **Eisenbahn-Hochleistungsstrecken**. Für die UVP-Pflicht von Eisenbahnvorhaben

---

<sup>78</sup> Vgl dazu statt aller *Ennöckl/N. Raschauer*, Die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) und die Genehmigung von Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben nach der UVP-G-Novelle 2004, ZfV 2005, 505.

<sup>79</sup> Erfasst wird zB der Neubau einer Bundesstraße, das ist die Errichtung eines im Verzeichnis 1 oder 2 des BG betreffend die Bundesstraßen (BStG), BGBl 1971/286 idF BGBl I 2017/5, angeführten Straßenzuges (vgl § 1 Abs 1 BStG) oder der Neubau eines Teilabschnitts einer Bundesstraße, ausgenommen die Errichtung zusätzlicher Anschlussstellen (§ 23a Abs 1 Z 1), jeweils generell, dh unabhängig von der Länge des Vorhabens.

<sup>80</sup> Die in § 23a genannten Vorhabensbegriffe sind entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des UVP-G 2000 nach dem verwiesenen Sachrecht – also dem BStG – zu interpretieren (vgl *B. Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren, ZfV 1992, 101; *ders.*, Der Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, RdU 1994, 10 [11]).

ist zum einen maßgeblich, dass die geplante oder bestehende Eisenbahn (Strecke oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) von der BReg durch V zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde (§ 1 HIG<sup>81</sup>) und eine Trassengenehmigung gemäß § 3f HIG erfordert, zum anderen, dass darauf bezogen ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 23b vorliegt. Die Bestimmung des § 23b folgt dabei der Systematik des § 23a: **Abs 1** enthält jene Vorhaben, die in jedem Fall UVP-pflichtig sind und einem **ordentlichen Genehmigungsverfahren** unterzogen werden müssen.<sup>82</sup> **Abs 2** umfasst die Vorhaben, bei denen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** festgestellt werden muss, ob die für sie aufgestellten Kriterien erfüllt sind. Im positiven Fall ist eine UVP im **vereinfachten Verfahren** dieses Abschnitts durchzuführen. § 23b **Abs 3 und 4** regeln jene Fälle, in denen ein Hochleistungsstreckenprojekt mit Begleitmaßnahmen verbunden ist. Als Begleitmaßnahmen gelten alle Vorhaben des Anh 1, die mit dem Bau der Hochleistungsstrecke in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Für Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme ist diesfalls eine gemeinsame UVP nach drittem Abschnitt durchzuführen.<sup>83</sup>

Änderungen und Kumulationen von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken werden – ähnlich den Regelungen der §§ 3, 3a – ebenfalls im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 behandelt (§§ 23a Abs 2 Z 2, 23b Abs 2 Z 3). Demnach dürfen etwa Straßenbauvorhaben **nicht** in der Form **aufgesplittet** werden, dass in zeitlicher Abfolge (innerhalb von 10 Jahren) verschiedene Teilstücke eines in Wahrheit zusammenhängenden Großvorhabens als Einzelvorhaben eingereicht werden,<sup>84</sup> wenn und weil dadurch die UVP umgangen wird (vgl § 23a Abs 2 Z 2). Dasselbe gilt für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (§ 23b Abs 2 Z 3).

Die Zuständigkeit zur Durchführung der UVP nach drittem Abschnitt ist nicht der LReg (§ 39) übertragen, sondern folgt einer anderen Systematik (vgl dazu unter VII.).

<sup>81</sup> BG über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (HIG), BGBl 1989/135 idF BGBl I 2004/154.

<sup>82</sup> Erfasst ist zB der Bau bestimmter Hochleistungsstrecken oder von Teilabschnitten, jeweils auf einer durchgehenden Länge von 10 km (§ 23b Abs 1 Z 1 zweiter Fall).

<sup>83</sup> Die anzuwendende Verfahrensart richtet sich danach, ob sowohl für den Bau der Hochleistungsstrecke als auch für das Vorhaben des Anh 1 ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, bzw sollte die Hochleistungsstrecke für sich nicht UVP-pflichtig sein, ob für das UVP-pflichtige Vorhaben des Anh 1 ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen wäre. In diesen Fällen ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden (vgl § 23b Abs 3 Satz 2 und Abs 4 Satz 2).

<sup>84</sup> Grundlegend dazu schon *B. Raschauer*, RdU 1994, 11; idS auch *C. Baumgartner/Niederhuber*, Die Judikatur des Umweltsenates, RdU 2004, 124 (127) mwN; vgl weiterführend *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 23a Rz 3. Der VfGH stellt bei der Beurteilung, ob ein einheitlich zu beurteilendes Gesamtvorhaben vorliegt, darauf ab, ob die Abgrenzung nach sachlich gerechtfertigten Kriterien erfolgt (VfSlg 16.242/2001).

## IV. Das UVP-Verfahren nach zweitem Abschnitt

Nachfolgend soll das Muster eines UVP-Verfahrens nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 skizziert werden. Das Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 folgt in seiner Konzeption dem im AVG geregelten Administrativverfahren.<sup>85</sup> Abweichungen des Verfahrens nach drittem Abschnitt werden nachfolgend unter VII. dargestellt.

### A. Vorverfahren

Auf entsprechenden Antrag des Projektwerbers, aber auch anderer Personen,<sup>86</sup> hat die zuständige Behörde (§§ 24, 39) zunächst ein **Vorverfahren** einzuleiten (§ 4 Abs 1). Die Durchführung eines Vorverfahrens ist sowohl im UVP-Verfahren nach zweitem als auch nach drittem Abschnitt (§ 24 Abs 7) denkbar.

Dem **Antrag** ist eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die UVE anzuschließen. Das fakultative Vorverfahren hat zum einen den Sinn, dem Projektwerber aufzuzeigen, welche Mängel sein Projekt/seine UVE zu diesem Zeitpunkt (noch) aufweisen, und ermöglicht es zum anderen der zuständigen Behörde, noch vor Durchführung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens den nachfolgenden Untersuchungsrahmen abzuklären (etwa dahingehend, welche Gutachten im Genehmigungsverfahren zu erstatten sein werden) und zu beurteilen, nach welchen Vorschriften Genehmigungserfordernisse bestehen könnten. Dies soll eine möglichst zügige Verfahrensabwicklung der eigentlichen UVP ermöglichen. Den mitwirkenden Behörden iSd § 2 Abs 1 und – nach Behördenermessen – allenfalls auch Dritten, wie etwa dem UA, kommt im Vorverfahren ein Stellungnahmerecht zu.

Die **Behörde hat binnen drei Monaten**<sup>87</sup> zum Projekt formlos **Stellung zu nehmen** und dem Projektwerber den ihrer Ansicht nach bestehenden Verbesserungsbedarf mitzuteilen. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung der UVE zu berücksichtigen. Der Projektwerber ist an diese Stellungnahme nicht unmittelbar gebunden und kann in weiterer Folge auch einen gänzlich modifizierten Antrag (§ 5) bei der Genehmigungsbehörde einbringen.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 (BGBl I 2009/87), welche ua auch im Zeichen der Verfahrensbeschleunigung und -effizienz stand, wurde das sog „**Investoren-service**“ gemäß § 4 Abs 3 eingeführt. Aufgrund dessen können (künftige) Projekt-

---

<sup>85</sup> Vgl § 42 Abs 1, wonach das AVG in UVP-Verfahren grundsätzlich anzuwenden ist, soweit das UVP-G 2000 nichts Abweichendes regelt.

<sup>86</sup> Strenggenommen mangelt es in dieser Phase noch an einem Projektwerber iSd § 5 Abs 1. IdS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 4 Rz 5.

<sup>87</sup> Nach *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 4 Rz 12 kommt dieser Frist bloßer Ordnungscharakter zu. Die Überschreitung hat keine weiteren (insb verfahrensrechtlichen) Konsequenzen (zB ist die Stellung einer Säumnisbeschwerde mangels eines bescheidmäßig abzuschließenden Verfahrens iSd AVG nicht zulässig). IdS auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 4 Rz 31.

werber/Investoren vor Antragstellung vorhandene Informationen von der Behörde abfragen. Die Behörden ihrerseits geben für das Genehmigungsverfahren voraussichtlich wesentliche Themen und Fragestellungen bekannt, um eine raschere Abwicklung bei Verfahrenseintritt zu begünstigen.<sup>88</sup>

## B. Einleitung des UVP-Verfahrens

Formal beginnt das UVP-Verfahren mit der **Einbringung des Genehmigungsantrags** durch den Projektwerber bei der zuständigen Behörde (§ 5 Abs 1). Neben den nach den materiengesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen ist dem Antrag eine vorhabensbezogene **UVE**<sup>89</sup> mit den in § 6 genannten Punkten anzuschließen (§ 5 Abs 1 iVm § 6). Mit der vollständigen schriftlichen<sup>90</sup> Einbringung des Antrags (in der erforderlichen Anzahl) ist die Anhängigkeit des UVP-Verfahrens gegeben. Das AVG findet vorbehaltlich speziellerer Verfahrensbestimmungen im UVP-G 2000 Anwendung (§ 42 Abs 1). Mindestinhalt des Antrags sind, neben der UVE und den weiteren erforderlichen Unterlagen,<sup>91</sup> ein **ausdrückliches Begehren**, zB im Hinblick auf § 17 (Neuerrichtung oder Änderung eines bestehenden Vorhabens), und die **Stellung der zur Genehmigung erforderlichen Teilanträge, Anzeigen** und dgl nach den in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften (§ 2 Abs 3, zB nach GewO oder AWG 2002).

Stellt sich die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bereits unmittelbar nach Übermittlung des Antrags und der UVE oder während des Ermittlungsverfahrens heraus, ist der Antrag gemäß § 5 Abs 6 ohne Einleitung bzw Fortführung des Ermittlungsverfahrens **abzuweisen**.

## C. Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Der Projektwerber hat die **UVE** zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen (§ 5). Sie bildet die Basis für das zu erstellende UVGA. Zusammen stellen UVE und UVGA die zentralen Säulen der UVP dar. Auf Grundlage dieser Untersuchungen kann die Behörde ökologisch nachteilige Vorhaben frühzeitig ausscheiden.<sup>92</sup> Aus diesem Grund soll die UVE möglichst vollständig sein und fundierte wissenschaftliche Aussagen enthalten.

§ 6 überträgt dem Projektwerber die Pflicht, bestimmte Ermittlungen in Eigenregie durchzuführen, die ansonsten von der Behörde anzustellen wären. Im Zuge

<sup>88</sup> Vgl dazu *Schwarzer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle 2009 zwischen Verfahrensbeschleunigung und Klimaschutz, ÖZW 2009, 114 (115).

<sup>89</sup> Vgl zB US 9.10.2002, US 6A/2002/5-12 (*Anthering*).

<sup>90</sup> § 13 Abs 1 AVG fordert bei Untunlichkeit der mündlichen Einbringung jedenfalls Schriftlichkeit.

<sup>91</sup> Die dem Antrag beizuschließenden Unterlagen hat der Projektwerber der Behörde, soweit technisch möglich, auch elektronisch zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs 1).

<sup>92</sup> So schon *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 6 Rz 1; diesen folgend *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 6 Rz 2.

der UVE soll der Projektwerber ermitteln, inwiefern sich das Vorhaben im Vergleich zur bestehenden Belastungslage auf die unmittelbare Umwelt auswirken wird (zB Zunahme von Lärm, Wasserbelastung und dgl). Der taxativen Aufzählung des § 6 Abs 1 zufolge hat eine UVE folgende Angaben zu enthalten:<sup>93</sup>

- eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang (im Hinblick auf den projektierten Raumbedarf, Emissionen, Rückstände und auch Immissionen<sup>94</sup>, Energiebedarf und -effizienz, Ausstoß von klimarelevanten Gasen und Maßnahmen zu deren Reduktion [Klima- und Energiekonzept], Bestanddauer sowie Nachsorge-, Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen);<sup>95</sup>
- alternative Lösungsmöglichkeiten, die vom Projektwerber geprüft wurden;
- Ausführungen zum „Ist-Stand“ der Umwelt (gemeint ist der Status der derzeitigen Umweltbeeinträchtigung);
- Ausführungen über die voraussichtlichen (zukünftigen) Auswirkungen auf die Umwelt infolge Projektverwirklichung und -betrieb (es ist unter Darlegung der angewandten Methoden eine integrative Prognose der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter abzugeben [Beschreibung und Bewertung]);
- Angaben über vorgesehene Vorkehrungen zur Reduktion/Vermeidung von Belastungen;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Projekts (dies im Hinblick auf die allfällige Beteiligung der Öffentlichkeit);
- Hinweise auf eine bereits durchgeführte strategische Umweltprüfung des Vorhabens, um ggf Unterlagen, Ergebnisse und Sachverhaltsermittlungen zu bewerten.

Sind die im Gesetz vorgesehenen Inhalte der UVE für ein bestimmtes Vorhaben nicht einschlägig oder ist deren Erbringung nicht zumutbar,<sup>96</sup> hat der Projektwerber ein begründetes „no impact statement“ abzugeben (sog **Null-Meldung**).

Ist die UVE unvollständig, hat die Behörde gemäß § 5 Abs 2 die Ergänzung vorzuschreiben. Benötigen letztlich die SV noch weitere Auskünfte, können diese zu einem späteren Zeitpunkt (im Lauf des Genehmigungsverfahrens) verlangt werden. Die UVE ist wie der eigentliche Genehmigungsantrag den in § 5 Abs 3 und 4 genannten Stellen (mitwirkende Behörden, UA, Standortgemeinde) zu übermitteln.

---

<sup>93</sup> § 6 Abs 3 enthält eine Verordnungsermächtigung des BMNT zur Erlassung näherer Bestimmungen hinsichtlich der UVE einzelner Arten von Vorhaben. Davon wurde noch nicht Gebrauch gemacht. Allerdings ist auf der Website der Umweltbundesamt GmbH ([www.umweltbundesamt.at/uve\\_leitfaden/](http://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/)) ein ausführlicher UVE-Leitfaden abrufbar.

<sup>94</sup> Vgl *Petek*, Die UVP-G-Novelle 2009, RdU 2009, 148 (149).

<sup>95</sup> In diesem Punkt sind die Anforderungen an die UVE im vereinfachten Verfahren geringer; vgl § 3 Abs 1, demzufolge Angaben gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit d nicht erforderlich sind.

<sup>96</sup> Vgl dazu *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 6 Rz 15.

## D. Stellungnahmerechte, öffentliche Einsicht und Kundmachung des Vorhabens

Die zuständige Behörde hat die **Projektunterlagen** (UVE, ggf auch Genehmigungsantrag und Beilagen) in weiterer Folge an verschiedene amtliche Stellen zu **übermitteln** (§ 5 Abs 3 ff, zB UA); diesen kommt ein ausdrückliches **Stellungnahmerecht** zum Vorhaben zu. Fachbehörden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens mitzuwirken. (Bloß zu beteiligende, nicht von § 19 erfasste) Formalparteien nach den mitanzuwendenden MaterienG sind vom Vorhaben zu informieren (zB Staubeckenkommission gemäß § 99 Abs 3 WRG<sup>97</sup>).

Die Unterlagen sind darüber hinaus bei der **Standortgemeinde** und bei der **Behörde** mindestens sechs Wochen zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen (§ 9 Abs 1). Die Bereitstellung hat, soweit technisch möglich, in elektronischer Form zu erfolgen auf Verlangen ist Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren.

Gleichzeitig hat die Behörde das **Vorhaben** auf deren Website, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung **kundzumachen** (§ 9 Abs 3)<sup>98</sup>. Der Kundmachung im Internet sind jedenfalls der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der UVE anzuschließen. Diese im Internet veröffentlichten Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheids online zu halten.

Innerhalb der Auflagefrist (§ 9 Abs 1) kann jedermann zum Projekt schriftlich Stellung nehmen (§ 9 Abs 5); die Stellungnahmen hat die Behörde bei der Entscheidung zu berücksichtigen (§ 17 Abs 4).

Mit der **Kundmachung des Vorhabens** wird die Parteistellung der in § 19 genannten Personen begründet (zB Nachbarn, UO; vgl § 42 Abs 1 AVG) bzw beginnt die **Frist** zu laufen, innerhalb welcher sich **Bürgerinitiativen** (BI) konstituieren und damit **Parteistellung** erlangen können (§ 19 Abs 4).<sup>99</sup>

## E. Zeitplan

Die Behörde hat einen **Zeitplan** für den Ablauf des Verfahrens im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs 1), in dem die wesentlichen Verfahrensschritte berücksichtigt

<sup>97</sup> Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

<sup>98</sup> Zum Mindestinhalt der Kundmachung vgl im Detail § 9 Abs 3 (Gegenstand des Vorhabens, Termin der mündlichen Verhandlung, Möglichkeit der Einsicht in die Projektunterlagen, Hinweis auf Stellungnahmerecht für jedermann und dgl). In der Zeit vom 15.7. bis 25.8. sowie vom 24.12. bis 6.1. eines Kalenderjahres ist die Kundmachung durch Edikt unzulässig (§ 44a Abs 3 letzter Satz AVG).

<sup>99</sup> Damit eine BI Parteistellung erlangt, müssen 200 in der Standortgemeinde oder in angrenzenden Gemeinden wahlberechtigte Bürger innerhalb der Auflagefrist eine Unterschriftenliste unterfertigen und eine gemeinsame Stellungnahme abgeben.

werden sollen. Er dient der **strukturierten Planung des Verfahrensablaufs** und damit der Vermeidung von Verzögerungen. Der Zeitplan ist nicht verbindlich,<sup>100</sup> wirkt aber als Orientierungshilfe und soll der Einhaltung der vorgesehenen Entscheidungsfristen von neun Monaten bei Vorhaben der Spalte 1 (Abs 2) bzw sechs Monaten bei Vorhaben der Spalten 2 und 3 (Abs 3) des Anh 1 dienlich sein. Insofern kann der Zeitplan als Kriterium bei der Beurteilung des „überwiegenden Verschuldens“ der Behörde gemäß § 8 VwGVG und damit der Begründetheit einer Säumnisbeschwerde herangezogen werden.<sup>101</sup>

## F. Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)

Für Vorhaben der Spalte 1 Anh 1 – das sind jene, die in einem ordentlichen UVP-Verfahren zu beurteilen sind – hat die Behörde SV der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines UVGA zu beauftragen (§ 12 Abs 1). Das UVGA soll die **Umweltauswirkungen eines Vorhabens aus fachlicher Sicht beurteilen**.<sup>102</sup> Dabei soll unter Berücksichtigung der vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen (§ 12 Abs 4) und der abgegebenen Stellungnahmen (§ 12 Abs 5 Z 2) geprüft werden, ob bzw unter welchen Bedingungen und Auflagen die Umweltverträglichkeit eines Projekts gewährleistet werden kann.<sup>103</sup> Das UVGA hat – wie die UVE – eine **allgemein verständliche Zusammenfassung** zu enthalten (§ 12 Abs 7).

Während das UVGA dem Projektwerber, dem UA, dem StA den mitwirkenden Behörden und sonstigen Amtsstellen sofort zu übermitteln ist (§ 13 Abs 1), werden die anderen Parteien nicht persönlich darüber informiert. Das UVGA ist nach Fertigstellung unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde<sup>104</sup> zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen (§ 13 Abs 2). Die Behörde hat die **Öffentlichkeit** über die Möglichkeit der Einsicht in das UVGA in „**geeigneter Form**“ zu informieren (§ 13 Abs 2). Als geeignete Form gilt gemäß § 42 Abs 1 letzter Satz AVG eine Form, welche „*sicherstellt, dass ein Beteiligter [...] davon voraussichtlich Kenntnis erlangt*“.<sup>105</sup>

Im vereinfachten Verfahren (Vorhaben nach Spalten 2 und 3 des Anh 1) ist kein UVGA zu erstellen. Stattdessen hat die Behörde (und nicht SV) eine „**zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**“ (ZBU) zu erstellen (§ 12a). Dabei hat sich die Behörde insb an der UVE und den vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen, allfälligen weiteren im Lauf des Verfahrens erstellten oder

---

<sup>100</sup> IdS etwa Köhler/Schwarzer, UVP-G § 7 Rz 6; Altenburger/Berger, UVP-G<sup>2</sup> (2010) § 7 Rz 2.

<sup>101</sup> Vgl etwa Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> § 7 Rz 4; Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 7 Rz 6.

<sup>102</sup> IdS Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> § 12 Rz 1: „*Fachliche Gesamtbewertung des Vorhabens*“; siehe auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 12 Rz 25.

<sup>103</sup> Zu den Inhalten des UVGA siehe § 12 Abs 5.

<sup>104</sup> Bei mehr als fünf Standortgemeinden gilt § 9 Abs 2. Zudem ist § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz anzuwenden.

<sup>105</sup> ZB durch die Schaltung von Zeitungsinserten oder durch Postwurfsendungen.

vorgebrachten Gutachten und Stellungnahmen zu orientieren. Auch wenn die Öffentlichkeit über die ZBU nicht zu informieren ist (vgl § 3 Abs 1 iVm § 13 Abs 2),<sup>106</sup> sondern diese nur dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden (§ 2 Abs 1) und den Amtsparteien unverzüglich übermittelt wird (§ 13 Abs 1), stellt sie ähnlich dem UVGA eine zusammenfassende, sektorenübergreifende **Würdigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte sicher**.<sup>107</sup>

## G. Mündliche Verhandlung

In **erstinstanzlichen** UVP-Verfahren nach zweitem Abschnitt (sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren) ist unter Berücksichtigung aller auf das Vorhaben anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine **gemeinsame mündliche Verhandlung** durchzuführen (§§ 16 Abs 1, 3 Abs 1).<sup>108</sup> Im Sinne der anzustrebenden Verfahrensökonomie **kann** diese **entfallen**, wenn keine begründeten Bedenken in den Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 enthalten sind bzw wenn im Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen vorgebracht werden und die Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Ermittlung des Sachverhalts nicht für erforderlich hält. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass sich die Behörde durch Entfall der mündlichen Verhandlung von vornherein der Möglichkeit der Präklusion gemäß § 42 AVG beraubt (siehe zu Einschränkungen der Präklusionswirkung im UVP-Verfahren jedoch weiter unten).

Die Verhandlung in erster Instanz ist grundsätzlich **parteienöffentlich**, nur im Großverfahren gilt der Grundsatz der „Volksöffentlichkeit“ (§ 44e Abs 1 AVG; die Öffentlichkeit kann nach den §§ 44e Abs 2 AVG iVm § 25 VwGVG ggf ausgeschlossen werden). Jene Parteien, die die Behörde zur Verhandlung beizuziehen hat, ergeben sich für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 abschließend aus § 19.<sup>109</sup>

Die Behörde hat die Verhandlung an dem **Ort** abzuhalten, der der Sachlage nach am **zweckmäßigsten** erscheint, ohne dabei an die Parameter des § 40 AVG gebunden zu sein.<sup>110</sup> Die Notwendigkeit der Durchführung eines Ortsaugenscheins ist damit jedoch nicht zwingend verbunden; die Behörde hat in einem solchen Fall nach § 54 AVG vorzugehen.

<sup>106</sup> Vgl VwGH 26.6.2009, 2006/04/0005.

<sup>107</sup> IdS EB zu IA/168 A 21. GP NR 18.

<sup>108</sup> *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 16 Rz 4 sprechen treffend von „*Verhandlungskonzentration*“. IdS auch *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 16 Rz 2; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 16 Rz 11.

<sup>109</sup> Darüber hinaus hat die Behörde die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften mitwirkenden Behörden (§ 2 Abs 1) und Amtsstellen der Verhandlung beizuziehen.

<sup>110</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 16 Rz 19; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 16 Rz 13.

Nachdem das Genehmigungsverfahren gemäß § 42 auf Grundlage des AVG durchzuführen ist, sind an sich – wie zuvor erwähnt – auch die Präklusionsregelungen des § 42 Abs 1 AVG auf dieses anzuwenden. Dort wird normiert, dass bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung Personen ihre Parteistellung grundsätzlich verlieren können, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung qualifizierte Einwendungen erheben, sofern die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß durch doppeltes Edikt kundgemacht wurde.<sup>111</sup> In Großverfahren gemäß AVG verlieren Personen ihre Parteistellung, wenn sie nicht innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 44b Abs 1 AVG).

Im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, sprach der EuGH jedoch aus, dass die Rechtsmittelbefugnis der betroffenen Öffentlichkeit in UVP-Verfahren inhaltlich nicht darauf beschränkt werden darf, was zuvor im Rahmen der Einwendungen im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurde. Es können in einer Beschwerde an das BVwG auch Rechtswidrigkeiten geltend gemacht werden, hinsichtlich derer zuvor keinerlei Einwendungen erhoben wurden. Das „Nachschieben“ von Argumenten gegen ein Vorhaben erst im Rechtsmittel gegen die verwaltungsbehördliche Entscheidung ist daher nunmehr grundsätzlich zulässig und die Präklusion damit unwirksam.<sup>112</sup> Unter den Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ fallen zum einen UO, zum anderen Nachbarn und BI.

Um rechtmisbräuchliches Handeln zu verhindern, sieht § 40 Abs 1 allerdings vor, dass Einwendungen und Gründe, die in einer Bescheidbeschwerde erstmals vorgebracht werden, nur zulässig sind, wenn begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten. Dabei muss der Beschwerdeführer glaubhaft machen, dass ihn am Unterbleiben kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Kann dies nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw in diesen Punkten nicht zu behandeln.<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> Die mündliche Verhandlung ist gemäß § 16 Abs 1 jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Diese Anordnung stellt eine materiengesetzliche Abweichung von dem gemäß § 39 Abs 1 AVG lediglich als Subsidiärbestimmung konzipierten § 41 Abs 1 AVG dar (vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG II [2005] § 39 Rz 2). Zudem bedarf es für die präkludierende Wirkung der mündlichen Verhandlung einer weiteren, von der Behörde zu wählenden geeigneten Form der Verständigung (da im UVP-G 2000 keine besondere Form der Kundmachung zwingend vorgeschrieben ist); vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG II § 42 Rz 8.

<sup>112</sup> *Ennöckl*, Präklusion – der (schrittweise) Abschied von einem bewährten Rechtsinstitut, ZÖR 2017, 445 (452); *Niederhuber*, Erweiterte Beschwerderechte für Projektgegner, Anmerkungen zum Präklusionsurteil des EuGH C-137/14, *Kommission/Deutschland*, ÖZW 2016, 75; *Holzinger*, Die Präklusion ist tot, es lebe die Präklusion?! ZVG 2016, 26. BVwG 6.4.2016, W193 2006762-1; 3.10.2016, W104 2125960-1; 22.1.2017, W113 2120038-1; ebenso LVwG Kärnten 16.11.2015, KLvwG-1703-1704/16/2015.

<sup>113</sup> Zur Frage der Europarechtskonformität dieser Rechtsmissbrauchsregelung siehe *Ennöckl*, ZÖR 2017, 459.

Ebenfalls nicht präkludieren können die Formalparteien nach § 19<sup>114</sup> (WWPO [§ 19 Abs 1 Z 4]), Standortgemeinden [§ 19 Abs 3] und StA [§ 19 Abs 12] sowie allfällige sonstige Formalparteien nach anzuwendenden Verwaltungsvorschriften [§ 19 Abs 1 Z 2]). Nach der Rsp des VwGH unterliegt allerdings der UA in einem UVP-Genehmigungsverfahren der Präklusionsfolge des § 44b Abs 1 AVG, weil er die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht einfach als bloßes öffentliches Interesse, sondern „*als subjektives Recht*“ geltend machen kann.<sup>115</sup>

## H. Umweltmediation

Im Fall eines Interessenskonflikts zwischen Projektwerber und Beteiligten (etwa hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorhabens) besteht seit der UVP-G-Novelle 2000 (BGBl I 2000/89) im ordentlichen Verfahren<sup>116</sup> nach zweitem Abschnitt bis zum Entscheidungszeitpunkt die Möglichkeit, das anhängige Genehmigungsverfahren auf Antrag des Projektwerbers zu unterbrechen,<sup>117</sup> um einen **Mediationsversuch**<sup>118</sup> zu initiieren. Ziel dieses „Zwischenverfahrens“ ist es, eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden, die den Interessen des Projektwerbers, der Anrainer, der Wirtschaft und der Umwelt gleichermaßen entspricht. Das Mediationsverfahren wird von einem von der zuständigen Behörde und den Verfahrensbeteiligten unabhängigen Mediator geleitet. Auf Antrag des Projektwerbers ist das UVP-Verfahren jederzeit wieder fortzuführen.

<sup>114</sup> Dazu Näheres bei *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 63; krit *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 39, die zudem die Möglichkeit des einfachen Gesetzgebers hervorheben, davon abweichende Regelungen zu schaffen.

<sup>115</sup> VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112. Siehe dazu *Pointinger/T. Weber*, Der Umweltsanwalt – das unbekannte Wesen? RdU 2015, 233.

<sup>116</sup> Für das vereinfachte Verfahren wird die Anwendung des § 16 Abs 2 in § 3 Abs 1 ausgeschlossen. Die fehlende Möglichkeit zur Verfahrensunterbrechung schließt ein vorangehendes bzw begleitend stattfindendes Mediationsverfahren jedoch nicht aus. Vgl dazu *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 16 Rz 27; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 16 Rz 27.

<sup>117</sup> Die Unterbrechung mittels Verfahrensordnung (idS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 16 Rz 28; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 16 Rz 22) bewirkt die Unterbrechung des Laufs der Entscheidungsfrist nach § 7 Abs 2.

<sup>118</sup> Das UVP-G 2000 setzt den Begriff der **Mediation** und jenen des **Mediators** voraus. Eine kraft Sachnähe auf die vorliegende Konstellation übertragbare Legaldefinition des Begriffs Mediation enthält § 1 BG über Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG), BGBl I 2003/29. Das in Rede stehende Gesetz versteht unter Mediation „*eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen*“.

Das Mediationsverfahren wird ggf durch eine **zivilrechtliche Vereinbarung** beendet, die zwischen den an diesem Verfahren Beteiligten geschlossen wird.<sup>119</sup> Der Projektwerber hat die Vereinbarung nach Abschluss des Mediationsverfahrens an die Behörde zu übermitteln. Die UVP-Behörde hat die Mediationsvereinbarung im Zuge der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu berücksichtigen; eine Bindung der Behörde an den Inhalt der Vereinbarung ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (Art 18 Abs 1 B-VG),<sup>120</sup> dh die Behörde kann sich auch über den Inhalt der Mediationsvereinbarung einseitig hinwegsetzen.

## I. Die Entscheidung

Um Verfahrensverschleppungen zu verhindern, dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Darüber hinaus kann das Ermittlungsverfahren bei **Entscheidungsreife** durch Verfahrensordnung zur Gänze oder auch für einzelne Teilbereiche für geschlossen erklärt werden (§16 Abs 3). In Abweichung von § 39 Abs 4 und 5 AVG können die Parteien keinen Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens stellen und wird dieses auch nicht wiedereröffnet, wenn der Bescheid nicht binnen acht Wochen ab dem Schluss des Ermittlungsverfahrens erlassen wurde.

Schlussendlich hat die zuständige Behörde über den Antrag des Projektwerbers zu entscheiden (§ 17). Wesentlicher Inhalt der Entscheidung ist die rechtsgestaltende Klärung der Fragen, ob und unter welchen **Bedingungen** und **Auflagen** bzw sonstigen Nebenbestimmungen (§ 17 Abs 4 letzter Satz) das Projekt als umweltverträglich iSd UVP-G 2000 qualifiziert werden kann und ob es darüber hinaus den materiellen Genehmigungskriterien der anzuwendenden MaterienG entspricht. § 17 bewirkt insofern iVm §§ 3 Abs 3 und § 5 die für die UVP charakteristische Entscheidungskonzentration mehrerer Verwaltungsverfahren: Die Genehmigungsbehörde hat nicht bloß die in § 17 Abs 2 statuierten **besonderen Genehmigungsvoraussetzungen** auf ein Vorhaben anzuwenden, sondern darüber hinaus auch alle jene **materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen** in anderen bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung für das Projekt normiert sind (§ 17 Abs 1 erster Satz).<sup>121</sup> Daher soll die UVP-Behörde über den Projektantrag (§ 5) unter Anwen-

---

<sup>119</sup> Dazu ausführlich *Ferz*, Das UVP-G als Experimentierfeld für Bürgerbeteiligungstrends?, ZfV 2002, 323 f, insb auch zu den zivilrechtlichen Folgewirkungen dieser Vereinbarung inter privatos.

<sup>120</sup> Der hoheitliche Akt wäre sodann nicht mehr vollständig auf das zugrunde liegende Gesetz rückführbar; vgl zur Vertragsraumordnung VfSlg 15.625/1999.

<sup>121</sup> *B. Raschauer*, Die Genehmigungsentscheidung nach dem UVP-G, *ecolex* 1994, 582; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 3; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 5. Die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen sind **kumulativ** anzuwenden (additiver Charakter der Entscheidungskonzentration); ergeben sich dabei unterschiedlich strenge Erfordernisse, so muss jedem dieser Erfordernisse als solchem entsprochen werden (so ist jede Genehmigungs-

derung der in den betroffenen MaterienG enthaltenen und der zusätzlichen, in § 17 Abs 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen in einem einzigen Bescheid ab sprechen.

Zum Verhältnis zwischen den besonderen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 (§ 17 Abs 2) und jenen der mitanzuwendenden MaterienG ist festzuhalten: Die in § 17 Abs 2 genannten Genehmigungskriterien stellen nach überwiegender Ansicht in der Lehre jene **Mindeststandards** dar, die ein Vorhaben *jedenfalls* zu erfüllen hat.<sup>122</sup> Sie dienen vor allem für jenen Fall, dass die materiengesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für eine wirksame Umweltvorsorge nicht ausreichend sind, insb dann, wenn der für die UVP wesentliche integrative Ansatz typischerweise in den MaterienG zu kurz kommt. Die UVP-Behörde hat die Einhaltung dieser Kriterien gebotenfalls durch die Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen und dgl sicherzustellen oder den Genehmigungsantrag, entweder wegen Nichterfüllung auch bloß einer dieser Genehmigungskriterien oder nach § 17 Abs 5 („Gesamtbewertung“) abzuweisen.<sup>123</sup>

Die **Ergebnisse** des **UVP-Verfahrens** (insb die UVE, das UVGA bzw die ZBU, Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Einwendungen mitbeteiligter Parteien) müssen von der Behörde bei der Entscheidung **berücksichtigt** werden (§ 17 Abs 4). Der Bescheid hat jedenfalls die Entscheidungsgründe und Angaben über die **Öffentlichkeitsbeteiligung** sowie über die wichtigsten Maßnahmen, welche das Vorhaben umweltverträglich machen, zu enthalten (§ 17 Abs 7 zweiter Satz).

Der (gesamte) Genehmigungsbescheid ist bei der **Behörde** und in der **Standortgemeinde** für zumindest **acht Wochen** zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen (§ 17 Abs 7 erster Satz). Die öffentliche Auflage des Bescheids ist in „geeigneter Form“ (zB Postwurfsendungen, Zeitungsinserate), jedenfalls aber auch im **Internet** kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die im Rahmen des UVP-Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, nach der Rsp des EuGH aber grundsätzlich nicht präkludieren können. Ihnen ist Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Wenn es sich um ein **Großverfahren** (§§ 44a ff AVG) handelt, kann der Bescheid den Parteien gemäß § 44f AVG durch **Edikt zugestellt** werden. § 17 Abs 8 normiert, dass in Großverfahren der UVP-Bescheid nicht nur bei der Behörde

---

voraussetzung gesondert zu beurteilen, wobei jeder einzelne Tatbestand aus seinem spezifischen systematischen Kontext heraus zu interpretieren ist). Daher kann sich – im Fall negativer Beurteilung – aus jedem einzelnen Genehmigungserfordernis ein Versagungsgrund für den Antrag als Ganzes ergeben.

<sup>122</sup> Vgl etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 29; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 18; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 86; *B. Raschauer*, *ecolex* 1994, 582; *Bergthaler/Weber/Wimmer*, *Die Umweltverträglichkeitsprüfung* (1998) 465; *Ritter*, *Umweltverträglichkeitsprüfung* (1995) 208; aA *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 8; idS wohl auch *Madner* in *Holoubek/Potacs* 925.

<sup>123</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 29; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 86; so etwa US 3.12.2004, 5B/2004/11-18 (*Spielberg*).

(§ 44f Abs 2 AVG) zur öffentlichen Einsicht aufliegen muss, sondern auch in der Standortgemeinde.

## 1. Die besonderen Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2

Unabhängig von jenen der MaterienG sieht § 17 Abs 2 folgende **besondere Genehmigungskriterien** vor:

- **Emissionsbegrenzung** von Schadstoffen nach dem **Stand der Technik (Z 1)**: Das UVP-G 2000 definiert dieses Genehmigungskriterium nicht näher. Im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung kann man davon ausgehen, dass auch der UVP-Gesetzgeber den Begriff „Stand der Technik“ in dem Sinn versteht, wie er in § 71a GewO 1994 und in § 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002 oder aber auch in § 12a Abs 1 WRG bzw in § 2 Z 13 EG-K definiert wird.<sup>124</sup>

Unter dem „*Stand der Technik*“ ist nach den heute inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, wobei insb vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen sind, zu verstehen. Maßgeblich ist der internationale anlagenspezifische Stand der Technik.<sup>125</sup>

Werden zur Beurteilung der UVE Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden. Es erfolgt somit ein „Einfrieren“ des Standes der Technik zu diesem Zeitpunkt.

Die Wortfolge „*Emissionen von Schadstoffen*“ in § 17 Abs 2 Z 1 meint vom Vorhaben (von dessen Anlagen) ausgehende **feste** (soweit es sich nicht um Abfälle iSd lex specialis nach Abs 2 Z 3 handelt; zB Staub), **flüssige** oder **gasförmige Stoffe** aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen.<sup>126</sup> Lärmemissionen, Abwärme oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen.

Abs 2 Z 1 statuiert ein **objektiv-rechtliches Genehmigungskriterium**, das von der Behörde zu berücksichtigen ist.<sup>127</sup> Damit wird insb das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip als Genehmigungstatbestand verankert.<sup>128</sup> Ein subjektives Recht einzelner

---

<sup>124</sup> So schon US 1.4.2004, 3/1999/5-185 (*Zistersdorf III*); 8.3.2007, 9B/2005/8-431 (*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*); VwGH 24.6.2009, 2007/05/0101; 6.7.2010, 2008/05/0115; BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2.

<sup>125</sup> Vgl *B. Raschauer*, WRG (1993) § 12a Rz 3; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 9 mwN; *Saria* (Hrsg), *Der „Stand der Technik“ – Rechtliche und technische Aspekte der „Technikklauseln“* (2007); *Köhler*, *Der „Stand der Technik“ in der Umwelthaftung*, RdU-U&T 2008, 50; *Forster*, *Der „Stand der Technik“ als Instrument des Umweltrechts* (2015).

<sup>126</sup> Vgl schon *Ritter*, UVP 218 f; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 10; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 103; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 34.

<sup>127</sup> Vgl US 16.1.2007, 1A/2006/12-31 (*Hallein*); 8.3.2007, 9B/2005/8-431 (*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*).

<sup>128</sup> Vgl *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 9; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 39.

am Verfahren beteiligter Nebenparteien kann aus Abs 2 Z 1 nicht abgeleitet werden; freilich kann aber eine am Verfahren beteiligte UO die Verletzung des Vorsorgeprinzips und damit des Abs 2 Z 1 geltend machen (vgl § 19 Abs 10).

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Genehmigungskriterium nach Abs 2 Z 1 umfassender ausgestaltet ist als vergleichbare Regelungen in den MaterienG (vgl § 77 Abs 3 GewO 1994 oder § 33b WRG), wo jeweils nur auf materienspezifische Belastungen (etwa die Gewässerbelastung) abgestellt wird.<sup>129</sup>

- **Immissionsminimierung und -vermeidung (Z 2):** Dieser Tatbestand erfasst in enger Anlehnung an §§ 74, 77 GewO 1994 bzw § 6 EG-K **Einwirkungen** durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, weiters Lärm, Strahlung, Erschütterung ua.<sup>130</sup>

§ 17 Abs 2 Z 2 ist zweigliedrig abgefasst: Zum einen enthält er ein objektiv-rechtliches **allgemeines Immissionsminimierungsgebot** (arg „*Immissionsbelastung [...] möglichst gering*“ in Abs 2 Z 2 Einleitungssatz)<sup>131</sup>. Zum anderen statuiert er im Hinblick auf bestimmte, in Abs 2 Z 2 lit a bis c ausdrücklich genannte Schutzgüter einen **absoluten Immissionsschutz** (arg „*jedenfalls [...] zu vermeiden*“) und damit zum Teil subjektive Rechte (lit a und c).<sup>132</sup> Das bedeutet, dass Anlagenbetreiber zum einen das Maß jeglicher Immissionen in Bezug auf zu schützende Güter des UVP-G 2000 generell möglichst gering halten sollen und zum anderen bestimmte (gefährdende, schädigende oder belästigende) Einwirkungen auf bestimmte, ausdrücklich genannte Schutzgüter (zB Leben, Gesundheit) jedenfalls zu unterlassen haben.<sup>133</sup>

§ 17 enthält somit kein absolutes Schadstoffminimierungsgebot (die Emission von Schadstoffen ist gemäß Abs 2 Z 1 lediglich nach dem Stand der Technik zu beschränken), aber ein **Immissionsminimierungsgebot**, dh es soll – unabhängig von der Höhe der Emissionen – möglichst wenig auf Schutzgüter des UVP-G 2000 **eingewirkt** wer-

<sup>129</sup> Zum Verhältnis des § 17 Abs 2 Z 1 zu systemverwandten Bestimmungen in den MaterienG vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 38, 40.

<sup>130</sup> IdS auch *Ritter*, UVP 231; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 41; vgl themenbezogen auch *C. Baumgartner*, Immissionsgrenzwerte im Anlagengenehmigungsverfahren, RdU 2002, 124.

<sup>131</sup> Vgl auch *Ritter*, UVP 211 f, 251 f; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 42; *Madner* in *Holoubek/Potacs* 925; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 11; ferner *C. Baumgartner/Niederhuber*, Die Judikatur des Umweltsenates, RdU 2005, 19; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 27.

<sup>132</sup> Es sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn iSd § 77 Abs 2 GewO 1994 führen.

<sup>133</sup> Bei der Beurteilung der Immissionseinwirkung auf ein Nachbargrundstück ist abzustellen auf „*jenen Aufenthalt [...], der rechtlich zulässig und faktisch möglich ist*“ (US 17.5.2006, 3B/2005/19-20 [*NÖ 380kV-Leitung Eitzersdorf-Theiß*]; idS auch VwGH 31.3.2008, 2006/05/0184). Es ist auf den am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dient (US 15.9.2006, 6A/2004/18-53 [*Großharras*]; 17.3.2008, 5A/2007/13-43 [*Vöcklabruck*]; VwGH 29.5.2009, 2006/03/0156; zum Immissionsschutz bei Verkehrsvorhaben siehe jedoch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 144).

den.<sup>134</sup> Ein **Immissionsverbot** enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der aufgezählten Immissionen.<sup>135</sup>

- **Abfallvermeidung/-verwertung/-entsorgung (Z 3):** Der Regelung des Abs 2 Z 3 wird in jenen Fällen bereits entsprochen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 AWG 2002 bzw § 77 Abs 4 GewO 1994 erfüllt sind; insofern dürfte Abs 2 Z 3 keine weitere praktische Bedeutung zukommen.<sup>136</sup>

Ist hingegen Abs 2 Z 3 unmittelbar anwendbar, hat die ratio legis ein gestuftes Konzept der betrieblich-abfallbezogenen Maßnahmen vor Augen. Zunächst statuiert das Gesetz die Pflicht der Abfallvermeidung; erst dann sind betrieblich verursachte Abfälle eigenständig zu verwerten, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. Als ultima ratio sieht das Gesetz vor, dass Abfälle, wenn sie schon nicht verwertet werden können, zumindest ordnungsgemäß zu entsorgen sind (vgl auch §§ 1 Abs 2, 9 AWG 2002).

Um eine möglichst effiziente Handhabung dieses Genehmigungskriteriums gewährleisten zu können, wird der Projektverwerber bereits in der UVE ein Abfallkonzept (vgl § 10 AWG 2002) erarbeiten müssen.<sup>137</sup>

## 2. Nebenbestimmungen im UVP-Bescheid

Nach § 17 Abs 2 hat die UVP-Behörde die soeben dargelegten Genehmigungskriterien im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge anzuwenden. Dieses Gebot wird durch § 17 Abs 4 letzter Satz konkretisiert. Danach hat die UVP-Behörde, sofern im Einzelfall erforderlich, durch geeignete, verhältnismäßige<sup>138</sup> **Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen** oder sonstige Vorschriften (nicht aber Widerrufsvorbehalte) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen und somit ggf die Genehmigungsfähigkeit des Projekts im Hinblick auf § 17 Abs 2 herzustellen. Dies soll eine Optimierung innerhalb der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung ermöglichen.<sup>139</sup>

Soweit die anzuwendenden MaterienG die Behörde zur Verschreibung von Nebenbestimmungen berechtigen (etwa § 77 GewO), bleiben diese von § 17 Abs 4 letzter Satz unberührt und sind neben der korrespondierenden Ermächtigungsnorm des UVP-G (weiterhin) anzuwenden.<sup>140</sup> Die entsprechende Rechts-

---

<sup>134</sup> Vgl VwGH 24.6.2009, 2007/05/0101; 24.6.2009, 2007/05/0096; 6.7.2010, 2008/05/0115; 6.7.2010, 2008/05/0119; BVwG 1.7.2015, W109 2017096-1.

<sup>135</sup> Vgl VwGH 24.6.2009, 2007/05/0096; 24.6.2009, 2007/05/0101; 6.7.2010, 2008/05/0115; 6.7.2010, 2008/05/0119; BVwG 1.7.2015, W109 2017096-1.

<sup>136</sup> Vgl *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 16; *B. Raschauer*, *ecolex* 1994, 582; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 63.

<sup>137</sup> Vgl bereits *Bergthaler/Weber/Wimmer*, UVP 472; *Ritter*, UVP 253; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 64.

<sup>138</sup> US 16.1.2007, 1A/2006/12-31 (*Hallein*).

<sup>139</sup> EB zu IA/168 A 21. GP NR 19 f.

<sup>140</sup> Vgl zum diesbezüglichen Verhältnis zwischen MaterienG und § 17 Abs 4 UVP-G 1993 US 3.8.2000, 3/1999/5-109 (*Zistersdorf*); BVwG 23.3.2018, W109 2000179-1.

grundlage ist grundsätzlich im Spruch, allenfalls (zumindest) in der Begründung anzuführen.<sup>141</sup>

**Ausgleichsmaßnahmen** sind spezifische Handlungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Schaffung von Ersatzbiotopen und dgl) und sonstige Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Lebensräume, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt (iSd § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen).<sup>142</sup> Diese müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen, und sind somit schutzgutbezogen zu prüfen. Nicht erfasst werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht die Auswirkungen des Vorhabens betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen Produktionsstätte des Projektwerbers).<sup>143</sup>

**Projektmodifikationen** sind in der Genehmigungsentscheidung verankerte Änderungen des Vorhabens, ohne dass der Antragsteller vor der Genehmigung seinen verfahrenseinleitenden Antrag geändert hätte (vgl § 13 Abs 8 AVG); sie können somit auch gegen dessen Willen vorgeschrieben werden. Solche Modifikationen dürfen das „Wesen“ des Projekts und die Zuständigkeit der Behörde nicht verändern.<sup>144</sup> Projektmodifikationen müssen wohl auch Gegenstand des Verfahrens gewesen sein; den Parteien ist dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.<sup>145</sup>

### 3. Abweisung des Antrags (§ 17 Abs 1, 5)

Ein Antrag ist von der Behörde in drei Fällen abzuweisen:

1. Ergibt die behördliche Beurteilung des Vorhabens, dass den **UVP-spezifischen Genehmigungskriterien** des § 17 Abs 2 trotz Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen nicht entsprochen werden kann, ist der Antrag abzuweisen.

2. Dasselbe gilt gemäß § 17 Abs 1, wenn (auch nur) ein **materiell-rechtliches Genehmigungserfordernis** nicht erfüllt wird.

3. § 17 Abs 5 dient der Umsetzung des **integrativen** Ansatzes der UVP. Demzufolge ist eine umfassende **Gesamtbewertung** durchzuführen, die Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Umweltauswirkungen in die Be-

<sup>141</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 80; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 63; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 178.

<sup>142</sup> EB zu IA/168 A 21. GP NR 19.

<sup>143</sup> IdS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 187.

<sup>144</sup> VwGH 24.6.2009, 2007/05/0096; 24.6.2009, 2007/05/0101.

<sup>145</sup> In vielen Fällen wird es sich dabei um bereits im Zuge der UVP (im UVGA oder der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, in einer allfälligen öffentlichen Erörterung oder der mündlichen Verhandlung) diskutierte und vorgeschlagene Änderungen handeln.

trachtung miteinbezieht.<sup>146</sup> Im Zuge der Gesamtbewertung ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen vorzunehmen, die für oder gegen die Realisierung des Projekts sprechen. Insb haben dabei Interessen am Umweltschutz gemäß UVP-G 2000, jene der mitanzuwendenden MaterienG (so zB §§ 77 GewO, 105 WRG, 17 ForstG) und solche des Unionsrechts Berücksichtigung zu finden. Bei der Interessenabwägung sind auch die Ziele der MaterienG und des Unionsrechts (also etwa des AEUV) zu berücksichtigen;<sup>147</sup> angesprochen ist zB das Interesse an einer sicheren Energieversorgung sowie an der Stromerzeugung aus Wasserkraft bzw das Interesse am Klimaschutz.<sup>148</sup>

Kommt die Behörde im Zuge dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Zusammenspiels der Auswirkungen „unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen“ erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, die selbst durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht auf ein tolerables Maß beschränkt werden können, ist der Antrag auch dann abzuweisen, wenn die spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 und jene der MaterienG erfüllt sind.<sup>149</sup> Abs 5 soll insofern erhebliche Lücken zwischen den Zielen der UVP (§ 1) und den UVP-G-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen verhindern.<sup>150</sup>

## J. Exkurs: Sonderverfahrensarten nach zweitem Abschnitt

### 1. Grundsatz- und Detailgenehmigung (§ 18)

Von der Grundkonzeption ähnelt das Verfahren nach § 18 dem klassischen UVP-Verfahren nach zweitem Abschnitt. In Anlehnung an § 111a WRG verfolgt es folgenden Zweck: Die Behörde kann Projektwerbern, die erst ein generelles Projekt erstellt haben und grundsätzliche „Planungssicherheit“ (zB hinsichtlich des Standorts des Vorhabens, dessen Konzeption und dgl) wünschen, vor der Ausarbeitung der Detailprojekte **auf Antrag** eine allfällige **Grundsatzgenehmigung** des Vorhabens aussprechen. Praktische Bedeutung könnte § 18 darüber hinaus dann zukommen, wenn die UVP für den Projektwerber ungünstig verlaufen ist und er

---

<sup>146</sup> Vgl dazu *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 85; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 85; *Baumgartner/Petek*, UVP-G (2010) 182.

<sup>147</sup> Vgl *Petek*, RdU 2009, 149.

<sup>148</sup> AB 271 BlgNR 24. GP; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 199; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 94.

<sup>149</sup> Dies nachdrücklich betonend US 3.12.2004, 5B/2004/11-18 (*Spielberg*); BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1. IdS auch VfSlg 17.165/2004 zu § 359b GewO 1994 (siehe dazu *N. Raschauer*, Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, RdU 2005, 100 [102]); weiters *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 28; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 91 f.

<sup>150</sup> „Auffangfunktion“; vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 93; *Madner* in *Holoubek/Potacs* 926; *Ritter*, UVP 258; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 17; idS auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 203; siehe weiters US 8.3.2007, 9B/2005/8-431 (*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*); BVwG 26.8.2014, W104 2000178-1; 23.3.2018, W109 2000179-1.

Zeit gewinnen und sein Projekt innerhalb der Grenzen des § 18 Abs 3 nachbessern will.<sup>151</sup> Die Behörde kann dem Antrag nach ihrem Ermessen, geleitet von den Kriterien der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis, Folge leisten. Das Verfahren zur Erteilung einer Grundsatzgenehmigung löst die Sperrwirkung des § 3 Abs 6 aus.<sup>152</sup> Der Grundsatzgenehmigung muss zu entnehmen sein, welche Fragen einer Detailgenehmigung vorbehalten werden.<sup>153</sup>

Die UVP ieS ist bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen.<sup>154</sup> Es können den nachfolgenden Detailgenehmigungen, die auf Basis der Grundsatzgenehmigung zu erteilen sind,<sup>155</sup> nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, zB technische oder bauliche Details bestimmter Anlagenteile. Über die grundsätzliche Umweltverträglichkeit insgesamt ist freilich in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen. Nach der Spruchpraxis des US musste das Vorhaben schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung soweit konkretisiert sein, als dies für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit insgesamt erforderlich war.<sup>156</sup> Folglich mussten schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung alle Fragen, die nach den MaterienG genehmigungsrelevant waren, soweit geklärt sein, dass die Genehmigungsfähigkeit außer Streit stand. Mit dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW<sup>157</sup> wurde § 18 dahingehend abgeändert, dass Voraussetzung für die Grundsatzgenehmigung nicht mehr die „Zulässigkeit“ des Vorhabens insgesamt, sondern nur die grundsätzliche „Umweltverträglichkeit“ ist, sodass für die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung nicht schon die Genehmigungsfähigkeit nach allen MaterienG nachgewiesen werden muss. Darüber hinaus steht dem Projektwerber die Möglichkeit offen, zu bestimmen, ob und welche Detailfragen er schon in der Grundsatzgenehmigung miterledigt wissen möchte. Die Grundsatzgenehmigung kann somit flexibler eingesetzt werden.<sup>158</sup>

Die einmal erteilte rechtskräftige **Grundsatzgenehmigung** ermächtigt den Projektwerber im Gegensatz zur darauf allenfalls folgenden (rechtskräftigen) Detailgenehmigung noch *nicht* zur Realisierung des Vorhabens; die Behörde kann die

<sup>151</sup> Nach den EB zu IA/168 A 21. GP NR 20 soll das Grundsatzgenehmigungsverfahren insb bei Großprojekten zur Anwendung gelangen.

<sup>152</sup> Vgl schon *B. Raschauer*, RdU 1994, 14. Dazu allgemein auch *Thienel*, Massenverfahren, Typische Probleme und mögliche Lösungen, ZfV 1996, 1 ff.

<sup>153</sup> US 3.12.2004, 5B/2004/11-18 (*Spielberg*).

<sup>154</sup> US 17.4.2009, 5A/2008/24-19 (*Turracher Höhe*); 3.12.2004, 5B/2004/11-18 (*Spielberg*); vgl dazu auch *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 86; ebenso das UVP-Rs des BMLFUW (FN 44) 109.

<sup>155</sup> Nach hA hat der Antragsteller grundsätzlich ein subjektives Recht auf Erteilung der Detailgenehmigung im Rahmen der Grundsatzgenehmigung: vgl *B. Raschauer*, WRG § 111a Rz 9; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18 Rz 17.

<sup>156</sup> US 3.12.2004, 5B/2004/11-18 (*Spielberg*).

<sup>157</sup> BGBl I 2017/58.

<sup>158</sup> EBRV 1456 BlgNR 25. GP 6.

Grundsatzgenehmigung jedoch als Basis für Auflagen für Detailprojekte heranziehen.<sup>159</sup>

Fällt die Grundsatzgenehmigung infolge eines aufhebenden Erk des VfGH oder des VwGH weg, erlöschen grundsätzlich eo ipso auch alle mit ihr verknüpften Detailgenehmigungen.<sup>160</sup> Im Fall der teilweisen Aufhebung der Grundsatzgenehmigung ist danach zu differenzieren, ob die Detailgenehmigungen eine hinreichende Grundlage in nicht aufgehobenen Teilen der Grundsatzgenehmigung finden und daher zT weiter aufrecht bleiben.<sup>161</sup>

Im Detailgenehmigungsverfahren ist die Anwendung des § 16 ausgeschlossen; eine mündliche Verhandlung ist somit nur nach den allgemeinen Regeln des § 39 Abs 2 AVG durchzuführen. Die Entscheidungsfristen des § 7 Abs 2 und 3 sind auf § 18-Verfahren nicht anzuwenden. Es gilt sowohl für Grundsatz- als auch Detailgenehmigungen § 73 AVG.<sup>162</sup> Im Detailgenehmigungsverfahren sind neben den mitwirkenden Behörden lediglich solche Parteien gemäß § 19 hinzuzuziehen, die in ihren subjektiven Rechten betroffen sein können.<sup>163</sup>

## 2. Abschnittsgenehmigungen (§ 18a)

§ 18a ermöglicht die abschnittsweise **Genehmigung entsprechend räumlich dimensionierter „Linienvorhaben“**, zB Rohrleitungen, Starkwegestromvorhaben oder Hochleistungsstrecken, die sich **über mindestens drei Standortgemeinden** erstrecken. § 18a soll entsprechende Vorhaben generell überschaubarer machen<sup>164</sup> (arg „*zweckmäßig*“ in § 18a). Voraussetzung dafür ist, dass im Voraus für das Gesamtvorhaben eine UVP durchgeführt wurde.<sup>165</sup> Danach folgt der Verfahrensablauf dem gewohnten Schema des zweiten Abschnitts. Auch eine Grundsatz- und mehrere Detailgenehmigungen iSd § 18 sind für die einzelnen Abschnitte denkbar. Für Verfahren iSd § 18a gilt wiederum § 73 AVG.<sup>166</sup>

---

<sup>159</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18 Rz 16; *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 18 Rz 5; *Altenburger/Berger*, UVP-G § 18 Rz 2; zur vergleichbaren Grundsatzgenehmigung gemäß § 111a Abs 1 WRG: VwGH 13.12.1994, 91/07/0130; 22.11.2018, Ro 2018/07/0041.

<sup>160</sup> Vgl *Köhler/Schwarzer*, UVP-G § 18 Rz 18; diesen folgend *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 18 Rz 2; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18 Rz 29.

<sup>161</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18 Rz 23; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18 Rz 29.

<sup>162</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18 Rz 10, 20; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18 Rz 18, 25; US 1.4.2004, 3/1999/5-185 (*Zistersdorf III*).

<sup>163</sup> Vgl zum Fortbestehen der im Grundsatzverfahren eingetretenen Präklusionswirkung im Detailgenehmigungsverfahren US 25.10.2005, 6B/2005/18-8 (*Wien U2 Verlängerung IV*).

<sup>164</sup> IdS *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 87.

<sup>165</sup> Vgl etwa *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 18a Rz 1.

<sup>166</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18a Rz 9; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18a Rz 22; aA *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 18a Rz 6.

## K. Änderungen rechtskräftiger Genehmigungen vor Zuständigkeitsübergang (§ 18b)

§ 18b ermöglicht es der Behörde, Änderungen eines Vorhabens auch nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheids, aber noch vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21, somit bis zur Rechtskraft des Abnahmebescheids gemäß § 20 zu genehmigen. Beispielfhaft sind Änderungen des Vorhabens im Zuge der Bauausführung zu nennen.<sup>167</sup> Ggf ist das Ermittlungsverfahren bzw die UVP zu ergänzen. Für die Zulässigkeit einer Änderung gemäß § 18b müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die **Identität** des Vorhabens **bleibt gewahrt**. Die Änderung darf nicht zu einem aliud führen,<sup>168</sup> diesfalls müsste ein neues UVP-Verfahren eingeleitet werden.<sup>169</sup>
- Den **Genehmigungskriterien** des § 17 Abs 2 bis 5 **wird nicht widersprochen**.
- Darüber hinaus ist den **von der Änderung betroffenen Beteiligten** iSd § 19 Abs 1 Gelegenheit einzuräumen, ihre **Rechte zu wahren**, allenfalls auch jenen Personen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Prüfmaßstab ist dabei das bereits genehmigte Vorhaben. Sind präkludierte Parteien durch die Änderung in anderer Weise betroffen, als sie es durch das ursprüngliche, bereits genehmigte Vorhaben waren, so lebt ihre Parteistellung wieder auf.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es dem Projektwerber aber auch außerhalb dieses von § 18b vorgegebenen Zeitrahmens möglich ist, Änderungen des Vorhabens herbeizuführen. Beabsichtigt der Projektwerber, sein Vorhaben noch zum Zeitpunkt des anhängigen Genehmigungsverfahrens (§§ 17, 18) abzuändern, ist nicht nach § 18b, sondern nach §§ 13 Abs 8, 37 zweiter Satz AVG vorzugehen (§ 18b ist diesfalls nicht anwendbar). Auch im Detailverfahren besteht unter denselben Voraussetzungen wie nach § 18b die Möglichkeit, Änderungen des bereits grundsätzlich genehmigten Vorhabens zu erwirken (§ 18a Abs 3). Und schließlich ist es im Zuge der Abnahmeprüfung zulässig, geringfügige Abweichungen vom Genehmigungsbescheid zu bewilligen (§ 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3).

## L. Parteien des Genehmigungsverfahrens

§ 19 regelt die (Neben-, Legal-, Formal-)Parteistellung im eigentlichen konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren. Sie ist zu unterscheiden von der prinzipiell jedermann offenstehenden Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Öff-

<sup>167</sup> IdS *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 88 f; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 18b Rz 1 ff.

<sup>168</sup> Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18b Rz 10; zum vergleichbaren § 13 Abs 8 AVG: *Hengstschläger/Leeb*, AVG I § 13 Rz 45 f.

<sup>169</sup> Vgl EBRV 648 BlgNR 22. GP 42.

fentlichkeitsbeteiligung (§ 9). Die Regelung ist vielschichtig und erfasst mehrere Personenkreise mit unterschiedlichen Rechtsstellungen.

### 1. Nachbarn (§ 19 Abs 1 Z 1)

Der hier interessierende **Nachbarbegriff** nach § 19 Abs 1 Z 1 entspricht § 75 Abs 2 GewO:<sup>170</sup> Er umfasst zusammengefasst natürliche Personen, die sich zum einen nicht bloß vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten bzw zum anderen dinglich berechtigt sind (zB Eigentümer benachbarter Grundstücke)<sup>171</sup> und durch die Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden können. Der Immissionsradius ist demnach maßgeblich für die Qualifikation als Nachbar.<sup>172</sup> Zudem kommt Inhabern solcher Einrichtungen Parteistellung zu, in denen sich Personen regelmäßig vorübergehend aufhalten (zB Krankenhäuser). Die subjektiven Rechte der Nachbarn ergeben sich aus § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c.<sup>173</sup> Deren Rechtsstellung als Partei entsteht ab erstmaliger Kundmachung des Vorhabens (§ 42 AVG).

### 2. Sonstige Parteien nach den MaterienG, soweit sie nicht schon durch Abs 1 Z 1 erfasst werden (§ 19 Abs 1 Z 2)

Zu nennen sind bspw Parteien gemäß § 102 Abs 1 WRG oder § 116 Abs 3 MinroG<sup>174</sup>. Der Umfang der subjektiven Rechte dieser Parteien besteht nach Maßgabe der einzelnen MaterienG. Ihre Rechtsstellung als Partei besteht, sofern die maßgebliche materiengesetzliche Vorschrift auf das Vorhaben anzuwenden ist, ab Kundmachung des Vorhabens.

### 3. Umweltanwalt (UA, § 19 Abs 1 Z 3, Abs 3)

Der UA hat gemäß § 2 Abs 4 den **Schutz der Umwelt** in bestimmten Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.<sup>175</sup> Zur Durchsetzung dieser Ansprüche ist ihm kraft Gesetzes eine Parteistellung eingeräumt, die auf die **Wahrnehmung öffentlicher Interessen** eingeschränkt ist.<sup>176</sup> UA (zumindest im funktionellen Sinn)<sup>177</sup>

---

<sup>170</sup> Dazu ausführlich *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 16 ff; *Reithmayer-Ebner* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), GewO I (2015) § 75.

<sup>171</sup> Das Eigentum ist nicht vor der bloßen Minderung des Verkehrswerts geschützt, sondern vor der Bedrohung seiner Substanz (VwGH 24.6.2009, 2007/05/0171). Vgl ferner OGH 1 Ob 60/16d; EuGH 14.3.2013, C-420/11 (*Leth*), ECLI:EU:C:2013:166.

<sup>172</sup> VwGH 26.6.2009, 2007/05/0171.

<sup>173</sup> Vgl VwSlg 17.526 A/2008; BVwG 17.9.2018, W102 2146440-1; US 14.3.2006, 4B/2005/1-81 (*Marchfeld Nord II*).

<sup>174</sup> BG über mineralische Rohstoffe (MinroG), BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2016/95.

<sup>175</sup> Zum Begriffsverständnis siehe *Randl*, Umweltanwalt im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 147 (150 ff); *Meyer*, Die Landesumweltanwaltschaften, RdU 2003, 4.

<sup>176</sup> US 20.7.2005, 5A/2005/12-8 (*Wels Shopping Center II*). Zur Stellung und Funktion des UA vgl allgemein *Thallinger*, Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation

sind derzeit in allen Bundesländern durch LandesG eingerichtet.<sup>178</sup> Der Bund hat bis dato auf die Einrichtung eines „Bundes-UA“ verzichtet.

Der UA „begleitet“ die UVP während des gesamten Verfahrensablaufs, teils kraft ausdrücklicher Einräumung von Mitwirkungs- und Stellungnahmerechten (zB §§ 5 Abs 4, 13 Abs 1), teils als „jedermann“ (zB § 9), teils als persönlich zu ladende Partei des eigentlichen Genehmigungsverfahrens (zB zu einer fakultativen öffentlichen Erörterung des Vorhabens).

Der UA wird durch § 19 Abs 3 ermächtigt, die Einhaltung von Landes- und Bundesvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, ex lege als „subjektives Recht“ im Genehmigungsverfahren und bei der Abnahmeprüfung (§ 20) geltend zu machen. Nach Ansicht des VfGH handelt es sich bei den durch Abs 3 vom einfachen Gesetzgeber zu „subjektiven Rechten“ erklärten, vom UA wahrzunehmenden öffentlichen Interessen **nicht** um „echte“ subjektive öffentliche Rechte, ua deshalb, weil der UA ein **staatliches Organ** sei.<sup>179</sup> § 2 Abs 4 iVm § 19 Abs 3 indiziert, dass es sich bei den Agenden des UA um die Wahrnehmung einer dem UA gesetzlich übertragenen **Vollziehungsaufgabe** im öffentlichen Interesse (Umweltschutz) und nicht um die Wahrnehmung eigener subjektiver Rechte handelt.<sup>180</sup>

Die nunmehr maßgebliche Rechtslage lässt darauf schließen, dass dem UA in den von der LReg und dem BVwG durchzuführenden UVP-Verfahren eine **Amts- bzw Formalpartei**stellung mit einer verstärkten prozessualen Rechtsstellung eingeräumt ist. Der UA ist demnach hinsichtlich der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften „nur“ zur Erhebung einer Amtsbeschwerde an den VwGH gemäß Art 133

---

des Umweltschutzes vor dem VfGH, ZfV 2004, 606; *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004, 90.

<sup>177</sup> In Vorarlberg wird die Bezeichnung Naturschutzanwalt benützt; vgl § 50 vlbG LG über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, vlbG LGBl 1997/22 idF vlbG LGBl 2017/78. Die Bezeichnung ist für die Stellung als UA jedoch unerheblich (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 [*Hohenems*]; VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218).

<sup>178</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 2 Rz 21; *Meyer*, RdU 2003, 4; *Raschhofer*, RdU 2004, 90.

<sup>179</sup> VfSlg 17.220/2004: Der UA übt nur „formal ‚Rechte‘ aus, inhaltlich gesehen nimmt er ‚Kompetenzen‘ wahr“. Aus diesem Grund war auch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Anrufung des VfGH des UA (wie auch des LH) als staatliches Organ (nach alter Rechtslage) als verfassungswidrig zu qualifizieren. Die Beschwerdelegitimation vor dem VfGH setzt die Verletzung(smöglichkeit) subjektiver Rechte voraus. Solche echten subjektiven Rechte können staatlichen Organen nicht zukommen. Die Möglichkeit einer „Amtsbeschwerde“ wegen objektiver Rechtsverletzungen ist verfassungsgesetzlich nur für Revisionen vor dem VwGH vorgesehen (Art 133 Abs 8 B-VG). Vgl dazu ebenso VfSlg 17.389/2004, worin der VfGH klarstellt, dass es sich beim UA um ein staatliches Organ handelt; siehe auch *Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 81 (106 ff); *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2016) Rz 1055; *Ennöckl*, ZÖR 2017, 455.

<sup>180</sup> Vgl dazu umfassend *Randl* in *Ennöckl/N. Raschauer* 153 ff.

Abs 8 B-VG ermächtigt. Versubjektiviert werden lediglich die Verfahrensrechte des UA; in diesem Bereich ist auch eine (Partei-)Revision an den VwGH aufgrund von Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG oder eine Beschwerde an den VfGH gemäß Art 144 B-VG möglich.<sup>181</sup>

Die Parteistellung des UA besteht ab Kundmachung des Vorhabens. Nach der Rsp des VwGH unterliegt der UA in einem UVP-Genehmigungsverfahren der Präklusionsfolge des § 44b Abs 1 AVG, weil er die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften gemäß § 19 Abs 3 nicht einfach als bloße öffentliche Interessen, sondern „*als subjektives Recht*“ geltend machen kann.<sup>182</sup> Mangels einer ausdrücklichen Regelung nach Art der §§ 11 ArbIG<sup>183</sup> oder 28a AuslBG<sup>184</sup> ist die Parteistellung des UA im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des UVP-G 2000 ausgeschlossen.<sup>185</sup>

#### 4. Das „Wasserwirtschaftliche Planungsorgan“ (WWPO, § 19 Abs 1 Z 4, § 55 WRG)

Das **WWPO** ist rechtlich eine Funktion des LH (§ 55 WRG), die von einer **Abteilung des AdLReg** wahrgenommen wird. Das WWPO ist nach WRG zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen berufen, wie sie in §§ 55, 55g und 104a WRG konkretisiert sind. Ab Kundmachung des Vorhabens ist das WWPO als **Amtspartei** zur Vertretung dieser öffentlichen Interessen berufen. Es kann nunmehr als Hauptaufgabe die Einhaltung des **gewässerspezifischen Verschlechterungsverbots** geltend machen. Im Umkehrschluss zeigt sich, dass eine Parteistellung hinsichtlich anderer Umweltschutzvorschriften (vgl § 17 Abs 2) fehlt bzw ihm auch sonst keine materielle Berechtigung eingeräumt wurde. Dem WWPO kommt damit in UVP-Verfahren zwar ein Recht auf Teilnahme am Verfahren mit spezifischen Parteirechten und darüber hinaus auch ein Anspruch auf rechtsrichtige Entscheidung in der Sache zu, soweit es um die nach WRG zu wahrenen Interessen geht (die sonstigen Parteienrechte nach AVG bleiben davon unberührt). Seine Parteistellung wird jedoch – seinem Status als Amtspartei entsprechend – von den Präklusionswirkungen der §§ 42 Abs 1 bzw 44b Abs 1 AVG nicht erfasst.<sup>186</sup> Eine Beschwerdelegitimation an das BVwG und den VwGH wird durch § 55 Abs 5 WRG eingeräumt.

---

<sup>181</sup> So *Randl* in Ennöckl/N. Raschauer 156, insb FN 29.

<sup>182</sup> VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112. Siehe *Pointinger/T. Weber*, RdU 2015, 233.

<sup>183</sup> Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG), BGBl 1993/27 idF BGBl I 2018/100.

<sup>184</sup> Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl 1975/218 idF BGBl I 2018/100.

<sup>185</sup> Grundlegend VwGH 16.12.2008, 2006/05/0164; 23.1.2009, 2008/02/0204 (jeweils zum vergleichbaren § 41 TSchG [FN 252]); ferner *N. Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns, RdU 2007, 118 mwN.

<sup>186</sup> IdS AB 757 BlgNR 22. GP 3; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 19 Rz 32; *C. Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, *ecolex* 2005, 275 (277); *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 63; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 122.

## 5. Standortgemeinde und angrenzende österreichische Gemeinden (§ 19 Abs 1 Z 5, Abs 3)

Während die **Standortgemeinde** in Genehmigungsverfahren jedenfalls als Partei beizuziehen ist, erfasst § 19 Abs 1 Z 5 iVm Abs 3 zusätzlich nur jene an die Standortgemeinde **unmittelbar angrenzenden Gemeinden**, die von **wesentlichen negativen Auswirkungen** des Vorhabens **betroffen** sein können. Die Wortfolge „wesentliche Auswirkungen“ meint vom Vorhaben ausgehende mögliche schwerwiegende Einwirkungen auf die Interessen der jeweiligen Gemeinde bzw des von ihr vertretenen Gemeindevolkes iSd Art 116 Abs 2, 118 Abs 2 und 3 B-VG (zB Interessen des örtlichen Verkehrswesens oder der Raumplanung).<sup>187</sup>

Die Stellung der Gemeinden im Verfahren gleicht grundsätzlich jener der UA. Auch der Gemeinde kommt eine **Amts- bzw Formalparteistellung** im Genehmigungsverfahren sowie Rechtsmittelbefugnis an das BVwG sowie den VwGH zu;<sup>188</sup> sie ist zur Geltendmachung von Rechtsvorschriften, die dem „*Schutz der Umwelt dienen*“ (§ 19 Abs 3 dritter Satz erste Alt), ermächtigt. Soweit Gemeinden nach § 19 Abs 3 dritter Satz zweite Alt auch Vorschriften geltend machen können, die dem Schutz der von den Gemeinden wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt sind, können darunter die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Verwaltungsagenden iSd Art 118 Abs 2 und 3 B-VG (etwa örtliches Baurecht) sowie die Vertretung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper bzw selbständiger Wirtschaftskörper (Art 116 B-VG) zu verstehen sein.<sup>189</sup>

Nicht übersehen werden darf, dass Gemeinden subsidiär auch nach § 19 Abs 1 Z 1 (hier wohl als Inhaber von Schulen, Altersheimen oder dgl) bzw nach § 19 Abs 1 Z 2 nach Maßgabe mitanzuwendender SektoralG (etwa als Liegenschaftseigentümer nach MinroG) Parteistellung zukommen kann.<sup>190</sup>

Darüber hinaus lässt § 19 die Stellung der Gemeinden (der Gemeindeorgane) als **mitwirkende Behörden** (§ 2 Abs 1) unberührt. Sie haben nach diesem Status unabhängig von einer allfälligen Parteistellung nach § 19 das Recht auf Zustellung des UVGA und dgl.

<sup>187</sup> Siehe dazu VwGH 2.2.2006, 2006/04/0001. Bloß geringe Einwirkungen sind aus Gründen der Verfahrensökonomie zu tolerieren (idS schon *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 95; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 128).

<sup>188</sup> VwGH 26.6.2009, 2006/04/0005; 11.12.2013, 2012/04/0127; BVwG 18.5.2016, W193 2120207-1. Vgl *Hartlieb*, Die Stellung der Standort- und Nachbargemeinden im UVP-Genemigungsverfahren, RFG 2011, 32 (37).

<sup>189</sup> Siehe *N. Raschauer*, Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden, in Elhenicky (Hrsg), Körperschaften öffentlichen Rechts (2015) 120; aA *Schmelz/Cudlik*, Neues (und Altes) zur Parteistellung der Gemeinde im UVP-Verfahren, RFG 2018, 29 (33), die der Gemeinde nur die Wahrung ihrer im eigenen Wirkungsbereich gelegenen Interessen zugehen.

<sup>190</sup> VfSlg 18.659/2008.

## 6. Bürgerinitiativen (BI, § 19 Abs 1 Z 6, Abs 4)

Unter der Bezeichnung BI (inhaltlich treffender wäre der Ausdruck „Bürgerpartei“) koppelt Abs 4 eine entsprechend unterstützte **Stellungnahme** iSv § 9 Abs 5<sup>191</sup> mit dem Entstehen einer juristischen Person. Auf diese Möglichkeit ist in der Vorhabenskundmachung gemäß § 9 Abs 3 Z 5 hinzuweisen. **200 Personen** müssen durch ihre Unterschrift eindeutig erkennbar<sup>192</sup> eine bereits bestehende<sup>193</sup> Stellungnahme **unterstützen**.<sup>194</sup> Eine BI erlangt ex lege Partei- bzw Beteiligtenstellung in Genehmigungsverfahren, wenn während der sechswöchigen Frist zur öffentlichen Auflage von Antrag und UVE (§ 9 Abs 1) eine **Unterschriftenliste gleichzeitig** mit der zu unterstützenden **Stellungnahme** bei der LReg eingebracht wird. Die LReg ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs 4 zu prüfen.<sup>195</sup>

Die **inhaltlichen Erfordernisse** der Unterschriftenliste enthält § 19 Abs 4 erster Satz (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum, datierte Unterschrift). Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Wählerevidenz der Standort- oder einer an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinde eingetragen sein.<sup>196</sup> Ein Nachweis der Wahlberechtigung durch den Unterschreibenden oder die BI ist im Gesetz nicht vorgesehen; eine Überprüfung kann von der Behörde über die Gemeinden (Wählerevidenz) erfolgen. Zu diesem Zweck muss das Datum der Unterschrift in der Unterstützungserklärung mitangegeben werden.

Eine „kollektive Willensbildung“ im Rahmen der BI ist nicht vorgesehen. Einziges willensbildendes und **außenvertretungsbefugtes Organ** der BI ist der **Vertreter** und somit **Zustellungsbevollmächtigte** iSd § 19 Abs 5 erster Satz. Der Vertreter wird in der Unterschriftenliste selbst bestimmt, anderenfalls gilt die in der Liste zuerst genannte Person als solcher. Eine Vertretung durch mehrere Personen ist unzulässig.<sup>197</sup> Die Beteiligung weiterer Mitglieder der BI etwa an mündlichen Verhandlungen ist zwar durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, doch können

<sup>191</sup> Zum Begriff der Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 siehe *Pürgy*, Die Bürgerinitiative im UVP-Verfahren, in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltse-nat (2008) 121 (139); *Berl*, Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ih-ren Unterstützern, RdU 2014, 103.

<sup>192</sup> US 4.7.2008, 1A/2008/14-6 (*Wels MVA*); VfSlg 18.228/2007; 18.046/2006; VwGH 26.5.2011, 2008/07/0156.

<sup>193</sup> VwGH 24.6.2009, 2007/05/0111; 21.10.2014, 2012/03/0112; VfSlg 16.242/2001; 18.046/2006; VfGH 13.3.2008, B 743/07.

<sup>194</sup> US 4.4.2008, 8A/2007/11-94 (*OÖ-Sbg 380kV-Leitung*); VwSlg 17.712 A/2009; zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Stellungnahme siehe US 11.9.2008, 9A/2007/8-170 (*Strasshof/Nordbahn*); VfSlg 18.046/2006; 18.228/2007; VfGH 13.3.2008, B 743/07.

<sup>195</sup> Vgl VfSlg 16.567/2002.

<sup>196</sup> Vgl etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 83; VwGH 27.9.2018, Ro 2015/06/0008; aA *Ritter*, UVP 190 f.

<sup>197</sup> VfSlg 18.075/2007; *Grafenauer/Schachinger*, Zur Antragslegitimation und Vertretungs-befugnis von Bürgerinitiativen, RdU 2008, 83 (86).

sie für diese keine verfahrensrelevanten (bindenden) Willenserklärungen abgeben (sie haben sich vielmehr „Fremdhandlungen“ durch den Vertreter zurechnen zu lassen, mögen diese auch gegen ihren Willen erfolgen).<sup>198</sup>

Der Zustellungsbevollmächtigte kann sich gemäß § 10 AVG durch eine oder mehrere Personen vertreten lassen.<sup>199</sup> Er scheidet aus, wenn er stirbt oder seine Funktion als Vertreter gegenüber der Behörde zurücklegt. In diesem Fall soll die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person an seine Stelle treten. Ohne sein Einverständnis kann der Vertreter nur mittels schriftlicher Erklärung der Mehrheit der auf der Liste unterzeichneten Personen durch eine andere Person ersetzt werden.

Die BI bleibt bestehen, auch wenn Mitglieder ausscheiden (insb durch Wohnsitzwechsel oder Tod), und zwar auch dann, wenn dadurch die für ihre Entstehung erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht mehr gegeben ist. Eine einmal rechtmäßig gebildete BI bleibt weiter Partei des Verfahrens.<sup>200</sup>

Der BI kommt die Stellung einer qualifizierten **Nebenpartei** zu, sie kann die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften wegen möglicher Einwirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Interessen der hinter der BI stehenden natürlichen Personen als **echtes subjektives Recht** geltend machen.<sup>201</sup> Der BI kommen damit die wesentlichen Parteirechte nach AVG (rechtliches Gehör, Bescheidzustellung uÄ) zu; ratsam ist es daher, wenn die BI unabhängig von der einmal unterstützten Stellungnahme bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung fristgerecht qualifizierte Einwendungen (§ 42 Abs 1 AVG) erhebt, um nicht ihre Parteistellung zu verlieren.<sup>202</sup> Die BI ist bei der Erhebung von Einwendungen nicht an die während der Kundmachung abgegebene Stellungnahme gebunden.<sup>203</sup> Darüber hinaus können Beschwerde an das BVwG, Revision an den VwGH sowie Beschwerde an den VfGH erhoben werden (§ 19 Abs 4 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 und 144 B-VG).

In § 19 Abs 1 Z 6, Abs 2 sowie in der Ergänzung in Abs 4 („oder als *Beteiligte*“) ist an sich klargestellt, dass einer BI im **vereinfachten Verfahren** nicht Partei-, sondern bloß Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht zukommen sollte. Der VwGH<sup>204</sup> hat jüngst allerdings ausgesprochen, dass eine BI, sofern sie

<sup>198</sup> Krit dazu aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Thienel*, ZfV 1996, 1 ff.

<sup>199</sup> IdS VwGH 24.2.2004, 2004/07/0170.

<sup>200</sup> Vgl etwa *Meyer*, Die Parteistellung für Bürgerinitiativen im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, RdU 1996, 10 (13); *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 93.

<sup>201</sup> Nunmehr hA: vgl *Pürgy* in *Ennöckl/N. Raschauer* 139; *C. Baumgartner*, *ecolex* 2005, 276; *Berger* *Ennöckl/N. Raschauer* 130 f; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse, JRP 2004, 134; ferner *Meyer*, RdU 1996, 10; vgl auch VfSlg 17.389/2003; VwGH 24.6.2009, 2007/06/0115.

<sup>202</sup> IdS die EBRV 648 BlgNR 22. GP 11. Zum Sonderfall „Großverfahren“ iSd §§ 44a ff AVG siehe überzeugend *Pürgy* in *Ennöckl/N. Raschauer* 143.

<sup>203</sup> Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 95; abl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 174.

<sup>204</sup> VwGH 27.9.2018, Ro 2015/06/0008.

die verfahrensrechtlichen Anforderungen des nationalen Gesetzgebers erfülle, als Teil der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL anzusehen sei. Damit komme ihr nach der Aarhus-Konvention sowie Art 11 der UVP-RL ein Recht auf Beteiligung als Partei zu, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren innerstaatlich als „ordentliches“ Genehmigungsverfahren oder als vereinfachtes Verfahren ausgestaltet sei. Der Gerichtshof kam somit zum Ergebnis, dass sich der in § 19 vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von BI in vereinfachten Verfahren als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erweise und daher unangewendet bleiben müsse. Die BI hat somit nunmehr in allen UVP-Genehmigungsverfahren<sup>205</sup> Parteistellung und ist stets rechtsmittellegitimiert.<sup>206</sup>

## 7. Umweltorganisationen (UO, § 19 Abs 1 Z 7, Abs 6 ff)

In Umsetzung der ÖB-RL sowie der Aarhus-Konvention ist seit der UVP-G-Novelle 2004 (BGBl I 2004/153) auch anerkannten UO Parteistellung in allen Genehmigungsverfahren des zweiten Abschnitts eingeräumt, sofern sie bestimmte materielle (§ 19 Abs 6) und formelle Voraussetzungen (§ 19 Abs 7, 10) erfüllen.

**Materielle Voraussetzungen:** § 19 Abs 6 versteht unter UO **Vereine** (nach VerG 2002) oder **Stiftungen** (nach Stiftungs- und FondsG des Bundes und der Länder), die sich hauptsächlich (seit zumindest drei Jahren, gerechnet bis zum Zeitpunkt des Antrags iSd § 19 Abs 7) **Umweltschutzelangen widmen**. Im Zweifel sind die Vereinsstatuten oder die Stiftungserklärung maßgebend.<sup>207</sup> Die UO soll darüber hinaus **gemeinnützigen Zwecken** dienen, somit nicht gewinnorientiert sein (vgl dazu §§ 35 und 36 BAO). Dies wird durch eine aktuelle Bescheinigung der Finanzverwaltung nachzuweisen sein, die sich auf die letzten drei Jahre der Tätigkeit der UO beziehen sollte. Seit der Novelle BGBl I 2018/80 muss eine UO zudem aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die UO-Kriterien erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte UO erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

**Formelle Voraussetzungen:** Bevor eine UO in einem Genehmigungsverfahren als Partei auftreten kann, ist sie vorab gemäß Abs 7 und 8 **bescheidmäßig** als UO iSd § 19 Abs 6 **anzuerkennen**. Entsprechende Anträge sind beim BMNT einzubringen. Der **BMNT** hat gemäß § 19 Abs 7 iVm § 47 Abs 4 im **Einvernehmen** mit dem **BMDW**<sup>208</sup> auf Antrag eines Vereins bzw einer Stiftung mit konstitutivem

---

<sup>205</sup> Nachdem eine Konstituierung von BI im Feststellungsverfahren nicht vorgesehen ist, können diese einen negativen UVP-Feststellungsbescheid (im Gegensatz zu Nachbarn und UO) auch nicht bekämpfen.

<sup>206</sup> So auch schon zuvor *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 19 Rz 52; *Ennöckl/N. Raschauer/Berghaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 99; *Ennöckl*, ZÖR 2017, 456.

<sup>207</sup> EBRV 648 BlgNR 22. GP 11.

<sup>208</sup> § 19 Abs 7 wurde als Verfassungsbestimmung erlassen; dies deshalb, weil er die Bescheiderlassung zweier Bundesminister in einer Angelegenheit vorsieht, die Art 11 B-VG in Vollziehung eigentlich den Ländern zuweist. Dieser Widerspruch zur allgemeinen

Rechtsgestaltungsbescheid auszusprechen, ob die Voraussetzungen des Abs 6 erfüllt sind.<sup>209</sup> Um eine zweckentsprechende Prüfung des Antrags sicherzustellen, hat der Antragsteller dem Antrag gemäß § 19 Abs 8 geeignete Unterlagen, etwa Auszüge aus dem Vereinsregister, beizulegen. Der Anerkennung nach § 19 Abs 7 kommt keine bundesweite Wirkung zu; sie beschränkt sich grundsätzlich auf das **Wirkungsgebiet der UO**, mithin jenes Bundesland, in dem die UO tätig ist (Sitz). Deshalb hat der Bescheid über die Anerkennung als UO hinaus festzulegen, auf welchen örtlichen Bereich sich die Tätigkeit der UO erstreckt bzw zu beschränken hat. Oft wird sich das bereits aus dem Namen der UO oder den Statuten bzw der Stiftungserklärung ableiten lassen (zB Naturschutzbund Steiermark). Andernfalls wird auf geeignete Weise darzulegen sein, in welchem Bundesland/in welchen Bundesländern die UO in den letzten drei Jahren im Sinne des Umweltschutzes tätig war.<sup>210</sup>

Gegen einen zurück- oder abweisenden Bescheid iSd § 19 Abs 7 kann der Verein bzw die Stiftung Beschwerde an das BVwG und danach Revision an den VfGH erheben. Auch eine auf die Einhaltung des (aus kompetenzrechtlichen Gründen) im Verfassungsrang stehenden § 19 Abs 7 gerichtete Beschwerde an den VfGH ist unproblematisch, hat doch die „potenzielle“ UO im Verfahren zu ihrer Anerkennung ein subjektives rechtliches Interesse. In diesem Verfahren ist sie somit nicht als Formalpartei (siehe unten), sondern kraft ihres subjektiven Rechts beteiligt.

Über die anerkannten UO (und deren Tätigkeitsbereich) hat der BMNT eine (rein deklarative) Liste zu führen, die auf der Homepage des Bundesministeriums zu veröffentlichen ist.<sup>211</sup> Zum Stichtag 1.1.2019 waren 57 UO anerkannt.

Der BMNT ist gemäß § 19 Abs 9 zur Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen des Abs 6 verpflichtet. **Fällt** (auch nur) eine der **materiellen Voraussetzungen** des Abs 6 **weg**, so hat dies die UO unverzüglich dem BMNT zu melden. Auf Verlangen des BMNT oder einer UVP-Behörde, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die UO geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden. Der Wegfall einer der Voraussetzungen führt trotz der insofern missverständlichen Formulierung des Abs 9 (arg „festzustellen“) nicht ex lege zum Erlöschen der Berechtigung, als Partei in Genehmigungsverfahren aufzutreten. Der Status als UO erlischt erst infolge der Zustellung eines **rechtsgestaltenden Aberkennungsbescheids**, der von

---

Kompetenzverteilung der Bundesverfassung machte eine verfassungsrechtliche Regelung erforderlich; siehe dazu EBRV 648 BlgNR 22. GP 12.

<sup>209</sup> Dies hat gemäß § 73 Abs 1 AVG möglichst rasch, jedoch spätestens binnen sechs Monaten zu geschehen.

<sup>210</sup> Geeignete Nachweise könnten diesbezüglich zB Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Tageszeitungen, Tätigkeitsberichte, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden, und dgl sein.

<sup>211</sup> [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/erkennung\\_uo.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html) (abgerufen am 1.1.2019).

Amts wegen zu erlassen ist.<sup>212</sup> Diesbezüglich ist wiederum das Einvernehmen zwischen BMNT und BMDW herzustellen.<sup>213</sup> Im Fall der Erlassung eines Aberkennungsbescheids kann die vormalige UO nicht mehr als Partei an anhängigen bzw zukünftigen UVP-Verfahren partizipieren.

Ab rechtskräftiger Anerkennung ist die UO ermächtigt, in Genehmigungsverfahren als **Formalpartei** aufzutreten.<sup>214</sup> Als Formalpartei deshalb, da die UO selbst durch die Errichtung oder den Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens nicht unmittelbar in eigenen subjektiven Rechten betroffen sein kann.<sup>215</sup> Verfahrensrechtlich betrachtet **entsteht die Parteistellung** einer UO im Zeitpunkt der **Kundmachung** eines UVP-pflichtigen **Vorhabens** (§ 9 Abs 1), sofern der rechtskräftige Anerkennungsbescheid im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens vorliegt und das Vorhaben den im Anerkennungsbescheid (§ 19 Abs 7) festgesetzten Wirkungsbereich der UO berührt. Die **Parteistellung** der UO bleibt gemäß § 19 Abs 10 jedoch nur in dem Umfang **aufrecht**, in dem die UO während der **Auflagefrist des § 9 Abs 1 schriftliche Einwendungen erhebt**<sup>216</sup> (arg „soweit“).<sup>217</sup> Welcher rechtlichen Qualität diese Einwendungen sein müssen, verschweigt der Gesetzgeber. Fest steht nur, dass eine bloße Stellungnahme, wie sie etwa § 19 Abs 4 hinsichtlich der BI vor Augen hat, nicht genügt. An Einwendungen dürften strengere Anforderungen gestellt werden als an Stellungnahmen.<sup>218</sup> Aufgrund der ratio legis wird davon auszugehen sein, dass die UO qualifizierte schriftliche Einwendungen<sup>219</sup> erheben muss. Sie hat die Verletzung von Bestimmungen zu behaupten, zu deren Schutz UO berufen sind. In seiner speziell für UO geschaffenen Präklusionsanordnung lässt § 19 Abs 10 dabei die Geltendmachung objektiver Rechtsver-

<sup>212</sup> IdS etwa *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 100; *Merl*, Umweltverträglichkeit neu, RdU 2005, 52 (54).

<sup>213</sup> Interessanterweise wurde an dieser Stelle auf eine verfassungsrechtliche Absicherung der Vollziehungskompetenz der Bundesminister in einer Angelegenheit des Art 11 B-VG verzichtet (oder vergessen), weshalb die Zuständigkeit der Bundesorgane als verfassungswidrig zu qualifizieren ist.

<sup>214</sup> IdS *C. Baumgartner*, *ecolex* 2005, 276.

<sup>215</sup> IdS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 119; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> Rz § 19 Rz 70; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 190.

<sup>216</sup> Es genügt, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Einwendungserhebung vorliegt.

<sup>217</sup> IdS *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 19 Rz 119; aA freilich *C. Baumgartner*, *ecolex* 2005, 276 und *Merl*, RdU 2005, 54, die davon ausgehen, dass die Parteistellung der UO erst dann entsteht, wenn die UO während der Auflagefrist nach § 9 qualifizierte schriftliche Einwendungen erhoben hat; ebenso *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 198.

<sup>218</sup> Vgl dazu *Merl*, Die Umweltorganisationen, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 181 (195); *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 101.

<sup>219</sup> Wohl vergleichbar dem Begriffsverständnis des § 42 Abs 1 AVG (vgl dazu mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG II § 42 Rz 32), wobei im gegebenen Zusammenhang – der Stellung der UO als Formalpartei entsprechend – es nicht auf die Behauptung der Verletzung „subjektiver“ Rechte ankommen kann.

letzungen genügen. Insofern wird eine **Einwendung tauglich** sein, wenn sie darauf abzielt, dass das zur Bewilligung beantragte **Projekt** in der vorliegenden Form **nicht** den anzuwendenden **Umweltschutzvorschriften entspricht**.<sup>220</sup> Werden innerhalb der Auflagefrist daher keine qualifizierten Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch eine Teilpräklusion ist möglich.

Eine Notwendigkeit, nach Ende der Auflagefrist Einwendungen abermalig zu erheben, um nicht nach §§ 42 Abs 1 oder 44b Abs 1 AVG aus dem Verfahren auszuscheiden, besteht schon aufgrund der Stellung der UO als Formalpartei nicht. Die Präklusionsbestimmungen des AVG finden auf solche nach hM keine Anwendung.<sup>221</sup>

Der Materiengesetzgeber hat UO in Umsetzung von Art 3 Z 1 ÖB-RL eine qualifizierte prozessuale Stellung im UVP-Verfahren (Legalparteistellung) eingeräumt, um die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften vor der LReg (und ggf vor dem US) geltend machen zu können. Der UO kommen somit die wesentlichen Parteirechte nach AVG (Akteneinsicht, rechtliches Gehör, Rechtsmittellegitimation und dgl) sowie die Berechtigung zu, Beschwerde an das BVwG und Revision an den VwGH – nicht jedoch auch Beschwerde an den VfGH – zu erheben (Art 133 Abs 8 B-VG).

Zur Parteistellung der UO in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des UVP-G 2000 (§ 45) gilt das zum UA Gesagte.

Eine ausländische UO kann dann als Partei am konzentrierten Genehmigungsverfahren teilhaben, wenn sich Auswirkungen auf jene Teile der Umwelt, für deren Schutz die UO eintritt, auch auf ihren Heimatstaat erstrecken und sich die UO in ihrem Heimatstaat an einer solchen UVP und einem solchen Genehmigungsverfahren beteiligen könnte. Voraussetzung dafür ist, dass eine Benachrichtigung des anderen Staats über das Vorhaben gemäß § 10 Abs 1 Z 1 stattgefunden hat.

## 8. Standortanwalt (StA, § 19 Abs 1 Z 8, Abs 12)

Mit der Novelle BGBl I 2018/80 wurde der **StA** als weitere Partei des UVP-Verfahrens eingeführt. Nach § 2 Abs 6 handelt es sich beim StA um ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land eigens dafür einzurichten ist, die **öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens** in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Das Modell des StA orientiert sich an jenem des UA. Der StA hat somit **Parteistellung** und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen. Er kann zu diesem Zweck auch Beschwerde an das BVwG oder Revision an den VwGH erheben. Aus dem Wortlaut der Regelung („*Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen*“)

<sup>220</sup> IdS etwa *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 103; *Berger* in Ennöckl/N. Raschauer 132.

<sup>221</sup> MwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG II § 42 Rz 30. Vgl dazu auch VfSlg 17.220/2004. Freilich handelt es sich bei den UO nicht um „staatliche Organe“. Dennoch kann die dem Judikat zugrunde liegende Argumentation auch an dieser Stelle herangezogen werden, da es auch den UO als Formalparteien definitionsgemäß nicht möglich ist, sich auf subjektive Rechte zu berufen. Siehe ferner *Merl* in Ennöckl/N. Raschauer 203 ff.

folgt uE, dass der StA eine Ab- oder Zurückweisung von Genehmigungsansuchen sowie die Vorschreibung von als zu streng angesehenen Nebenbestimmungen bekämpfen kann; dies auch gegen den Willen des Projektwerbers. Wird hingegen eine UVP-Genehmigung zu Unrecht erteilt, kann der StA dagegen kein Rechtsmittel einlegen. Im Gegensatz zum UA kommt dem StA auch keine Parteistellung im Feststellungsverfahren zu.

Der StA kann das Vorhaben stützende öffentliche Interessen, die in den anzuwendenden MaterienG festgelegt sind, geltend machen, damit diese von der UVP-Behörde bzw in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden MaterienG beurteilt werden können.<sup>222</sup>

Mit der WKG-Novelle 2018<sup>223</sup> wurde den **Landeswirtschaftskammern** die Funktion der StA übertragen. Nach § 20 Abs 3 WKG werden diese **im übertragenen Wirkungsbereich** als StA gemäß UVP-G 2000 tätig, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf das jeweilige Land als Wirtschaftsstandort hat. Bei der Besorgung dieser Aufgabe unterliegen sie den **Weisungen des BMDW**.

Ob diese Regelung verfassungskonform ist, erscheint fraglich. *Lehofer*<sup>224</sup> weist darauf hin, dass die Regelung nicht auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG gestützt werden könne, da hier die Vollziehung den Ländern obliege. Aber auch ein Heranziehen des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) würde kompetenzrechtliche Fragen aufwerfen. In einem Beschluss zweifelte der VwGH<sup>225</sup> in einer ähnlichen Konstellation die Verfassungskonformität einer Bestimmung an, die in einer in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Angelegenheit den LH umgeht, indem sie eine unmittelbare Weisungsbindung eines Selbstverwaltungskörpers an den Bundesminister vorsieht.

## 9. Antragsteller

Von § 19 selbstverständlich nicht erwähnt wird die Parteistellung des **Projektwerbers**, der als Hauptpartei im UVP-Verfahren auch nicht von den Präklusionswirkungen nach AVG erfasst sein kann (vgl § 42 Abs 4 AVG).

## M. Zuständigkeit der LReg nach UVP-G 2000 (§ 39)

In Verfahren nach erstem und zweitem Abschnitt ist die **LReg** Behörde erster Instanz. In concreto ist sie zuständig für

- das **Feststellungsverfahren** (einschließlich Einzelfallprüfungen bei Änderungen, bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und bei Kumulation) nach § 3 Abs 7;

---

<sup>222</sup> EBRV 275 BlgNR 26. GP 10.

<sup>223</sup> Nov BGBl I 2018/108 des BG über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (WKG), BGBl I 1998/103.

<sup>224</sup> <https://twitter.com/hplehofer/status/1072871500888334336> (abgerufen am 1.1.2019).

<sup>225</sup> VwGH 20.9.2018, Ro 2017/11/0003 (A 2018/0006).

- das ggf durchzuführende **Vorverfahren** nach § 4 (insofern ist unter „Behörde“ iSd § 4 Abs 2 die LReg zu verstehen);
- die **UVP** und das **konzentrierte Genehmigungsverfahren** hinsichtlich eines UVP-pflichtigen Vorhabens; die Zuständigkeit besteht bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs gemäß § 21 (einschließlich der Abnahmeprüfung [§ 20] und der Mitwirkung an der Nachkontrolle [§ 22] bei Vorhaben der Spalte 1 Anh 1). Von da an unterliegt die Anlage nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich der Aufsicht und den damit verbundenen Anordnungs- und Entscheidungszuständigkeiten der betreffenden Fachbehörden; im Hinblick auf die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 sind diese Befugnisse jedoch weiterhin von der LReg wahrzunehmen (§ 21 Abs 4).
- die **Vollziehung der Strafbestimmungen** des § 45<sup>226</sup> und solcher der MaterienG bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 21;
- die **Vollziehung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen** nach den MaterienG bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 21;
- die **Vollziehung zusätzlicher Nebenbestimmungen** gemäß § 17 Abs 2 bis 4 und 6 einschließlich verwaltungspolizeilicher Maßnahmen gemäß § 21 Abs 4 und
- alle **Änderungen eines Vorhabens** bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, auch wenn diese nicht UVP-pflichtig sind (§ 18b).<sup>227</sup>

§ 39 regelt somit nicht alle nach dem vorliegenden Gesetz maßgeblichen Behördenzuständigkeiten, sondern im Wesentlichen nur die besonderen Zuständigkeiten für das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt des vorliegenden Gesetzes. Insofern statuiert § 39 Abs 1 die einheitliche erstinstanzliche Kompetenz der örtlich zuständigen (§ 3 AVG) LReg als funktionelle Landesbehörde (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG), die sich im Wesentlichen auf die Errichtung oder Änderung von Vorhaben iSv Anh 1 des UVP-G 2000 erstreckt; die Zuständigkeit wird durch einen zumindest verbesserungsfähigen Antrag (§ 5 Abs 2) begründet. Allerdings normiert § 39 eine bloß **befristete Sonderzuständigkeit** der LReg für den UVP-Bereich. Andere verwaltungsbehördliche Zuständigkeiten – so auch sonstige zuständigkeitskonzentrierende Bestimmungen (zB § 356b GewO) – werden verdrängt. § 39 Abs 1 ermöglicht der LReg zudem, ihre Zuständigkeit an die BVB zu delegieren.

Für Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die **örtliche Zuständigkeit** nach der **Lage des Vorhabens**.<sup>228</sup> Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist (nur<sup>229</sup>) für das Feststellungsverfahren

<sup>226</sup> Soweit die Zuständigkeit nicht auf die BVB übertragen wurde.

<sup>227</sup> IdS etwa US 19.3.2003, 4A/2001/12-16 (*Linz Mitte II*).

<sup>228</sup> In Reaktion auf VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022, stellte der Gesetzgeber im Zuge der UVP-G-Nov BGBl I 2017/111 durch Einfügung des § 39 Abs 4 klar, dass sich die örtliche Zuständigkeit – auch bei bundesländerübergreifenden Vorhaben – nach der Lage des Vorhabens richte.

<sup>229</sup> Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben ist das UVP-Genehmigungsverfahren nach zweitem und drittem Abschnitt (anders als in Verfahren nach § 3 Abs 7) hinsichtlich

die LReg örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe der anderen durch die Lage des Vorhabens erfassten Bundesländer haben im Feststellungsverfahren Parteistellung; die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des jeweils berührten Bundeslandes sind vor der Entscheidung zu hören.<sup>230</sup>

Die LReg ist nach § 39 Abs 1 zweiter Satz auch zuständig zur Behandlung von Anträgen zur Änderung eines Vorhabens, welches bereits rechtskräftig genehmigt wurde, bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs (§ 21). Sie ist jedoch nur hinsichtlich solcher Änderungen zuständig, die sich auf das vom Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben beziehen. Änderungen eines nicht vom UVP-Bescheid erfassten Bereichs einer bestehenden Anlage fallen in die Zuständigkeit der Fachbehörden.<sup>231</sup>

Wird gegen den von der LReg im konzentrierten Genehmigungsverfahren erlassenen Genehmigungsbescheid (§ 17) Beschwerde erhoben (§ 40), geht die Sachentscheidungsbefugnis auf das **BVwG** über (§ 40). Im Gefolge einer solchen Beschwerdeentscheidung ist wieder die Zuständigkeit der LReg gegeben.

## N. Rechtsschutz im UVP-Verfahren

### 1. Zuständigkeit des Umweltsenats bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Im Zuge des Inkrafttretens des UVP-G 1993, gestützt auf Art 11 Abs 7 und 8 B-VG aF und das USG, wurde der **US als Berufungsbehörde und in bestimmten Angelegenheiten als „besondere Oberbehörde“** auf Bundesebene eingerichtet. Der US war gemäß § 40 iVm § 5 USG Berufungsbehörde in allen **administrativen Angelegenheiten des zweiten Abschnitts** sowie Verfahren nach § 3. Bei ihm konnten Feststellungsbescheide gemäß § 3 Abs 7, ab- bzw zurückweisende Entscheidungen gemäß § 5, Sachentscheidungen gemäß § 17, Grundsatz- und Detailgenehmigungen gemäß § 18, Abweichungsgenehmigungen gemäß § 20 Abs 4, Abnahmebescheide gemäß § 20 Abs 2 sowie sämtliche connexe verfahrensrechtliche Bescheide bekämpft werden.

Der US war als **Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art 20 Abs 2 Z 3, 133 Z 4 B-VG aF** sowie als Oberbehörde und instanzenmäßig über-

---

des jeweiligen, in einem Bundesland situierten Vorhabensteils durch die jeweils zuständige UVP-Behörde erster Instanz durchzuführen, siehe BVwG 26.02.2019, W155 2120762-1/478E. Die beteiligten Genehmigungsbehörden trifft aufgrund des integrativen Charakters der UVP, die für das *gesamte Vorhaben* durchzuführen ist, eine Koordinationspflicht. Dies ergibt sich schon unmittelbar aus Art 4 Abs 3 EUV iVm den Vorgaben der UVP-RL (zB Art 1 Abs 2 lit g iVm Art 3 ff).

<sup>230</sup> § 39 Abs 4 wurde mit der Novelle BGBl I 2018/80 in Reaktion auf VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022, für Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 dahingehend geändert, dass bei bundesländerübergreifenden Vorhaben die UVP-Behörde jenes Bundeslandes örtlich zuständig ist, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.

<sup>231</sup> UVP-Rs des BMLFUW (FN 44) 149.

geordnete Behörde gegenüber der LReg eingerichtet (dies auch dann, wenn die LReg ihre Zuständigkeit auf die BVB delegiert hatte, § 39 Abs 1).<sup>232</sup> Er war weisungsfrei gestellt (vgl Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG aF iVm § 4 USG). Beim US handelte es sich um eine Bundesbehörde im organisatorischen und im funktionellen Sinn. Der US selbst hatte seinem Status als Behörde gemäß Art 20 Abs 2 Z 3, 133 Z 4 B-VG aF entsprechend keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Seine Entscheidungen unterlagen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Für den US waren die Verfahrensregeln des **USG**, im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des **AVG** anzuwenden. Der US hatte in Berufungsverfahren §§ 67d bis einschließlich 67g AVG aF anzuwenden. Insb war die Verpflichtung zur Durchführung einer (volksöffentlichen) mündlichen Verhandlung an § 67d AVG aF zu messen.

Gegen Entscheidungen des US bestand die Möglichkeit einer **Beschwerde an den VwGH** und/oder an den **VfGH**. Allenfalls in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Amtsbeschwerderechte anderer Behörden waren für Berufungsentscheidungen nach dem UVP-G nicht einschlägig.

## 2. Zuständigkeit und Verfahrensrecht des BVwG

Im Zuge der Einführung der **zweigliedrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit** wurde der US mit Ablauf des 31.12.2013 aufgelöst.<sup>233</sup> Dessen Zuständigkeiten wurden – gestützt auf Art 131 Abs 4 Z 2 lit a B-VG – per 1.1.2014 dem **BVwG** übertragen.<sup>234</sup> Dieses ist nach § 40 Abs 1 zur Entscheidung über **Beschwerden gegen beinahe alle Entscheidungen nach dem UVP-G 2000** zuständig. Dies umfasst sowohl die konzentrierten Genehmigungsbescheide nach dem zweiten Abschnitt als auch sämtliche teilkonzentrierte Genehmigungsbescheide nach dem dritten Abschnitt (also auch die von der LReg nach § 24 Abs 3 zu erlassenden Bescheide).<sup>235</sup>

Mit der Novelle BGBl I 2017/58 wurde darüber hinaus auch die Zuständigkeit in **Säumenisbeschwerdeverfahren** dem BVwG übertragen.<sup>236</sup> Von der Zuständigkeit des BVwG ausgenommen sind lediglich Rechtsmittelentscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren. Über Beschwerden gegen wegen Verstößen gegen das UVP-G erlassene Verwaltungsstrafbescheide erkennen die LVwG (§ 40 Abs 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG).

<sup>232</sup> Dazu *N. Raschauer*, Organisation und Aufgaben des Umweltsenats, in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 35 ff.

<sup>233</sup> VwG-Novelle 2012, Art I Anlage A Z 26.

<sup>234</sup> § 40 Abs 1 u 2.

<sup>235</sup> *C. Baumgartner*, Die UVP-G-Novelle 2013, Ertüchtigung der UVP für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, RdU 2013, 144.

<sup>236</sup> Diese Änderung erging in Reaktion auf das Erk des VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008, in dem bei Säumnisbeschwerden das jeweilige LVwG als zuständig erachtete wurde. Siehe dazu auch *Höllbacher*, Über die sachliche Zuständigkeit im UVP-Rechtsschutz, RdU 2015, 102.

Die UVP-spezifischen Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellen sich wie folgt dar:<sup>237</sup>

- Nach Art 135 Abs 1 B-VG kann der Materiengesetzgeber die Entscheidung der VwG durch **Senate** vorsehen. Von dieser Möglichkeit wurde im UVP-G 2000 Gebrauch gemacht. Abweichendes gilt jedoch für Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach § 3 Abs 7, über die ein **Einzelrichter** abzusprechen hat.
- In den Feststellungsverfahren ist eine Verkürzung der Entscheidungsfrist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf **sechs** (erster und zweiter Abschnitt) bzw **acht Wochen** (dritter Abschnitt) vorgesehen.
- § 40 Abs 5 erklärt einige **Sonderverfahrensregelungen** des zweiten Abschnitts auch für das Verfahren vor dem BVwG für maßgeblich: Anzuwenden sind die Möglichkeit der unverzüglichen Antragsabweisung nach § 5 Abs 6, die Pflicht zur Übermittlung der Entscheidung an einen betroffenen Staat nach § 10 Abs 4 sowie die Möglichkeit der Beiziehung nichtamtlicher SV und der direkten Kostentragung durch den Projektwerber nach § 3b. Ebenso bestehen die Möglichkeit, einen absoluten Schluss des Ermittlungsverfahrens zu verkünden, und das „Einfrieren“ des Standes der Technik (§ 16 Abs 3 u 4) auch im Verfahren vor dem BVwG.
- § 40 Abs 6 ermöglicht eine umfassende **Heranziehung von AmtsSV des Bundes** und jenes Landes, dessen Genehmigung überprüft wird, indem er bestimmt, dass dem BVwG diese AmtsSV zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung geht damit über § 14 BVwGG hinaus, der nur regelt, dass dem BVwG die im Bereich des Bundes tätigen AmtsSV zur Verfügung stehen.<sup>238</sup>
- Schließlich ist die Verpflichtung zur **Veröffentlichung der Erk des BVwG** normiert. Diese sind mindestens acht Wochen auf der Internetseite des BVwG publik zu machen und bei der Standortgemeinde während der Amtsstunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese ist erforderlich, um den Vorgaben der UVP-RL zur Veröffentlichung von Entscheidungen zu entsprechen.<sup>239</sup>

## O. Zuständigkeitsübergang (§ 21)

§ 21 bezeichnet – als Gegenstück zu § 39 Abs 2 – jene Zeitpunkte, zu denen die Zuständigkeit der LReg endet. Die **Zuständigkeit der LReg endet**

- grundsätzlich **mit Rechtskraft des Abnahmebescheids** iSd § 20 Abs 2 (§ 21 Abs 1, Abs 3 erste Alt) oder,
- wenn keine Abnahmeprüfung durchgeführt wird, **mit Rechtskraft des jeweiligen Genehmigungsbescheids** (§ 21 Abs 2, Abs 3 zweite Alt). Im Fall von

---

<sup>237</sup> Siehe umfassend C. Baumgartner, RdU 2013, 144 ff.

<sup>238</sup> C. Baumgartner, RdU 2013, 145.

<sup>239</sup> Art 9 UVP-RL.

Grundsatz- und Detailgenehmigungen erfolgt ein Zuständigkeitsübergang sohin erst mit Rechtskraft des in zeitlicher Hinsicht letzten Detailgenehmigungsbescheids.

Das bedeutet, dass die LReg bis zum Zeitpunkt des gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsübergangs, desgleichen vor Durchführung der in § 22 vorgesehenen Nachkontrolle, (auch) zur Überwachung des bereits genehmigten Vorhabens nach den im Genehmigungsbescheid mitangewendeten (und damit weiterhin zu beachtenden) MaterienG sowie zur Vollziehung der materiengesetzlich normierten Straftatbestände zuständig ist. Insofern kann die LReg etwa nachträgliche Auflagen (zB nach §§ 79, 79a GewO) vorschreiben. Daher entscheidet die LReg auch über alle mit dem Genehmigungsbescheid zusammenhängenden Angelegenheiten, wie das Freiwerden einer Sicherheitsleistung, die Verlängerung einer vorgeschriebenen Baufrist (zB § 112 Abs 2 WRG), das Erlöschen einer Bewilligung mangels Inangriffnahme oder den Widerruf einer Anlagenbewilligung (zB §§ 77 LFG, 27 WRG).

Wurden sonstige Verwaltungsvorschriften im Genehmigungsverfahren mitangewendet, hat die **Zuständigkeit** in den Fällen des § 21 Abs 1 bis 3 auf jene Behörde **überzugehen**, die für die Genehmigung oder aufsichtspolizeiliche Überwachung eines Vorhabens materiengesetzlich zuständig gewesen wäre, wäre für das Vorhaben nicht eine UVP-Pflicht statuiert („**mitwirkende Behörde**“, § 2 Abs 1 Z 1). Der nunmehr zuständigen Fachbehörde obliegt in weiterer Folge (nach Zuständigkeitsübergang) die Aufgabe, die Einhaltung des Genehmigungsbescheids und allfälliger Nebenbestimmungen (zB Auflagen), die auf die von ihr zu vollziehenden MaterienG gestützt wurden, sicherzustellen (§ 21 Abs 4 erster Satz). Ausschließlich auf § 17 Abs 2 bis 4 sowie Abs 6 gestützte Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids sind weiterhin von der LReg als UVP-Behörde zu vollziehen (§ 21 Abs 4 zweiter Satz iVm § 39 Abs 1). Im Fall einer Übertretung (Nichteinhaltung) der entsprechenden Anordnungen kann sie – sofern notwendig – Aufsichtsmaßnahmen iSd § 360 Abs 1 und Abs 3 GewO 1994 treffen.

Die LReg kann die ihr nach § 21 Abs 4 zweiter Satz auch nach dem Zuständigkeitsübergang eingeräumte Überwachungskompetenz auf die BVB delegieren, wenn dies zweckmäßig ist oder der Kostenersparnis dient; eine entsprechende Übertragung wird sich bspw dann anbieten, wenn die BVB ohnehin bereits nach anderen MaterienG für die Überwachung des Vorhabens zuständig ist.<sup>240</sup>

Mit der ausdrücklichen Regelung in § 39 betreffend die Zuständigkeit der LReg bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, mithin auch für nicht UVP-pflichtige Änderungen, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er das Verfahren über die Abnahmeprüfung gemäß § 20 hinaus bis zum Übergang der Zuständigkeit iSd § 21 als **Einheit** ansieht. Dies hat zur Folge, dass das BVwG bis zu diesem Zeitpunkt die zuständige Rechtsmittelbehörde bleibt.<sup>241</sup>

<sup>240</sup> IdS Köhler/Schwarzer, UVP-G § 22 Rz 8; Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> § 21 Rz 11.

<sup>241</sup> US 4.3.2003, 4A/2001/12-16 (*Linz Mitte II*) hinsichtlich der Zuständigkeit des US.

## V. Verwaltungspolizeiliche Aufsicht über UVP-Anlagen

### A. Abnahmeprüfung

Nach der Fertigstellung des Vorhabens soll die Übereinstimmung der ausgeführten (errichteten) Anlage bzw von einzelnen Anlagenteilen mit dem Genehmigungsbescheid (§ 17) überprüft werden (§ 20). „**Fertiggestellt**“ ist eine Anlage nach hA, sobald die für die **Funktionsfähigkeit** der Anlage wesentlichen Teile vorliegen.<sup>242</sup> Der Genehmigungsinhaber hat die Fertigstellung des Vorhabens vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 20 Abs 1). Eine Abnahmeprüfung ist freilich nur dort geboten, wo eine Anlage ieS errichtet worden ist (daher wird bei Rodungsbewilligungen oder Campingplätzen eine Prüfung der vorliegenden Art kaum von Relevanz sein). Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen hat die LReg einen **Abnahmebescheid** zu erlassen; vor Erlassung dieses Bescheids ist ein normales, binnen sechs Monaten abzuschließendes (§ 73 AVG) Ermittlungsverfahren nach AVG durchzuführen. Neben dem Projektwerber haben Parteistellung (und somit einen Anspruch auf Parteiengehör) der UA, der StA, das WWPO, die Gemeinden, ggf UO (auch solche aus einem anderen Staat gemäß § 19 Abs 11) und BI.<sup>243</sup> Den mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs 1 kommt eine Beteiligtenstellung zu.

Stellt die LReg im Zuge der Abnahmeprüfung **Abweichungen** vom Genehmigungsbescheid fest, ist gemäß § 20 Abs 4 hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu differenzieren, welches Ausmaß diese Abweichungen erreicht haben: Sind sie bloß **geringfügig**, kann die LReg sie **nachträglich genehmigen** und hat dabei gleich vorzugehen wie im Fall von Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens im Rahmen der Detailgenehmigung (§ 18 Abs 3).<sup>244</sup> Ist eine Abweichung nicht genehmigungsfähig, eben weil sie **nicht** (mehr als) **geringfügig** erscheint,<sup>245</sup> hat die LReg deren unverzügliche **Beseitigung** im Abnahmebescheid **aufzutragen**. Dieser Leistungsauftrag kann ggf vollstreckt werden; die Nichtein-

---

<sup>242</sup> IdS *Eberhartinger/Merl*, UVP-G 103; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 20 Rz 6; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 20 Rz 4.

<sup>243</sup> Der in Rede stehende Bescheid kann von den Parteien des Abnahmeverfahrens, mithin auch vom Anlageninhaber, beim BVwG bekämpft werden (§ 40).

<sup>244</sup> Ob eine Abweichung (noch) geringfügig ist oder nicht, wird einerseits an § 17 zu messen sein, zum anderen hat die LReg zu überprüfen, ob mit einer Abweichung eine Aufhebung der Projektidentität verbunden ist. Die Abweichung darf daher nicht genehmigt werden, wenn sie nach den Ergebnissen der seinerzeitigen UVP § 17 Abs 2 bis 5 widerspricht (insb darf es also nicht zu einer Minderung des Immissionsschutzes kommen) oder wenn es zu einer Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Interessen oder fremder Rechte kommt (vgl zB US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [*Zistersdorf II*]; 16.1.2004, 3/1999/5-171 [*Zistersdorf Dev*]).

<sup>245</sup> Siehe dazu *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenze der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU-UT 2011, 30 (35).

haltung eines entsprechenden Verbesserungsauftrags ist gemäß § 45 Z 2 lit a strafbar und lässt darüber hinaus die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach materiengesetzlichen Straftatbeständen unberührt.

Obligatorischer Inhalt des Abnahmeprüfungsbescheids ist weiters – vgl § 20 Abs 5 – die Festlegung des Zeitpunkts der Nachkontrolle für Vorhaben der Spalte 1 des Anh 1 (zwischen drei und fünf Jahren nach Einlangen der Anzeige; § 22 Abs 1). Im Fall des Unterlassens einer derartigen Festlegung kann der Abnahmebescheid, da aus dem Fehlen dieser Festlegung niemandem ein Recht erwächst, jederzeit behördlich ergänzt werden (§ 68 Abs 2 AVG).

Soll eine Abnahmeprüfung mangels Tunlichkeit (zB bei Campingplätzen, Anh 1 Z 23) nicht erfolgen, hat die LReg bereits im Genehmigungsbescheid eine Anordnung über den Zeitpunkt der Nachkontrolle zu treffen (§ 20 Abs 6).

## B. Nachkontrolle (§ 22)

Für Vorhaben nach Spalte 1 Anh 1 sieht § 22 Abs 1 eine weitere verpflichtende **Nachkontrolle** nach einem längeren Zeitraum nach Fertigstellung des Vorhabens vor.<sup>246</sup> Die Einrichtung der Nachkontrolle ist als zusätzliche Kontrolle konzipiert, die die sonstige verwaltungspolizeiliche Aufsicht nach anderen Verwaltungsvorschriften (insb die dort vorgesehenen Kontrollen) unberührt lässt.<sup>247</sup> Die Nachkontrolle ist von der **LReg** (§ 39 Abs 1) hinsichtlich der UVP-unmittelbaren Genehmigungskriterien, ansonsten **von den zur Vollziehung der einzelnen MaterieG zuständigen Behörden** (§ 22 Abs 1 erster Satz) durchzuführen. Die Initiative hat dabei jedenfalls von der LReg als UVP-Behörde auszugehen, um die tatsächliche Durchführung einer Nachkontrolle zu sichern.<sup>248</sup> Die verschiedenen Behörden haben möglichst koordiniert vorzugehen, um Doppelgleisigkeiten und zusätzliche Belastungen für den Anlagenbetreiber zu vermeiden.<sup>249</sup>

Der **Zeitpunkt** der Nachkontrolle ist entweder im **Abnahmebescheid** (§ 20 Abs 2, Abs 5) oder, sofern für bestimmte Vorhaben eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist, bereits im **Genehmigungsbescheid** (§ 20 Abs 6) exakt festzulegen. Die Nachkontrolle ist derart anzuberaumen, dass unter Zugrundelegung üblicher Zeiträume für die Durchführung der erforderlichen Überprüfungen – erforderlichenfalls unter Beiziehung eigens zu bestellender SV<sup>250</sup> – ein Abschluss bis zu dem durch den Abnahmebescheid vorgegebenen Termin möglich ist. Der festzusetzende Zeitpunkt hat sich innerhalb des in § 22 Abs 1 vorgegebenen Rahmens von drei bis fünf Jahren nach Anzeige der Fertigstellung zu befinden. Die Frist

<sup>246</sup> Für Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, ist keine Nachkontrolle durchzuführen, siehe § 3 Abs 1.

<sup>247</sup> IdS schon *Bergthaler/Weber/Wimmer*, UVP 538.

<sup>248</sup> Vgl AB 271 BlgNR 24. GP 10.

<sup>249</sup> EB zu IA/168 A 21. GP NR 22.

<sup>250</sup> Diesbezüglich gelten wohl die Regelungen des AVG. Die Beiziehung jener SV, die bereits am UVGA mitgewirkt haben, hat den Vorteil der Vertrautheit und den Nachteil der Voreingenommenheit (Überprüfung der eigenen fachlichen Einschätzung).

des § 22 Abs 1 erster Satz beginnt mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige bei der LReg zu laufen (vgl § 20 Abs 1). Die mitwirkenden Behörden (§ 2 Abs 1) sind so rechtzeitig vom Zeitpunkt der Nachkontrolle zu informieren, dass sie an einem Ortsaugenschein oder an einer Besprechung vorbereitet teilnehmen können.

Im Zuge der Nachprüfung ist zu klären, ob der Anlagenbetreiber den Genehmigungsbescheid und die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften einhält. Ziel der Nachkontrolle ist des Weiteren ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand infolge der Aufnahme des Betriebes. **Ziel** des § 22 ist somit nicht bloß die **Überprüfung der „Konsensgemäßheit“** des laufenden Betriebes, sondern auch die **Einschätzung der Richtigkeit der fachlichen Beurteilung im UVGA** und damit letztlich im Genehmigungsbescheid.<sup>251</sup>

Wird im Zuge der Nachkontrolle eine Verletzung des Genehmigungsbescheids festgestellt, so ist eine **Nachbesserung zu veranlassen** (§ 22 Abs 3). Insofern kann insb die Nachkontrolle Anlass für zusätzliche oder andere – bescheidmäßig vorzunehmende – Vorschreibungen durch die Fachbehörden bzw die UVP-Behörde sein (vgl etwa §§ 79 f GewO 1994 oder § 21a WRG bzw § 21 Abs 4 iVm § 360 Abs 1 und 3 GewO 1994).<sup>252</sup>

Eine Beiziehung mitbeteiligter Parteien (einschließlich der in § 19 Abs 3, 4 und 7 genannten) sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der Nachkontrolle sieht das UVP-G 2000 selbst nicht vor. Doch kann sich das Erfordernis der Beiziehung von Parteien – insb bei Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen – aus den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (vgl zB §§ 79, 356 Abs 3 GewO) ergeben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung richtet sich gemäß § 42 Abs 1 nach den allgemeinen Grundsätzen des AVG.

Der Vorgang der Nachkontrolle ist in einer (allenfalls mehreren) Niederschrift(en) zu protokollieren. Diese Protokolle sind der LReg und dem BMNT zu übermitteln (§ 22 Abs 2). Zum einen erhält die LReg dadurch Informationen über die Richtigkeit ihrer Prognosen und kann daraus Gewonnenes künftig berücksichtigen. Zum anderen kann der BMNT gehäufte Probleme erkennen und durch vermehrte Information (zB Erarbeitung von Leitfäden, Vergabe von Studien) darauf reagieren.<sup>253</sup>

### C. „UVP-unmittelbare“ verwaltungspolizeiliche Kontrollen

§ 23 Abs 1 ermächtigt die LReg, im Fall der Delegation die BVB sowie ab Übergang der Zuständigkeit gemäß § 21 auch die nach den MaterienG zuständigen

---

<sup>251</sup> Vgl *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 22 Rz 6; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 22 Rz 5; idS auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 22 Rz 4 mwN.

<sup>252</sup> Vergleichbare Ermächtigungen stehen bis zum Zuständigkeitsübergang (§ 21) allein der LReg (§§ 3 und 22 Abs 3) zu Gebote. Erst darauffolgend geht die Zuständigkeit zur „Mängelbehebung“ idS § 22 Abs 3 auf die zur Vollziehung der MaterienG zuständigen Behörden über.

<sup>253</sup> Siehe UVP-Rs des BMLFUW (FN 44) 126.

Behörden, bei entsprechender Notwendigkeit zu verhältnismäßig durchzuführenden verwaltungspolizeilichen Kontrollen UVP-pflichtiger Anlagen und Betriebe und dementsprechend zum Betreten und zur Durchsuchung von Grundstücken und Gebäuden, zur Ziehung von Proben und dgl (vgl auch § 338 GewO 1994 oder § 36 TSchG<sup>254</sup>). Dem korrespondiert eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Liegenschaftseigentümers, Anlagen- bzw Betriebsinhabers sowie ggf dessen Vertreters (§ 23 Abs 2). Aus § 23 ergibt sich jedoch keine behördliche Befugnis, selbständige Aufträge, Anordnungen oder gefahrenbekämpfende Maßnahmen (Zwangsakte) zu ergreifen. Derartige Befugnisse ergeben sich – abgesehen von der Anordnungsbefugnis der LReg nach § 21 Abs 4 dritter Satz – allein aus den im Einzelfall mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften.<sup>255</sup>

Zu den sonstigen Pflichten des Betroffenen während einer Kontrolle vgl § 23 Abs 2.<sup>256</sup>

## VI. Fortbetriebsrecht

Zur Vermeidung „*existenzgefährdender Situationen*“<sup>257</sup> wurde mit § 42a für den Fall der Aufhebung eines „Genehmigungsbescheid[s] in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts“ durch den VwGH<sup>258</sup> ein **Fortbetriebsrecht** eingeführt.<sup>259</sup> Bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens aber ein Jahr, soll es möglich sein, das Vorhaben entsprechend dem Genehmigungsbescheid idF der BVwG-Entscheidung weiterzuführen (dies setzt voraus, dass bereits betrieben wurde). Hat der VwGH der Revision hingegen aufschiebende Wirkung zuerkannt, entfällt dieses Privileg; wenn auch nicht ausdrücklich normiert, muss dies aus teleologischen Gründen selbstverständlich auch für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das BVwG gelten.

Das Fortbetriebsrecht des § 42a ist § 359c GewO 1994 und vergleichbaren Bestimmungen nachgebildet.<sup>260</sup> Aus diesem Grund muss diese Konstruktion auch

<sup>254</sup> Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2018/86.

<sup>255</sup> Vgl zB *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 23 Rz 3; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 23 Rz 5.

<sup>256</sup> So hat der Betroffene ua die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>257</sup> AB 271 BlgNR 24. GP 12.

<sup>258</sup> § 42a bezog sich ursprünglich nur auf Genehmigungen nach dem zweiten Abschnitt. Seit der Novelle 2013 (BGBl I 2013/95) können auch Genehmigungen, die im Zuge eines Verfahrens nach Abschnitt 3 ergangen sind, weiter in Anspruch genommen werden.

<sup>259</sup> Aus teleologischen Gründen – existenzbedrohende Situationen sind in einem solchen Fall nicht wahrscheinlich – ist anzunehmen, dass sich dieses Recht nicht auf Genehmigungsbescheide von Änderungen eines Vorhabens bezieht, sondern lediglich auf die erstmalige Bewilligung eines Vorhabens (*N. Raschauer*, Das Fortbetriebsrecht im UVP-G 2000, RdU 2010, 76).

<sup>260</sup> Vgl zudem § 119 Abs 12 MinroG, § 31h EisdG ua.

dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken gegen sich gelten lassen.<sup>261</sup> Insb scheint das Fortbetriebsrecht in einem Spannungsverhältnis zu dem der Bundesverfassung zugrunde liegenden Rechtsstaatsprinzip zu stehen. Zum einen wird die Wirkung höchstgerichtlicher Erk untergraben,<sup>262</sup> zum anderen wird das Rechtsmittel der Revision ungerechtfertigt seiner Effektivität beraubt und unsachlich in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingegriffen.<sup>263</sup> Nicht zuletzt stellt die unsachliche Bewilligungsfreistellung eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 7 Abs 1 B-VG) dar.

Darüber hinaus ist die neue Bestimmung mit erheblichen unionsrechtlichen Bedenken konfrontiert.<sup>264</sup> Die UVP-RL verlangt für bestimmte umweltrelevante Projekte eine Prüfung ihrer Umweltauswirkungen und knüpft daran eine Genehmigungspflicht (Art 2 Abs 1 UVP-RL). Ohne entsprechende Genehmigung darf ein solches Projekt nicht „durchgeführt“ werden. Genau zu einer solchen konsenslosen Durchführung würde das Fortbetriebsrecht des § 42a jedoch führen. Als Konsequenz des festgestellten Widerspruchs zur UVP-RL hat die nationale Bestimmung aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben.<sup>265</sup>

## VII. UVP-Verfahren nach drittem Abschnitt

Wie bereits das UVP-G 1993 enthält auch das geltende UVP-G 2000 im dritten Abschnitt – als Ergebnis eines politischen Kompromisses – ein **UVP-Sonderregime für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken**. Die einschlägigen Bestimmungen erfuhren mit den UVP-G-Novellen 2004 (BGBl I 2004/153) und 2009 (BGBl I 2009/87) eine völlige Neugestaltung.<sup>266</sup> Den Kernpunkt der Änderungen der „Verkehrs-UVP“ bildete die gleichzeitig beschlossene Novellierung des BStG und des HIG (BGBl I 2004/154), mit der die bis dahin geltende Systematik der Festlegung der Trassenverläufe durch V durch bescheidmäßige Genehmigungen ersetzt wurde. Damit ist nunmehr auch über sog Linienvorhaben in Verfahren nach dem AVG zu entscheiden. Die Versuche, die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zur Gänze in das konzentrierte Genehmigungsverfahren des zwei-

---

<sup>261</sup> Vgl *B. Raschauer*, Verfassungswidrige GewONov 1992, wbl 1993, 179 (181 f); zudem *Ennöckl*, Deregulierung, Verfahrensbeschleunigung und Nachbarrechte im gewerblichen Betriebsanlagenrecht (1998) 137 ff; *Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 Privatradiog, ZfV 2001, 164.

<sup>262</sup> Siehe *B. Raschauer*, wbl 1993, 181, der in der einfachgesetzlichen Einschränkung höchstgerichtlicher Erk einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung erkennt.

<sup>263</sup> *Pöschl*, ZfV 2001, 171; *B. Raschauer*, 1993, 181; *N. Raschauer*, RdU 2010, 79 f.

<sup>264</sup> Abweichende persönliche Stellungnahme zu AB 271 BlgNR 24. GP 4.

<sup>265</sup> Siehe schon zur Rechtslage vor der VwG-Novelle 2012 ausführlich *N. Raschauer*, RdU 2010, 77 f.

<sup>266</sup> Dazu eingehend *Ennöckl/N. Raschauer*, ZfV 2005, 505; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*; UVP-G<sup>3</sup> Vorbemerkungen zu §§ 23a bis 24h Rz 2 f; *Schmelz/Schwarzer*, Die neue „Verkehrs-UVP“, *ecolex* 2005, 271.

ten Abschnitts zu integrieren,<sup>267</sup> scheiterten am politischen Widerstand der Länder, die nicht bereit waren, die Zuständigkeit für die von ihnen zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen aufzugeben. Daher konnte nur eine Teilkonzentration der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erreicht werden (vgl § 24).

Erforderlich wurde die Neugestaltung des dritten Abschnitts zum einen aufgrund der Umsetzung der ÖB-RL, zum anderen aufgrund von Erk des VfGH und des VwGH zur S1 (*Wiener Außenring Schnellstraße*). Im Erk VfSlg 16.567/2002 erklärte der VfGH, dass eine TrassenV aufgrund ihrer Rechtsnatur keine Nebenbestimmungen enthalten könne, um schwerwiegende Umweltbelastungen zu verhindern und damit die Voraussetzungen für die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erfüllen. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP könne bei TrassenV daher nur im Wege der Selbstbindung des Bundes als Projektträger oder bei fremder Projektträgerschaft durch Überbindung auf einen anderen Rechtsträger erfolgen.<sup>268</sup>

In Reaktion darauf sprach der VwGH<sup>269</sup> aus, dass die TrassenV nicht als Genehmigung iSd UVP-RL angesehen werden könne, und hob eine auf die V gestützte Enteignung auf. Art 2 UVP-RL enthalte – so die Ansicht des VwGH – die Verpflichtung, innerstaatlich ein individualisiertes Genehmigungsverfahren für die Vorhaben der Anh I und II der UVP-RL vorzusehen. Innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens sei eine UVP durchzuführen und seien gemäß Art 8 UVP-RL die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen. Daher müsse die Behörde in der Lage sein, diese Ergebnisse in ihre Entscheidung einfließen zu lassen, was im Rahmen der TrassenV nicht möglich sei. Nach Ansicht des VwGH stand die Zulassung von Projekten durch V daher dort im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-RL, wo kein solches individuelles Genehmigungsverfahren durchzuführen war, sondern die TrassenV den eigentlichen und einzigen behördlichen Zulassungsakt darstellte.<sup>270</sup>

Mit dem Ersatz der TrassenV durch **teilkonzentrierte Bescheide des BMVIT und der LReg** verbunden mit der Koordinierungsbefugnis des BMVIT (§ 24f Abs 7) wurde letzten Endes eine unionsrechtskonforme Regelung beschlossen.

## A. Das Verhältnis des dritten zum zweiten Abschnitt des UVP-G 2000

Zu beachten ist, dass Straßenbau- und Eisenbahnvorhaben nicht ausschließlich dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegen, sondern sich eine UVP-Pflicht auch nach dem zweiten Abschnitt ergeben kann. Die Anwendung des dritten Ab-

<sup>267</sup> Vgl etwa den Begutachtungsentwurf des BMLFUW vom 13.5.2004, 1.4.2/0011-V/1/2004.

<sup>268</sup> Vgl *Schulev-Steindl*, EntschAnm ÖZW 2004, 19.

<sup>269</sup> VwGH 21.10.2003, 2003/06/0078; vgl dazu auch *C. Baumgartner*, Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Bundesstraßen, ZfV 2003, 310.

<sup>270</sup> IdS schon *Ennöckl*, EntschAnm eolex 2004, 227; krit *Hecht*, Enteignung, Trassenverordnung und Umweltverträglichkeitsprüfung, ZfV 2004, 616.

schnitts auf ein Straßenbauvorhaben resultiert aus der Erklärung eines Straßenzugs zur Bundesstraße mittels Aufnahme in das Verzeichnis zum BStG (§ 1 BStG) und dem Vorliegen eines Genehmigungstatbestandes des § 23a. Für Eisenbahnprojekte ist maßgeblich, ob die geplante oder bestehende Eisenbahn von der Bundesregierung durch V zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde (§ 1 HIG) und darauf bezogen ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 23b vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist subsidiär zu prüfen, ob das Vorhaben den Kriterien in Anh 1 Z 9 des UVP-G 2000 (Straßenprojekte) oder 10 (Eisenbahnstrecken) entspricht. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen des zweiten Abschnitts des UVP-G 2000 (vollkonzentriertes Genehmigungsregime). Dabei ist es unerheblich, ob aufgrund landesrechtlicher Vorschriften eine V zu erlassen wäre; vielmehr ist jedenfalls über die Genehmigung in Anwendung des zweiten Abschnitts des UVP-G 2000 abzusprechen.

Nicht unbeachtet bleiben darf, dass mit der durch das Bundesstraßen-Übertragungsg<sup>271</sup> im Jahr 2002 verfügten „**Verlängerung der Bundesstraßen**“ die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 eine erhebliche Einschränkung erfahren haben.<sup>272</sup> Durch die Novelle zum BStG wurden Straßen der bis dahin bestehenden Kategorie „Bundesstraßen B“ entweder in das Netz der Bundesschnellstraßen (Verzeichnis 2 des BStG) aufgenommen oder – in der überwiegenden Mehrzahl – in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen. Dies hat zur Konsequenz, dass der dritte Abschnitt des UVP-G 2000 für die an die Länder übertragenen Straßen nicht mehr anwendbar ist, sondern nur noch für Bundesstraßen der Kategorien A (Bundesautobahnen) und S (Bundesschnellstraßen) gilt. Sämtliche Genehmigungstatbestände, die sich ausschließlich auf Bundesstraßen B bezogen, wurden daher mit dem Bundesstraßen-Übertragungsg ersatzlos aufgehoben. Diese nunmehrigen Landesstraßen unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des zweiten Abschnitts (vgl dazu die Übergangsbestimmungen des § 46 Abs 15 bis 17).

## **B. Zum UVP-Verfahren nach drittem Abschnitt**

Das Verfahren nach dem dritten Abschnitt folgt in seiner Konzeption den wesentlichen Regelungen des zweiten Abschnitts (insofern sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen). Systematisch betrachtet sind bestimmte Regelungen des zweiten Abschnitts kraft Verweises in den Bestimmungen des dritten Abschnitts auf den zweiten Abschnitt jedenfalls anzuwenden (vgl zB §§ 24 Abs 7, 24f Abs 12); Teile des zweiten Abschnitts sind bloß modifiziert anzuwenden (vgl zB § 24 Abs 7 und 8 hinsichtlich der öffentlichen Auflage). Ansonsten enthält der dritte Abschnitt zwar eigenständige, jedoch mit dem zweiten Abschnitt inhaltlich verwandte Verfahrensregelungen.

---

<sup>271</sup> BG über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl I 2002/50.

<sup>272</sup> Vgl dazu statt aller *Hauenschild*, Übertragung der ehemaligen Bundesstraßen B auf die Länder, ZVR 2003, 107.

Auch das Verfahren nach drittem Abschnitt beginnt mit einem verfahrenseinleitenden Antrag des Projektwerbers (§ 24a) und ist binnen 12 Monaten (§ 24b Abs 2) abzuschließen. Für diesen Zeitraum hat die zuständige Behörde einen Zeitplan zu erstellen (§ 24b Abs 1), der konzeptionell jenem nach § 7 Abs 1 entspricht. Das Projekt ist nach nahezu gleichen Regelungen wie im zweiten Abschnitt öffentlich kundzumachen (§ 24 Abs 8).

Ebenso sind im vorliegenden Verfahren eine UVE (§ 24 Abs 7 iVm § 6) und ein UVGA zu erstellen (§ 24c), wobei die für letzteres maßgeblichen Kriterien eng an jene des § 12 angepasst sind. Das UVGA ist im Anschluss öffentlich aufzulegen (§ 24e Abs 2) und den mitwirkenden Behörden (§ 2 Abs 1 iVm § 24 Abs 7) sowie bestimmten anderen amtlichen Stellen zur Kenntnisnahme zu übermitteln (§ 24e Abs 1). Eine mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vorgesehen, kann jedoch unter denselben Voraussetzungen wie in Verfahren nach Abschnitt 2 auch unterbleiben (§ 24 Abs 7 iVm § 16 Abs 1).

Mit der UVP-G-Novelle 2000 wurde die Dualität von ordentlichem und vereinfachtem Verfahren auch für den dritten Abschnitt übernommen.<sup>273</sup> Die beiden Verfahrensregime unterscheiden sich, ähnlich der Differenzierung im zweiten Abschnitt, wie folgt:

- Im vereinfachten Verfahren des dritten Abschnitts tritt gemäß § 24 Abs 9 an die Stelle des UVGA (§ 24c) die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 24d).
- Wurde eine UVP im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so sieht das UVP-G 2000 vor, dass BI weder Parteistellung noch Rechtsmittelbefugnis zukommen und sie am nachfolgenden Genehmigungsverfahren nur als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen können (§ 24f Abs 8 letzter Satz). Das Erk des VwGH vom 27.9.2018, Ro 2015/06/0008, wonach sich der Ausschluss der Parteistellung von BI in vereinfachten Verfahren als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erweise, ist allerdings genauso für Verfahren nach dem dritten Abschnitt maßgeblich. Auch für vereinfachte Verfahren dieses Abschnitts gilt daher, dass BI Parteistellung zukommt und sie zur Erhebung von Rechtsmitteln an das BVwG und die GHdöffR befugt sind.

Der Kreis der in Verfahren nach drittem Abschnitt zu berücksichtigenden Parteien entspricht im Wesentlichen jenem nach § 19 (vgl § 24f Abs 8), sodass auf die Ausführungen unter IV.L. verwiesen werden kann.

Auch in Verfahren nach drittem Abschnitt ist die Möglichkeit der Grundsatz- und Detailgenehmigung (§ 24f Abs 9 bis 11) sowie der Abschnittsgenehmigung (§ 24f Abs 12) gegeben. Auch das Instrumentarium der Nachkontrolle (§ 24h Abs 5) ist für diese Verfahren vorgesehen.

---

<sup>273</sup> Zu den Anwendungsfällen des vereinfachten Verfahrens nach drittem Abschnitt vgl oben III.D.

### C. Die sachliche Vollziehungszuständigkeit nach drittem Abschnitt

§ 24 Abs 1 bis 4 regelt ua die Behördenzuständigkeit für Vorhaben, die gemäß §§ 23a oder 23b UVP-pflichtig sind. Nachdem mit der UVP-G-Novelle 2004<sup>274</sup> die TrassenV durch bescheidmäßige Genehmigungen ersetzt worden sind, gleichen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 24 ff nunmehr – wie bereits ausgeführt – stark jenen des zweiten Abschnitts. Der wesentliche Unterschied liegt in der **Zuständigkeit des BMVIT** zur Durchführung der UVP sowie in der nur teilweisen Konzentration der Genehmigungsverfahren.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der UVP liegt im Verfahren nach dem dritten Abschnitt beim BMVIT. Die vom BMVIT durchgeführte Prüfung mündet in einem **teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid**. In diesem ist über alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (sowie die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24 Abs 1 bis 5) abzusprechen (§ 24 Abs 1). „*Vom Bund zu vollziehende*“ Genehmigungsbestimmungen iSd § 24 Abs 1 sind sowohl jene der unmittelbaren als auch solche der mittelbaren Bundesverwaltung.

Von der Konzentrationswirkung des Bescheids des BMVIT unberührt bleiben die **Zuständigkeiten nach den Verwaltungsvorschriften der Länder**. § 24 Abs 3 sieht seit der Novelle 2012 vor, dass über die auf das Vorhaben anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, die vom Land zu vollziehen sind, die **LReg in einem teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid** abzusprechen hat. „*Vom Land zu vollziehende*“ Genehmigungsbestimmungen iSd § 24 Abs 3 sind alle Regelungen, die in der Landesverwaltung vollzogen werden, also Materien der Art 11 und 15 B-VG.<sup>275</sup>

Im teilkonzentrierten Verfahren der LReg fehlt die in Abs 1 enthaltene Einschränkung auf die materiellen Genehmigungsbestimmungen. Daher sind von der LReg sowohl die materiellen als auch die verfahrensrechtlichen Regelungen der

<sup>274</sup> BGBl I 2004/153.

<sup>275</sup> In der RV zur UVP-G-Novelle 2012 wird ausgeführt, dass die verfassungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungskonzentration auf Landesebene in der Bestimmung des Art 11 Abs 6 B-VG bestehe, wonach die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt werden könne, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Art 11 Abs 6 B-VG stellt jedoch bloß die Grundlage für die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen des dritten Abschnitts dar („*Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG genannten Vorhaben*“). Nach dieser Bestimmung ist der Bund ermächtigt, die materiellen Bestimmungen für die Genehmigung von Verkehrsvorhaben iSd Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG einheitlich zu regeln, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung solcher Vorschriften besteht. Daher kann der Bundesgesetzgeber mit dem UVP-G 2000 bundesweit einheitliche UVP-spezifische Genehmigungskriterien für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken aufstellen (vgl *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer* 32 f; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 24 Rz 2). Eine Kompetenz, mittels Bundesgesetzes in die verfahrensrechtliche Gestaltung von landesgesetzlichen Bewilligungsverfahren einzugreifen, lässt sich aus Art 11 Abs 6 B-VG hingegen nicht ableiten. Die in § 24 Abs 3 angeordnete Verfahrenskonzentration von „*vom Land zu vollziehenden*“ Genehmigungsbestimmungen ist uE daher kompetenzwidrig.

Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Dementsprechend sieht § 24 Abs 7 auch vor, dass nur im teilkonzentrierten Verfahren des BMVIT die dort genannten Verfahrensregelungen des zweiten Abschnitts mitanzuwenden sind.<sup>276</sup>

§ 24 normiert somit, dass über ein nach dem dritten Abschnitt UVP-pflichtiges Vorhaben zwei teilkonzentrierte Bescheide zu ergehen haben: einer des BMVIT, der die vom Bund zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften anwendet, sowie einer der LReg, der sich auf die von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen stützt. Beide Behörden haben bei der Erlassung des jeweiligen Bescheids die Ergebnisse der vom BMVIT vorgenommene UVP zu berücksichtigen.

Um trotz der parallel durchzuführenden Genehmigungsverfahren einen möglichst effizienten Verfahrensablauf zu sichern, wurde eine **Koordinationsverpflichtung des BMVIT** vorgesehen. Er soll zum einen vorzeichnen, welche Behörde welche Ergebnisse der UVP in ihrem Verfahren zu berücksichtigen hat, sodass die Auflagen koordiniert erlassen werden und eine vollständige Berücksichtigung der UVP in einem „sinnvollen Ganzen“ erfolgt. Zum anderen soll auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hingewirkt werden.<sup>277</sup>

Der BMVIT kann gemäß § 24 Abs 1 den LH mit der Durchführung der UVP und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sowie der Entscheidung ganz oder teilweise betrauen. Da diese Regelung offenkundig der des § 39 Abs 1 nachempfunden ist<sup>278</sup> und den Interessen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dient, handelt es sich bei dieser Betrauung um eine sog **unechte Delegation**.<sup>279</sup>

Gleiches gilt für die Möglichkeit der LReg, gemäß § 24 Abs 3 die BVB mit der Durchführung des ihr obliegenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise zu betrauen.

Der BMVIT ist auch die im **Feststellungsverfahren** ieS und in der Einzelfallprüfung zuständige Behörde. Die Durchführung des **Verwaltungsstrafverfahrens** obliegt jedoch der BVB. Im dritten Abschnitt fallen somit die Zuständigkeit zur Genehmigung und jene als Strafbehörde – anders als im zweiten Abschnitt – auseinander.<sup>280</sup>

## D. Rechtsschutz in Verfahren nach drittem Abschnitt

Seit dem Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**<sup>281</sup> und der Einführung der zweigliedrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich das **BVwG** zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-

<sup>276</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 24 Rz 2; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 24 Rz 22; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 24 Rz 16.

<sup>277</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 24f Rz 8; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 24f Rz 70 ff.

<sup>278</sup> Vgl IA 168/A 21. GP.

<sup>279</sup> Vgl *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> Rz 172.

<sup>280</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 24 Rz 6.

<sup>281</sup> VwG-Novelle 2012, Art 1 Anlage A Z 26.

G 2000 zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die **Feststellungbescheide** sowie Genehmigungsbescheide nach dem dritten Abschnitt. Es sind daher sowohl die **teilkonzentrierten Bescheide des BMVIT** (nach § 24 Abs 1) als auch jene der **LReg** (nach § 24 Abs 3) beim **BVwG** zu bekämpfen.<sup>282</sup> Rechtsmittelentscheidungen in Strafverfahren fallen (entsprechend dem zweiten Abschnitt, vgl oben IV.N.2) jedoch in die Zuständigkeit der LVwG.

## **VIII. Besondere Bestimmungen des UVP-G 2000 für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben**

Abschnitt 4 des UVP-G 2000 (§§ 24i-24l) enthält Sonderbestimmungen für **wasserwirtschaftlich bedeutende Vorhaben**, also solche nach Anh 1 Z 25 und 30 bis 42 (Wasserkraftwerke, Stauanlagen, Nassbaggerungen und dgl). Seine praktische Bedeutung ist jedoch gering.

Sofern zB § 24k hinsichtlich der hier interessierenden Vorhaben die Mitanzuwendung bestimmter Genehmigungskriterien des WRG (insb §§ 12, 105) anordnet, kommt dieser Bestimmung kein weiterer normativer Gehalt zu, da die Genehmigungskriterien des WRG bereits aufgrund der §§ 3 Abs 3, 5, 17 in UVP-Verfahren mitanzuwenden sind.<sup>283</sup>

## **IX. Besondere Bestimmungen des UVP-G 2000 für Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

Im April 2013 wurde die VO (EU) 347/2013 (**TEN-E-VO**), welche die beschleunigte Durchsetzung des Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Ziel hat, erlassen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen dieser VO (Art 7–10) machten eine begleitende nationale Regelung nötig.

Kern der TEN-E-VO ist die Identifizierung von **Netzausbauvorhaben, die im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten und der EU** liegen („*projects of common interest*“, im Folgenden als **PCI** bezeichnet), um diese einer beschleunigten Genehmigung zuführen zu können.<sup>284</sup> Dies soll vor allem durch die Zuerkennung eines Vorrangstatus für PCI, eine Verfahrenskonzentration bei einer nationalen Behörde, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Vorgabe von speziellen Verfahrensstrukturen erreicht werden.

Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse iSd Ten-E-VO, die dem UVP-G 2000 unterliegen, normiert dessen sechster Abschnitt (§§ 30 bis 34) ein spezielles Verfahrensregime. Demnach sind Verfahren von PCI prioritär zu behandeln und es ist für ihre effiziente Durchführung zu sorgen. Insb hat der BMDW als Ener-

---

<sup>282</sup> C. Baumgartner, RdU 2013, 144.

<sup>283</sup> Vgl schon Madner in Holoubek/Potacs 938.

<sup>284</sup> Heitzmann, Transeuropäische Netze: Staatliche Planung im österreichischen Starkstromwegerecht, ALJ 2016, 24 (28).

gie-Infrastrukturbehörde nach Maßgabe der TEN-E-VO die Aufgaben der UVP-Behörde zu unterstützen und die Verfahren zu koordinieren, sofern mehrere UVP-Behörden zuständig sind.<sup>285</sup> Die Energie-Infrastrukturbehörde ist im UVP-Verfahren wie eine mitwirkende Behörde zu behandeln (§ 34 Abs 1).

Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist zwingend ein Vorantragsverfahren (Art 10 TEN-E-VO) durchzuführen. Dieses soll dem Projektwerber Orientierung darüber verschaffen, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Vorhabens im Hinblick auf das UVP-G 2000 und die anzuwendenden Materien G zu beachten sind. Darüber hinaus wird in dem Vorantragsabschnitt der Untersuchungsrahmen für die UVE festgelegt, um abzuklären, welche Antragsunterlagen auszuarbeiten sind.<sup>286</sup>

Wesentliche Besonderheit des PCI-UVP-Verfahrens ist darüber hinaus, dass die Behörde in Zusammenarbeit mit Projektwerber und Energie-Infrastrukturbehörde einen Zeitplan zu erstellen hat, der für die weiteren Schritte des Vorantragsabschnitts und das UVP-Verfahren einen straffen Ablauf vorzusehen hat. Dabei sind für den Vorantragsabschnitt längstens zwei Jahre und für das Genehmigungsverfahren bis zur Entscheidung längstens ein Jahr und sechs Monate vorzusehen (§ 33 Abs 1).

## X. Der Umweltrat (§§ 25–29)

Der fünfte Abschnitt des UVP-G 2000 ist dem **Umweltrat** gewidmet. In § 25 werden dessen Errichtung und Aufgaben normiert. Die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Umweltrats finden sich in §§ 26 ff.

Beim Umweltrat handelt es sich um ein „politisches Aussprachegremium“, das sowohl als kontrollierender als auch beratender Beirat iSd § 8 BMG (ohne Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis) konzipiert ist.<sup>287</sup> Mit dem Umweltrat soll es den im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen Parteien und weiteren in § 26 Abs 1 genannten Interessengruppen ermöglicht werden, konkrete UVP-Verfahren und strukturelle Fragen der UVP zu erörtern.

§ 25 Abs 2 nennt die **Aufgaben** des Umweltrats. Diese umfassen:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP oder des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen einzufordern;
- die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G 2000 auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse der Beobachtungen dem Bericht des BMNT an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht des BMNT an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;

<sup>285</sup> Siehe *Fuchs*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>12</sup> (2018) 225 (236).

<sup>286</sup> Siehe *Fuchs* in Bachmann et al 236.

<sup>287</sup> *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 25 Rz 2.

- auf Antrag eines Mitglieds des Umweltrats Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
- die Erlassung einer Geschäftsordnung.

Der Umweltrat erfüllt mit diesen Aufgaben die Funktion des Interessenausgleichs und der Einbindung der vom Gesetzgeber als relevant erachteten gesellschaftlichen Gruppen und ermöglicht damit eine Abschätzung der Akzeptanz legislativer Maßnahmen.<sup>288</sup>

§ 25 Abs 3 und 4 normiert eine Berichtspflicht der zuständigen Bundesminister (BMNT, BMVIT) sowie der Landesregierungen gegenüber dem Umweltrat. Insb sind ihm die nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 erlassenen Genehmigungsbescheide zuzustellen. Hinsichtlich des dritten Abschnitts wurde § 25 Abs 4 nicht an die durch die UVP-G-Novelle 2004 geänderte Rechtslage angepasst, sodass weiterhin die (nicht mehr vorgesehenen) TrassenV erwähnt werden. Dem Umweltrat sind daher im Rahmen des dritten Abschnitts wohl die teilkonzentrierten Genehmigungsbescheide des BMNT und der LReg zu übermitteln.

Damit der Umweltrat seiner Aufgabe gerecht werden kann, verpflichtet § 28 Abs 1 alle Behördenorgane, die das UVP-G 2000 zu vollziehen haben oder an der Vollziehung mitwirken, den Umweltrat zu unterstützen. Demonstrativ werden die Einsicht in Akten und das Erteilen von Auskünften genannt. Die Unterstützungspflicht ist dabei nicht auf Verfahren nach dem UVP-G 2000 beschränkt, sondern kann sich auch auf andere umweltrelevante Verfahren beziehen, sofern das Verlangen des Umweltrats in den Kreis seiner Aufgaben (§ 25 Abs 2) fällt.

---

<sup>288</sup> Köhler/Schwarzer, UVP-G § 25 Rz 5.